

# Handbuch Schweine

## Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 01.03.2023 | **4. Auflage**



## Impressum

*Medieninhaber und Herausgeber:*

4. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 01.03.2023.

*Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:*

*1. Auflage: Prof. Dr. Josef Troxler und Dr. Christoph Menke mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Schweine*

*2., 3. und 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)*

Ass. Prof. Dr. Johannes Baumgartner (Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, Veterinärmedizinische Universität Wien)

Dr. Konrad Blaas (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft)

Mag. Stefan Fucik (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

DI Martina Gerner (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

Dr. Heinz Grammer (Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt)

Dr. Birgit Heidinger (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

Mag. Max Hörmann (Landwirtschaftskammer Österreich)

Dr. Tanja Kreiner (Landwirtschaftskammer Steiermark)

Assoc. Prof. Dr. Christine Leeb (Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur, Wien)

DI Martina Langanger-Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung)

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder (Tierschutzombudsfrau Oberösterreich)

DI Johann Stinglmayr (Landwirtschaftskammer Oberösterreich)

Mag. Katharina Strebinger (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft)

DI Daniela Tschöp (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

*Fotonachweis Titelfoto:* [tierschutzkonform.at](http://tierschutzkonform.at)

*Gestaltung:* Sandra Lehenbauer, MSc

*Copyright und Haftung:* Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

*Rückmeldungen:* Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [fachstelle@tierschutzkonform.at](mailto:fachstelle@tierschutzkonform.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

4. Auflage: Stand März 2023

# Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes  
und der 1. Tierhaltungsverordnung

## Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **Erfüllt, wenn:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden können
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

## Erläuterungen zu den Übergangsfristen (§ 44 TSchG und § 6 Abs. 6 und Anlage 5 Pkt. 9 1. ThVO)

Seit In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes mit **01.01.2005** darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.

Auch Anlagen und Haltungsvorrichtungen für Schweine, die bereits **vor dem 01.01.2005** bestanden haben und den **Anforderungen der Art. 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben**, müssen seit **01.01.2020** dem Tierschutzgesetz samt Verordnungen entsprechen, auch wenn bauliche Maßnahmen dafür erforderlich gewesen sind.

Eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2032** besteht:

- 1) Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend
  - die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und
  - die Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage, sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können. (Anlage 5 Pkt. 3.1.2. und 3.2. der 1. ThVO).

- 2) Für den Einbau neuer Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau (Anlage 5 Pkt. 3.3.2. der 1. ThVO). Aber Achtung: Alle **ab dem 01.01.2023 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen** haben den Anforderungen des Pkt 3.3.2 **ab diesen Zeitpunkt** bereits **zu entsprechen!**

*Durch die Änderungen im Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 130/2022) und der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 296/2022) haben sich weiter folgende neue Übergangsfristen ergeben:*

#### **§ 44 Tierschutzgesetz**

(29) **§ 18 Abs. 2a (Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich)**

- tritt mit dem **01. Jänner 2023** für alle ab diesem Datum **baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen in Kraft.**
- **Für alle sonstigen**, den bis dahin geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechenden bestehenden Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 130/2022 bestehen, **tritt § 18 Abs. 2a mit 01.01.2040** in Kraft.

(30) **Bis zum 31.12.2026** ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus **ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen.** Dieses Projekt hat die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln. Insbesondere ist die Beschaffenheit des Bodens (perforiert/geschlossen/planbefestigt) sowie die Perforationsdichte, der Einsatz von Beschäftigungsmaterial und die Strukturierung der Buchten durch Funktionsbereiche zu untersuchen. Zusätzlich sind anhand der angeführten Parameter auch Haltungssysteme von, an bestehenden Qualitätsprogrammen teilnehmenden, Schweinemastbetrieben zu evaluieren. Darüber hinaus sind die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen dieser Haltungssysteme unter Berücksichtigung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens und des Erfordernisses eines physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereichs zu bewerten. Die auf Grund des Projekts als geeignet anzusehenden Anforderungen an Buchten, Böden und deren Ausgestaltung sind von den Auftraggebern des Projekts der gemäß § 18 Abs. 6 eingerichteten Fachstelle vorzulegen und von dieser **bis zum 31.12.2027 zu begutachten.** Die Ergebnisse des Projekts und das Gutachten der Fachstelle sind jedenfalls als **Grundlage für die Festsetzung des neuen rechtlichen Mindeststandards gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, dem alle Schweinehaltungen ab dem 01.01.2040 jedenfalls zu entsprechen haben, heranzuziehen.**

(31) Anlagen zur Schweinehaltung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung der Bestimmungen in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 gemäß Abs. 30 letzter Satz dem ab 01. Jänner 2023 geltenden Standard entsprechen, können abweichend von dem in Abs. 29 festgelegten Ende der Anpassungsfrist (01. Jänner 2040) bis zum **Ende der Nutzungsdauer von 23 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme** der Haltungseinrichtung weiter betrieben werden.

(32) Mit Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 24 Abs.1 Z 1 entsprechend Abs. 30 haben alle ab diesem Datum in baulicher Hinsicht neu gebauten oder umgebauten Anlagen dem neuen Mindeststandard zu entsprechen.

## **§ 6 Abs. 6 1. ThVO:**

### **Seit 01. September 2022 in Kraft:**

- Punkt 2.1. Korrektur physisch und temperaturmäßig angenehmer Liegebereich
- Punkt 2.7. Beschäftigungsmaterial: Ergänzung, dass mindestens zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden müssen
- Punkt 2.10.1. Korrektur bei Eingriff Verkleinerung der Eckzähne
- Punkt 3.3.2. ad Abferkelbuchten siehe unten
- Punkt 8 Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Schweine nach Abschluss eines Projekts gemäß § 2 Abs. 5 1. ThVO
- Punkt 9. Übergangsbestimmungen
- Punkt 2.10. Z 4 und 5 Ergänzung bei Eingriff Kastrieren: Möglichkeit der Inhalationsnarkose mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durch eine sachkundige Person unter Betäubung gemäß § 7 Abs. 3 TSchG (Tierarzt oder vom TGD-Tierarzt beigezogene Hilfsperson)

### **Ab 01. Jänner 2023 in Kraft:**

- Punkt 2.9. Ergänzung im Punkt Betreuung; es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern
- Punkt 2.10.3. Korrektur bei Eingriff Kupieren des Schwanzes
- Punkt 2.11. Sämtliche Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation
- Punkt 2.12. Einfügung des Punkts Weiterbildungserfordernisse
- Punkt 5.2a. Einfügung des Punkts Gruppenhaltung neu: Anforderungen betreffend Ausgestaltung des Bodens und der Buchten für alle ab dem 01.01.2023 neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern
- Punkt 5.4. Neuformulierung des Punkts Dokumentation
- Anhang A: Tierhaltererklärung – auszufüllen bei Haltung kupierter Tiere
- Anhang B: Tierhaltererklärung – auszufüllen bei Haltung ausschließlich unkupierter Tiere

## **Erläuterungen zur Toleranzgrenze (10%-Regelung) gemäß § 44 Abs. 5a TSchG und § 2 Abs. 2 1. Tierhaltungsverordnung**

Haltungsanlagen für Schweine, die bereits am 01.01.2005 bestanden haben, dürfen von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10% abweichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen werden nicht berührt,
- das Wohlbefinden der in diesen Anlagen gehaltenen Tiere ist auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt
- der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf ist unverhältnismäßig und
- die Abweichung wurde der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG festgelegten Zeitpunkt, das heißt vor dem Ablauf der jeweils geltenden Übergangsfrist, gemeldet.

Wird von den vorgeschriebenen Maßen und Werten um mehr als 10% abgewichen, so muss auf jeden Fall umgebaut und der gesetzeskonforme Zustand hergestellt werden.

## Besondere Hinweise



### Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



### Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website [www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at) sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

### Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2017 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatorsammlung sowie die Möglichkeit zum Download der Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>A Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Schweine</b>	<b>17</b>
A 1 Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen	17
A 2 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können	17
A 3 Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren	18
A 4 Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich	20
A 5 Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können	20
A 6 Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen	21
A 7 Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen	22
<b>B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen</b>	<b>23</b>
B 1 Die Böden sind rutschfest	23
B 2 Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen	24
B 3 Schweine haben Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich	25
B 4 Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet	27
<b>C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden</b>	<b>28</b>
C 1 Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten nicht überschritten (in mm): siehe Tabelle C1	28
C 2 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf	30
C 3 Die Auftrittsfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen	31
C 4 Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm	32
<b>D Bewegungsfreiheit</b>	<b>33</b>
D 1 Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten	33
<b>E Stallklima</b>	<b>34</b>
E 1 in geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden	34
E 2 Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist	34
E 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt	35
E 4 Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	38

<b>F Licht</b>	<b>40</b>
F 1 Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann	40
F 2 Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux erreicht	41
<b>G Lärm</b>	<b>44</b>
G 1 Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA	44
G 2 Dauernder oder plötzlicher Lärm werden vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht	44
<b>H Beschäftigungsmaterial</b>	<b>46</b>
H 1 Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind, auch wenn sie gefressen werden. Jedenfalls werden zwei unterschiedliche Materialien angeboten. Beschäftigungsmaterialien müssen so angebracht werden, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können	46
<b>I Ernährung</b>	<b>50</b>
I 1 Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	50
I 2 Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt	52
I 3 Alle Schweine haben ständig freien Zugang zu Tränken mit ausreichend Frischwasser	52
I 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	54
I 5 Schweine werden mindestens einmal pro Tag gefüttert	55
I 6 Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen	56
I 7 Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung	56
I 8 Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung	58
I 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkeln, Mastschweinen, Zuchtläufere, Jungsau, Sauen und Ebern betragen (cm/Tier): siehe Tabelle I9	59
<b>J Betreuung</b>	<b>61</b>
J 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	61
J 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	62
J 3 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert	63
J 4 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert	64
J 5 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt	64
J 6 Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken	65



J 7 Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können	66
J 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	67
J 9 Im Rahmen der Betreuung werden Maßnahmen getroffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern	68
J 10 Die Halterin bzw. der Halter der Schweine nimmt alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teil	69
J 11 Muss eine Nottötung vorgenommen werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird	70
J 12 Im Falle einer Nottötung ergreift die Halterin bzw. der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten	72
<b>K Eingriffe</b>	<b>74</b>
K 1 Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	74
K 2 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen	75
K 3 Die Verkleinerung/Verkürzung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig und nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt	75
K 4 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt, indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht	76
K 5 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist, um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden	77
K 6 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur mit einem Gerät, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet	78
K 7 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder wenn der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird	78
K 8 Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt	79
K 9 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt	80
K 10 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder der Eingriff durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt oder einer Viehschneiderin bzw. einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird	81

---

## **L Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation 83**

- L 1 Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen führt die Tierhalterin bzw. der Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse (Erhebung und Bewertung) für jede Produktionsart gemäß der Leitlinie durch 83
- L 2 Es sind gesondert für alle Produktionsarten die in der Rechtsnorm angeführten Risikofaktoren, getrennt nach kupierten und unkupierten Schweinen, dokumentiert 83
- L 3 Es wurden die in der Rechtsnorm angeführten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse umgesetzt 85
- L 4 Werden kupierte Schweine gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A dokumentiert und bestätigt. Falls das Kupieren unerlässlich ist, ist dies begründet 87
- L 5 Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B dokumentiert und bestätigt 88
- L 6 Die Tierhaltererklärung wird bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System erfasst und gilt für ein Jahr 89
- L 7 Werden im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Ergebnisse festgestellt, die auf schlechte Haltungsbedingungen schließen lassen, so werden diese dem Eigentümer oder Halter der Tiere zur Durchführung der Risikoanalyse mitgeteilt und der Behörde als Grundlage der risikobasierten Kontrolle zur Verfügung gestellt 90

---

## **M Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Gruppenhaltung 91**

- M 1 Sauen und Jungsauen werden in Gruppen gehalten. Es gelten die in der Verordnung angeführten Ausnahmen 91
- M 2 Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: siehe Tabelle M2 93
- M 3 Die Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird, beträgt mindestens 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. mindestens 1,30 m<sup>2</sup> je Sau 94
- M 4 Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang (bis 5 Tiere mindestens eine Seite > 2,40 m) 95

---

## **N Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Einzelbuchtenhaltung/ Einzelstandhaltung 96**

- N 1 Einzelstände im Deckbereich weisen folgende Mindestmaße auf: Jungsauen 60 cm breit und 170 cm lang, Sauen: 65 cm breit und 190 cm lang 96
- N 2 In Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen können sich die Tiere ungehindert umdrehen 97

---

## **O Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Haltung in Abferkelbuchten 99**

- O 1 Jungsauen und Sauen werden maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten 99
- O 2 In Abferkelbuchten können Ferkel ungehindert gesäugt werden 99

O 3 Die Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen auf (m <sup>2</sup> /Tier)	100
O 4 Mindestens ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuchten ist geschlossen	102
O 5 Abferkelbuchten verfügen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel	103
O 6 Hinter der Sau oder Jungsau befindet sich ein freier Bereich, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht	104
O 7 Sauen werden einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert	104
O 8 Abferkelstände müssen sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsaueu einstellbar und auf die darin eingestellte Sau angepasst sein	105
<hr/>	
<b>P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsaueu – Ernährung</b>	<b>107</b>
P 1 Trockengestellten trächtigen Sauen wird ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraffutter verabreicht	107
<hr/>	
<b>Q Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsaueu – Betreuung</b>	<b>109</b>
Q 1 Trächtige Sauen und Jungsaueu werden erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt	109
Q 2 Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten werden die Tiere sorgfältig gereinigt	110
Q 3 In der Woche vor dem Abferkeln wird den Tieren ausreichend geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt (außer das Güllesystem macht dies unmöglich)	110
<hr/>	
<b>R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest</b>	<b>112</b>
R 1 Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können	112
R 2 Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung (z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen) auf	113
<hr/>	
<b>S Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel – Absetzzeitpunkt</b>	<b>114</b>
S 1 Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert	114
S 2 Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind	115
<hr/>	
<b>T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige</b>	<b>116</b>
T 1 Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten	116
<hr/>	
<b>U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung – ALT</b>	<b>117</b>
U 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten	117

U 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2 117

---

**U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung – NEU 120**

U 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten 120

U 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2 120

U 3 Absetzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine werden nicht in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich gehalten 122

U 4 Die Liegefläche beträgt ein Drittel der Buchtenfläche, ist geschlossen und eingestreut oder weist einen maximalen Perforationsanteil von 10% auf oder kann in der Ferkelaufzucht mit Kunststoffböden auch einen höheren Perforationsanteil haben 123

U 5 In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich werden mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien angeboten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial ist ständig verfügbar 124

U 6 Die Mindestbuchtenfläche beträgt 10 m<sup>2</sup> für Absetzferkel und 20 m<sup>2</sup> für Mastschweine. Unterschreiten Buchten diese Werte, so ist der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut und die Mindestfläche je Tier ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht 125

U 7 Geschlossene Warmställe verfügen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperarturzonen oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit 126

---

**V Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellung von Gruppen 128**

V 1 Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich 128

V 2 Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen 129

V 3 Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen 129

---

**W Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation 131**

W 1 In Haltungen mit mehr als 200 Mastplätzen werden die Haltungsbedingungen der Schweine nach den in der Rechtsnorm angeführten Parametern mindestens zweimal im Jahr durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert 131

W 2 Bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen führt der Betrieb Erhebungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens für das Tierwohl relevanten Ereignissen sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen, wobei die Dokumentation in der Tierhaltererklärung vorgenommen wird 132

---

**X Besondere Haltungsvorschriften für Eber** **134**

- X 1 Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m<sup>2</sup>, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen 134
- X 2 Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen 135
- X 3 In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden 135

---

**Y Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine** **137**

- Y 1 Miniaturschweinen werden in Ställen mit einem ständigen Zugang (Ausnahme: extremer Witterungsverhältnisse) zu einem Auslauf gehalten 137
- Y 2 Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m<sup>2</sup>/Tier 137
- Y 3 Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m<sup>2</sup>/Tier 138
- Y 4 Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren 138
- Y 5 Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung 139
- Y 6 Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden 139

---

**Z Zuchtmethoden** **141**

- Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können 141
- Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt 142

---

**Tabellenverzeichnis** **143****Abbildungsverzeichnis** **144****Literaturverzeichnis** **145****Linktipps** **146**

# Glossar

**Absetzferkel:** abgesetzte Ferkel bis zum Alter 10 Wochen

**(Neue) Abferkelbucht mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau:** Eine Abferkelbucht mit einer Mindestfläche von 5,50 m<sup>2</sup>, in der die Sau nur in der Zeit der kritischen Lebensphase der Ferkel fixiert werden darf und sich sonst frei bewegen kann.

**Eber:** zur Zucht verwendete geschlechtsreife männliche Schweine.

**Eingriff:** Eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

**Ferkel:** Saugferkel und Absetzferkel

**Feuchtfutterautomaten, Breifutterautomaten:** Futterautomaten, die mit einer Mischung aus feuchtem Mais (Körnermaissilage), Getreide, Eiweißfuttermittel und Mineralstoffen betrieben werden. Futterautomaten, bei denen das Trockenfutter von den Tieren mit Wasser vermengt werden kann.

**Freilandhaltung:** Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen (vergleiche Schweinegesundheitsverordnung – SchwG-VO).

**Frischwasser:** Wasser, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder solches Wasser, das in Vorratsbehältern angeboten wird und regelmäßig erneuert bzw. frisch gefüllt wird.

**Geschlossene Stallungen:** Alle vier Seiten des Gebäudes bestehen überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen.

**GVE (Großvieheinheit):** Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Ferkel bis 30 kg	2,50
Mastschweine bis 50 kg	2,00
Mastschweine bis 110 kg	1,25
Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen	1,25
Leere und tragende Sauen sowie Eber	0,75

**Jungsauen:** weibliche Zuchtschweine nach dem Decken und vor dem ersten Abferkeln.

**Liegefläche:** Als Liegefläche gilt jener Buchtenbereich, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird.

**Mastschweine:** zur Schlachtung bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung.

**Minitaturschweine:** Schweine, die rassebedingt als ausgewachsene Tiere maximal 120 kg wiegen.

**Rationierte Fütterung:** Das Futterangebot wird dosiert und in einem bestimmten Zeitintervall gegeben.

**Restriktive Fütterung:** Mengenmäßige Einschränkung oder qualitative Herabsetzung der Nährstoffkonzentration.

**Sauen:** weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln.

**Säugende Sauen:** weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase bis zum Absetzen der Saugferkel.

**Saugferkel:** Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

**Schweine:** Hausschweine jeden Alters, insbesondere für Zucht oder Mastzwecke.

**Sachkundige Personen:** Betreuungspersonen oder Personen die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen können (Grundlagen der Anatomie, Rechtsvorschriften, Ethologie, fachgerechte praktische Durchführung).

**Trockengestellte und trächtige Muttertiere:** Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase. Korrekte Terminologie: „trockengestellte“ = leere Sauen, „trächtige“ = tragende Sauen

**Uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche:** Jede Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht: Flächen unter dem Trog, sowie Flächen, die durch Abschränkungen, Futterautomaten, Luftabsauger usw. eingeschränkt sind.

**Zuchtläufer:** zur Zucht bestimmte Schweine vom Alter von 10 Wochen bis zur Zuchtverwendung.

# Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

**Bundesgesetz über den Schutz der Tiere** (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 130/2022.

**Verordnung** der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022.

**Verordnung** der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben (**Schweinegesundheitsverordnung – SchwG-VO**), BGBl. II Nr. 406/2016

**Richtlinie** 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, ABl. Nr. L 47 vom 18.2.2009 S.5

**Empfehlung** (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren, ABl. L 62 vom 9.3.2016 S. 20



# A Allgemeine Haltungsverfahren für alle Schweine

---

## A 1 Unterkünfte und Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, sind für die Tiere ungefährlich und lassen sich angemessen reinigen

### Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 1 TSchG.: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverfahren verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

### Erhebung:

*Ein guter allgemeiner Gesundheitszustand der Tiere kann als Anzeichen für die Ungefährlichkeit des Materials angesehen werden.*

*Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann, oder falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (Fremdkörper, Inhaltsstoffe).*

*Sauberkeit kann als Anzeichen angesehen werden, dass das Material angemessen gereinigt werden kann.*

*Das verwendete Material (Kunststoffe, Holz, Metalle, Beton usw.) muss sich reinigen lassen (z.B. glatte Oberflächen, Stalleinrichtungen zerlegbar bzw. in allen Teilen mit dem Hochdruckreiniger erreichbar).*

### Erfüllt, wenn:

*die Tiere in einem guten Allgemeinzustand sind und die Unterkünfte sauber sind und bei der Erhebung keine Anzeichen für eine Gefährdung der Tiere ersichtlich sind.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, schon frühzeitig vor dem Bau oder Umbau des Stalles das verwendete Material hinsichtlich der Ungefährlichkeit und der Möglichkeit zur Reinigung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen. Durch einschlägige Studien ist belegt, dass auch Holz reinigbar und desinfizierbar ist.

### Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen, Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.

---

## A 2 Die Haltungsumwelt der Tiere ist so ausgeführt, dass die Tiere keine Verletzungen erleiden können

### Rechtsnormen:

## A Allgemeine Haltungsverfahren für alle Schweine

§ 18 Abs. 2 TSchG.: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

### **Erhebung:**

*Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf, Weide usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten usw. zu achten.*

*Des Weiteren werden die Tiere auf Technopathien (= durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen am Tier) untersucht.*

### **Erhebung im Freiland:**

*Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist im Freiland der Zaun so zu gestalten und instand zu halten, dass die Tiere sich nicht daran verletzen können.*

*Begriff „Freilandhaltung“ siehe Glossar*

### **Erfüllt, wenn:**

*keine Teile mit hohem Verletzungsrisiko für die Tiere vorhanden sind und keine durch diese Teile hervorgerufenen Verletzungen auftreten.*

### **Bedeutung:**

Verhinderung von Verletzungen

---

## A 3 Für Tiere, die vorübergehend oder dauernd im Freien leben, besteht Witterungsschutz und Schutz vor Raubtieren und sonstigen Gefahren

### **Rechtsnormen:**

§ 19 TSchG.: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

§ 13 Abs. 2 TSchG.: Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, [...] ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 13 Abs. 3 TSchG.: Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

### **Erhebung im Freiland:**

*Es wird erhoben,*

- ob für den Fall von ungünstigen Witterungsbedingungen (Niederschläge, Sonne und Wind) Zugang zu einem Stall oder einem Unterstand zur Verfügung steht, bzw. ein natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz vorhanden ist.*

- ob Vorkehrungen getroffen worden sind, die die Schweine vor Raubtieren und sonstigen Gefahren (insbesondere Schutz vor Seuchen – siehe Schweinegesundheitsverordnung – Mindestanforderungen für Freilandhaltung) für ihr Wohlbefinden zu schützen

### **Erfüllt, wenn (Freiland):**

die Tiere im Freien vor ungünstigen Witterungseinflüssen und vor sonstigen Gefahren geschützt sind.

- eine Überdachung ganztägigen und ganzjährigen Witterungsschutz (Niederschläge, Sonne ...) gewährleistet.
- Windschutz – auch im Winter - durch natürliche Gegebenheiten (schutzgebende Baumgruppen, Hecken oder Buschreihen, Waldungen oder ähnliches) oder künstliche Einrichtungen (Windschutzwände, Bretterwand, angrenzende Gebäudemauern, Windschutznetze, Strohbällen oder ähnliches) gewährleistet wird.
- Vorkehrungen getroffen worden sind (Zäune, Einfriedung, Vorhof vor Abferkelhütten), die die Schweine vor Raubtieren und sonstigen Gefahren (insbesondere Schutz vor Seuchen – siehe Schweinegesundheitsverordnung – Mindestanforderungen für Freilandhaltung) für ihr Wohlbefinden zu schützen.

### **Empfehlung (Freiland):**

- Tieren, die sich im Freien aufhalten und keinen Zugang zum Stall haben, sollte einen Unterstand mit eingestreuter Liegefläche angeboten werden.
- Es werden künstlich errichtete Dächer oder Sonnensegel als Schutz vor der Sonne bzw. vor Niederschlägen empfohlen, wenn keine natürlichen Schutzmöglichkeiten vorhanden sind.
- Eine Suhle ist bei höheren Temperaturen für die Regulierung der Körpertemperatur dringend notwendig.
- Die Haltung der Schweine auf sogenannten „Gatschkoppeln“ erfüllt jedoch nicht das Bedürfnis der Tiere und ist aus hygienischen Gesichtspunkten zu vermeiden.
- Es wird empfohlen die Umzäunung nach den Vorgaben der Schweinegesundheitskommission (SGK) (BMGF, 2017) zu gestalten.
- Zum Schutz der Ferkel dient ein abgegrenzter Vorhof (Veranda, Balkon) (Empfehlung: 130 x 130 cm) vor Abferkelhütten dazu, die Tiere bis zu einem Alter von ca. sieben Tagen bei der Hütte zu halten. Die Umgrenzung darf maximal so hoch sein, dass sie von der Sau überstiegen werden kann

### **Bedeutung (Freiland):**

Da Schweine nicht schwitzen können, sind insbesondere Sauen ab einer Temperatur von ca. 18°C auf Abkühlmöglichkeiten (durch z.B. eine Suhle) angewiesen. Die Schlammschicht auf der Haut dient zusätzlich auch als Schutz vor Sonne (Sonnenbrand) und gegen die Belästigung durch Fliegen, Mücken und Bremsen.

Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sie den Kontakt der Schweine zu anderen Tieren, insbesondere Schwarzwild verhindert und so die Übertragung von Krankheiten unterbunden wird. Die Umzäunung bietet auch Schutz vor Beutegreifern wie z.B. Füchsen und unbefugtem Zutritt und soll das Ausbrechen der Schweine verhindern. Ein abgegrenzter Vorhof vor Abferkelhütten sollte die Ferkel vor Gefahren schützen, die auftreten könnten, wenn die Ferkel nach der Geburt sich zu weit von den Hütten entfernen (z.B. durch Krähen).

## A 4 Schweine haben Zugang zu einem sauberen und trockenen Liegebereich

### Rechtsnormen:

1. THVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem [...] Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist [...]

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob der Liegebereich von Schweinen sauber und trocken ist.*

### Erfüllt, wenn:

*die Liegefläche trocken und sauber gehalten wird und die Tiere nicht übermäßig verschmutzt sind.*

*Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar*

### Empfehlung:

Der Liegebereich von Schweinen sollte für das Abfließen des Harnes einen Spaltenanteil oder ein Bodengefälle aufweisen.

Bei eingestreuter Liegefläche ist die Einstreu trocken zu halten.

### Bedeutung:

Für das Wohlbefinden der Schweine und deren Gesundheit ist ein sauberer und trockener Liegebereich Grundvoraussetzung.

---

## A 5 Der Liegebereich bietet so viel Platz, dass die Schweine gleichzeitig liegen können

### Rechtsnormen:

1. THVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem Liegebereich haben, der [...] so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob der Liegebereich so bemessen ist, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.*

**Erfüllt, wenn:**

die Liegefläche so bemessen ist, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können.

Begriff „Liegefläche“ siehe Glossar

**Empfehlung:**

Es kann Folgendes empfohlen werden:

- Ausreichend große Liegefläche zum gleichzeitigen Ruhen für alle Tiere. Ein zu großes Flächenangebot führt jedoch zur Verschmutzung der Liegefläche.
- Endständige Positionierung des Liegebereichs (keine Verkehrsfläche) mit Abdeckung, dreiseitig geschlossene Wände, Dämmerlichtverhältnisse.
- Geschlossene eingestreute Liegefläche
- Dämmung der umfassenden Bauteile (im Außenklimastall)
- Keine Tränke im Liegebereich

**Bedeutung:**

Die Tiere müssen zu jedem Zeitpunkt gleichzeitig nebeneinander liegen können. Die Größe des Liegebereichs der Schweine muss an die Tierzahl angepasst sein. Werden Liegeflächen zu klein dimensioniert, wird dem synchronen Liegeverhalten der Schweine nicht entsprochen und rangniedrigere Tiere müssen im Ausscheidungsbereich ruhen.

Insbesondere bei Freilandhaltung werden rangniedrigere Tiere oft nicht in die Hütte gelassen.

Zu groß dimensionierte Liegeflächen verschmutzen, da sie von den Tieren zum Ausscheiden verwendet werden.

---

## A 6 Alle Schweine können normal aufstehen und abliegen

**Rechtsnormen:**

1. THVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können, [...]

**Erhebung:**

Es wird festgestellt bzw. beobachtet, ob Hinweise bestehen, dass Schweine nicht normal aufstehen und abliegen können. Hierzu sind auch die Bestimmungen der Punkte bezüglich Boden (B1–4, C1 und C4), Einzelstände (M1) und Liegenest (Q1) zu beachten. Insbesondere ist bei fixierten Sauen in Abferkelbuchten zu beachten, dass sie normal aufstehen und abliegen können und sich an den Einrichtungen nicht verletzen.

**Erfüllt, wenn:**

keine Hinweise bestehen, dass Schweine nicht normal aufstehen und abliegen können und wenn verstellbare Abferkelstände in Abferkelbuchten hinsichtlich Länge und Breite der Größe der Sauen angepasst sind.

**Empfehlung:**

Schweinen sollte genügend Platz für das Abliegen und Aufstehen, sowie geeignete Bodenbeläge zur Verfügung stehen. Hierzu sind die Empfehlungen der Punkte B1–4, C1 und C4, M1, Q1 zu beachten.

Bei Abferkelständen in Abferkelbuchten ist auf die korrekte Einstellung der Standbreite und Standlänge – angepasst an die Größe der Sau – zu achten.

**Bedeutung:**

Zum Wohlbefinden der Schweine gehört das ungestörte Aufstehen und Abliegen. Dies sind elementare Verhaltensweisen, die bei fehlerhafter Ausführung zu erheblichen gesundheitlichen Problemen führen (Gelenksschäden usw.) können.

---

## A 7 Schweine können bei Einzelhaltung andere Schweine sehen

**Rechtsnormen:**

1. THVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

1. THVO, Anlage 5, 3.3.1.: Fünf Tage vor dem zu erwarteten Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsaugen und Saugen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. [...]

1. THVO, Anlage 5, 3.3.2. (ab 01.01.2033): Ab fünf Tagen vor dem zu erwarteten Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsaugen und Saugen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob für alle Schweine Sichtkontakt zu anderen Schweinen besteht. Nicht davon betroffen sind in Einzelfällen jene Saugen, die vor der Geburt in Abferkelbuchten mit hohen Trennwänden verbracht wurden. In diesen Fällen ist mit der Geburt der Ferkel wieder Kontakt zu anderen Schweinen gegeben.*

**Erfüllt, wenn:**

*Schweine in der Einzelhaltung andere Schweine sehen können.*

**Empfehlung:**

Schweine sollten möglichst nur für eine kurze Zeit in der Einzelhaltung gehalten werden. Bei der Einzelhaltung ist auf eine enge Sicht- und auch Geruchskontaktmöglichkeit zu achten.

**Bedeutung:**

Die Abtrennung von Schweinen von den übrigen Tieren, stellt für das sozial lebende Schwein eine erhebliche Belastung dar. Schon eine kurze Trennungsdauer von wenigen Wochen führt zu erheblichen Rangkämpfen bei der Eingliederung.

# B Bodenbeschaffenheit – Grundlegende Anforderungen

---

## B 1 Die Böden sind rutschfest

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können [...]
1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: Die Böden müssen rutschfest sein. [...]

### Erhebung:

*Es wird die Rutschfestigkeit des Bodens überprüft.*

*Die Rutschfestigkeit des Bodens kann durch Beobachten der Tiere beurteilt werden. Hierbei ist darauf zu achten, ob die Tiere häufig und stark ausrutschen (vor allem beim Aufstehen, Abliegen und Harnen).*

*Es müssen alle Bodenflächen im Tierbereich beurteilt werden: Liege- und Aktivitätsflächen im Stall und im Freien.*

### Erfüllt, wenn:

*sich die Tiere sicher bewegen können und keine erhöhte Verletzungsgefahr durch Ausrutschen besteht.*

### Empfehlung:

Rutschfeste Böden sind am ehesten durch eine ausreichende Einstreu, durch häufiges Entmisten oder durch eine Strukturierung der Oberfläche bei perforierten und geschlossenen Böden zu erreichen.

Zu beachten ist, dass Betonflächen im Laufe der Zeit ihre anfängliche Rutschfestigkeit verlieren und somit immer wieder diesbezüglich kontrolliert und eventuell entsprechend bearbeitet werden müssen.

Sanierungsmöglichkeiten für rutschig gewordene Böden (Fachberatung wird empfohlen):

- Sandstrahlen
- gelöschter Kalk
- Anstriche
- Einfräsen von Rillen
- Boden austauschen

### Bedeutung:

Die Beschaffenheit der Bewegungsflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur trittfeste Böden gewährleisten problemloses Laufen, Gehen, Stehen, Abliegen und Aufstehen.

## **B 2 Die Böden weisen keine wesentlichen Unebenheiten auf und sind stabil, so dass sie keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen**

### **Rechtsnormen:**

§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere [...] räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: Die Böden [...] dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen [...] – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob die Böden wesentliche Unebenheiten aufweisen.*

*Wesentliche Unebenheiten sind beispielsweise Kanten von schlecht verlegten Spaltenböden, oder größere Löcher im Stallboden, an denen sich die Tiere verletzen können.*

*Hierbei ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:*

- scharfe Kanten
- raue Böden
- nasse und schmutzige Böden
- Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen, wackelige Spalten) bei Spalten- oder Lochböden bzw. Übergänge zwischen Böden unterschiedlichen Materials.

*Die direkte Beurteilung der Tiere auf durch die Haltungsumwelt verursachte Verletzungen (Technopathien) kann hilfreich sein.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Bodengestaltung keine Hinweise auf Mängel aufweist, die für das Tier eine erhöhte Gefahr für Verletzungen, Schäden oder Schmerzen bedeuten könnten.*

### **Empfehlung:**

Um Stallböden zu verbessern, sollten:

- neu verlegte Betonspalten entgratet werden
- die Stallböden von Fachpersonal hergestellt werden
- bei Spaltenböden auf eine exakte Verlegung und Qualität der Spaltenelemente geachtet werden
- planbefestigte Stallböden nach Möglichkeit eingestreut sein
- ständig auf ihre Beschaffenheit überprüft werden.

### **Bedeutung:**

Unebenheiten auf Stallböden können erhebliche Verletzungen bei den Tieren hervorrufen (Klauen, Bewegungsapparat).



## B 3 Schweine haben Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben [...]

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: [...] Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

### Erhebung:

Es wird beobachtet, ob es Hinweise auf Probleme bezüglich Wärmeregulation der Tiere gibt, wie zum Beispiel Haufenlagerung (Übereinander Liegen), Kältezittern, aber auch Hecheln und erhöhte Atemfrequenz (Hinweise auf Hitzestress).

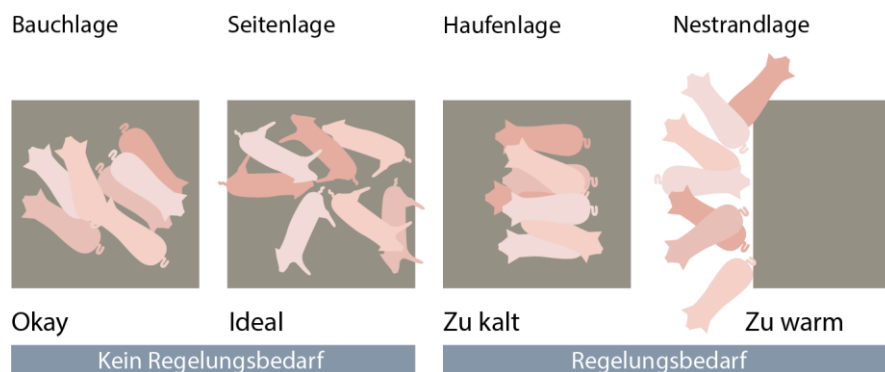
### Erfüllt, wenn:

- die Schweine normales Liegeverhalten (Bauch- und Seitenlage) zeigen.

### Erfüllt, wenn (Freiland):

- technisch erstellte Unterkünfte (Hütten) einen temperaturmäßig angenehmen Liegebereich für alle Tiere gewähren.
- insbesondere bei kälterer Temperatur ausreichende Mengen Stroh oder ähnliche Materialien eingestreut werden.
- bei der Haltung von ferkelführenden Sauen, den Ferkeln in den Hütten ausreichend Schutz vor Unterkühlung zum Beispiel durch Einstreu sowie vor Überhitzung und eine gute Isolierung der Hütte, gewährt wird.
- jeder ferkelführenden Sau ein geschützter Abferkelbereich zur Verfügung steht.

### Empfehlung:



**Abbildung 1:** Liegeposition Schwein/Ferkel;

© (Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) (Hrsg.), 2019)

Der Liegebereich von Schweinen sollte warm, trocken und zugluftfrei sein.

Dies kann erreicht werden durch:

- Einstreu (insbesondere bei nicht wärmedämmten Liegeflächen)
- Schaffung eines Kleinklimas (Kisten, Abdeckung etc.)
- angepasste Raumtemperatur
- gut wärmeableitende Böden bei hohen Umgebungstemperaturen.

Die empfohlenen Maße für eine trockene und saubere Liegefläche betragen:

**Tabelle 1:** Empfohlene Maße für eine trockene und saubere Liegefläche (aus Merkblatt besonders tierfreundliche Haltung (BML, 2023))

(Die Maße ergeben sich aus Praxiserfahrungen um eine saubere Liegefläche zu gewährleisten)

Tierkategorie	m <sup>2</sup> /Tier <sup>1</sup>
bis 20 kg	0,15
bis 30 kg	0,20
bis 50 kg	0,25
bis 85 kg	0,35
bis 110 kg	0,50
über 110 kg	0,55
Jungsauen	0,95
Zuchtsauen	1,30
Gebärende und säugende Sauen	1,83 (bei Drainageelementen im Liegebereich der Sau ist eine Perforation von maximal 5%)

<sup>1)</sup> lichte Buchtenmaße oder errechnet aus Achsmaßen bei Buchtentrennwänden bis 5 cm Dicke; Trogflächen gelten nicht als Buchtenflächen

### Empfehlung (Freiland):

- Es empfiehlt sich Hütten so aufzustellen, dass die Auslaufluken nicht in Hauptwindrichtung zeigen. Im Winter können die Öffnungen noch zusätzlich mit Lamellenvorhängen ausgestattet werden.
- Die empfohlenen Maße für die Zugangsöffnungen betragen
  - bei Mastschweinen mindestens 50 x 80 cm und
  - bei Sauen mindestens 60 x 110 cm.
- Zusätzlich zur Auslaufluke sollte in jeder Hütte ein verschließbarer Lüftungsschlitz vorhanden sein.
- Bei Abferkelhütten ist auf ausreichende Isolierung und Stroheinstreu zu achten.

Durchfeuchtete oder verschmutzte Einstreu am Liegeplatz ist zu ergänzen bzw. erneuern, damit ihre isolierende Wirkung erhalten bleibt.

### Bedeutung:

Schweinen liegen ca. 13–16 Stunden am Tag. Da Schweine nicht Schwitzen können, ist ein gut wärmeableitender Boden bei höheren Temperaturen notwendig. In Freilandhaltung ermöglicht bei Hitze eine gedämmte Hütte mit einem Lüftungsschlitz einen angenehmen Liegebereich.

Bei kalten Temperaturen ist ein wärmegeprägter und zugluftgeschützter Liegebereich wichtig.

---

## **B 4 Die Böden sind für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.: Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können [...]

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: Die Böden [...] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein [...]

### **Erhebung:**

*Es ist die Tragfestigkeit und Stabilität der Böden festzustellen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Böden für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sind.*

### **Bedeutung:**

Die Beschaffenheit der Bewegungsflächen der Tiere ist wesentlich für deren Gesundheit und Wohlbefinden. Nur der Größe und dem Gewicht der Schweine angepasste Böden gewährleisten problemloses Gehen, Stehen, Abliegen und Aufstehen. Hierbei kommt es insbesondere auf die Tragfestigkeit und Stabilität der Spaltenböden an.

# C Bodenbeschaffenheit – Besondere Anforderungen an perforierte Böden

## C 1 Bei Betonspaltenböden werden folgende Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten nicht überschritten (in mm): siehe Tabelle C1

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: Die Böden [...] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein [...]

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2.: Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tabelle 2: [C1 Anforderungen für die Beschaffenheit von Spaltenböden]

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsbreite
Saugferkel	10 mm	50 mm
Absetzferkel	13 mm	50 mm
Mastschweine, Zuchtläufer	18 mm	80 mm
Jungsauen, Sauen und Eber	20 mm	80 mm

1. ThVO, Anlage 5, 8.: Die Bestimmungen des Punktes 2.2.2. hinsichtlich der Spaltenbreiten und Auftrittsbreiten für Betonspaltenböden gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen. Weisen jedoch in Anlagen und Haltungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des In- Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes den landesrechtlichen Vorschriften oder den Vorschriften der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft entsprochen haben, bestehende Betonspaltenböden Spaltenbreiten von maximal 11 mm für Saugferkel oder maximal 14 mm für Absetzferkel auf, so müssen diese Böden erst am 01. Jänner 2020 den diesbezüglichen Bestimmungen des Punktes 2.2.2. entsprechen.

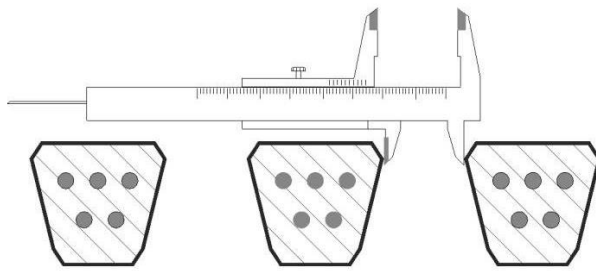
*Begriffe „Absetzferkel“, Jungsauen“, „Mastschweine“, „Sauen“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*

### Erhebung:

*Überprüfen Sie die Auftritts- und Spaltenbreite (Schlitzweite) an mehreren Stellen (Schublehre). Die Spaltenbreiten dürfen nicht über- und Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden.*

*In Abferkelbuchten mit Betonspalten gelten die Maße für Saugferkel.*

*Kotabwurfschlitze sind von der Regelung der Spaltenweite ausgenommen. Sie sind aber nur am Rand einer Bucht zulässig, dürfen zu keinen Verletzungen an den Tieren führen und nur so breit sein, dass sich die Gliedmaßen nicht einklemmen können.*



**Abbildung 2:** Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenmaße

**Erfüllt, wenn:**

bei Betonspaltenböden die geforderten Spaltenbreiten nicht über- und Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden. Für das spezielle Verfahren der Haltung von abgesetzten Ferkeln bis zur Endmast oder Jungsauenaufzucht in der gleichen Bucht können Böden, die für Absetzferkel zulässig sind, verwendet werden.

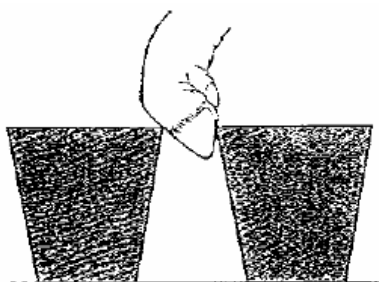
**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die Abmessungen für Spaltenbreite und Auftrittsweite genauestens einzuhalten, bzw. beim Einbau von neuen Spaltenböden entsprechend die Spalten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beanstanden.

Nach aktuellem Kenntnisstand eignet sich für Absetzferkel eine Breite des Kotabwurfschlitzes von 5 +/- 1 cm (baulich/fertigungsbedingte Abweichungstoleranz), für alle anderen Schweine 9 +/- 1 cm (baulich/fertigungsbedingte Abweichungstoleranz). In Bereichen erhöhten Tierverkehrs (z.B. in der Nähe von Tränken) sollte der Kotschlitz abgedeckt werden, ebenso, wenn das Ein- und Austreiben über den Kotschlitz erfolgt.

**Bedeutung:**

Die Einhaltung der Spalten- und Auftrittsweiten von Betonspaltenböden ist eine wesentliche Voraussetzung für die problemlose Fortbewegung und geringe Klauenverletzungen.



**Abbildung 3:** Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzung bei ungeeigneter Spaltenweite

Die Abbildung zeigt die Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzungen an den Klauen in Abhängigkeit von der Tiergröße bei ungeeigneter Spaltenweite.

## C 2 Betonspaltenböden sind aus Flächenelementen hergestellt und weisen keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen auf

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2.: Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.

### Erhebung:

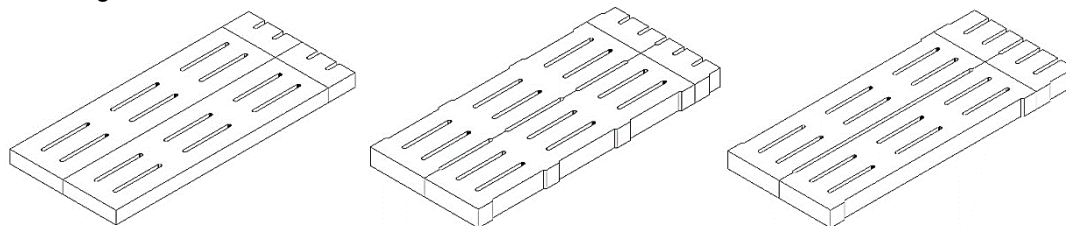
Überprüfen Sie, ob der Betonspaltenboden aus Flächenelementen mit oder ohne Nasen und nicht aus Einzelbalken hergestellt ist.

Einzelbalken sind solche, die über die gesamte Länge bzw. Breite der Bucht durchgehend einen Längsspalt aufweisen. Diese sind verboten.

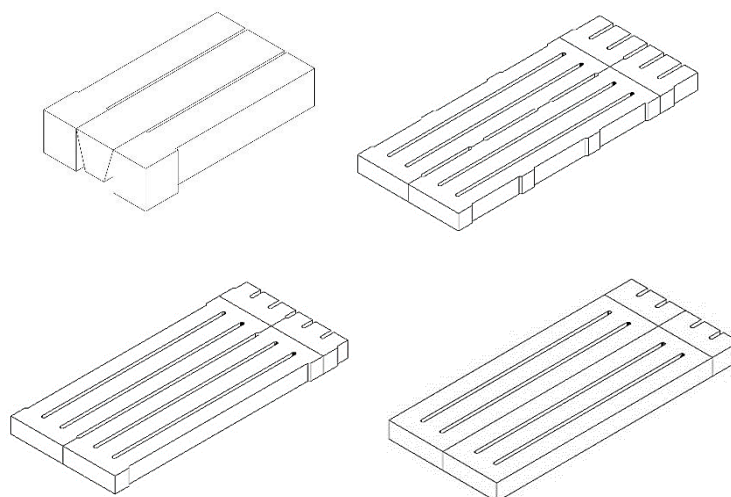
Auflageflächen der Balken gelten nicht als Unterbrechung der Längsspalten.

Flächenelemente aus zwei Balken (Zwillingsbalken) mit oder ohne Nasen dürfen ebenfalls keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.

Zulässig



Nicht zugelassen



**Abbildung 4:** Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen;  
© HBLFA Raumberg-Gumpenstein

**Erfüllt, wenn:**

*Spaltenböden aus Beton aus Flächenelementen hergestellt sind, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen.*

*Erläuterung:*

- Betonspaltenböden aus Flächenelementen oder Zwillingsbalken bestehen und nicht aus Einzelbalken.
- Flächenelemente oder Zwillingsbalken keine durchgehende Längsspalte (Schlitze) in den Elementen aufweisen.

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen Flächenelemente oder Zwillingsbalken zu verwenden, die an ihren Rändern sogenannte „Nasen“ aufweisen. Die Längsspalten (Schlitze) sollen durch sogenannte „Nasen“ unterbrochen werden, die insgesamt etwas kleiner als die vorgeschriebene maximale Spaltenbreite auszuführen sind, damit beim Einbau keine Überschreitung der maximalen Spaltenbreite zustande kommt.

**Bedeutung:**

Bei Einzelbalken besteht die Gefahr, dass diese aufgrund von Abnutzungserscheinungen und Ungenauigkeit beim Verlegen uneben sind, die geforderte Spaltenweite nicht einhalten und somit die Klauengesundheit der Tiere negativ beeinflussen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass sich die Spalten verziehen, die Spaltenweite ungleich ist, bzw. die Auftrittfläche schräg wird. Bei Flächenelementen mit Querstegen ist diese Gefahr weitaus geringer.

---

### C 3 Die Auftrittfläche ist eben und gratfrei und die Kanten gebrochen

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2.: Die Auftrittfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob die Auftrittfläche eben und gratfrei ist und die Kanten gebrochen sind.*

*Hierbei ist darauf zu achten, ob die Einzelelemente plan verlegt oder Stufen zwischen den Spaltenelementen vorhanden sind. Es wird überprüft, ob die Oberseite der Spaltenböden bzw. Roste gratfrei und die Kanten abgerundet sind.*

*Unter Spaltenböden werden hier Betonspaltenböden, Kunststoff-, Holzlatten- oder Metallroste verstanden.*

**Erfüllt, wenn:**

*Betonspaltenböden, Kunststoff- oder Metallroste eine ebene und gratfreie Auftrittfläche haben und die Kanten gebrochen sind.*

**Bedeutung:**

Unebene Spaltenböden können zu Klauenverletzungen führen.

Höhenunterschiede: Stolpergefahr und Sohlenquetschungen

---

**C 4 Bei Saugferkeln ist die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.1.: Die Böden [...] müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein [...]

1. ThVO, Anlage 5, 2.2.2.: Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.

*Begriff „Absetzferkel“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob bei Saugferkeln die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallroste maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm ist. Die Toleranz für fertigungsbedingte Abweichungen für Gussroste beträgt +/- 0,5 mm.*

*Kunststoff-, Metall- und Gussroste müssen so eingebaut sein, dass sie das Gewicht der Tiere tragen. Kotabwurfschlitze sind von der Regelung der Spaltenweite ausgenommen und sind aber nur am Rand einer Bucht zulässig, dürfen zu keinen Verletzungen an den Tieren führen und nur so breit sein, dass sie sich die Gliedmaßen nicht einklemmen können.*

**Erfüllt, wenn:**

*bei Saugferkeln die Spaltenbreite von Kunststoff- und Metallrosten maximal 10 mm und bei Absetzferkeln maximal 12 mm beträgt (Toleranz bei Gussrosten +/- 0,5 mm).*

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die Abmessungen für die Spaltenbreite genauestens einzuhalten, bzw. beim Einbau von neuen Rostböden entsprechend die Spalten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beanstanden.

**Bedeutung:**

Die Einhaltung der Spaltenbreiten von Rostböden ist eine wesentliche Voraussetzung für die problemlose Fortbewegung und andere Aktivitäten der Tiere. Bestehen hier Defizite, kommt es unweigerlich zu Verletzungen, Bein- und Klauenschäden, darüber hinaus ist das Wohlbefinden der Tiere deutlich beeinträchtigt.



# D Bewegungsfreiheit

---

## D 1 Schweine werden nicht in Anbindehaltung gehalten

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.3.: Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob Schweine angebunden sind oder dies irgendwann auf dem Betrieb erfolgt.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Schweine nicht in Hals- sowie nicht in Brustgurt-Anbindehaltung gehalten werden.*

### **Bedeutung:**

Die Anbindehaltung von Schweinen ist seit 01.01.2006 EU-weit verboten.

# E Stallklima

---

## E 1 in geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.4.: In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. [...]

### Begriffsbestimmung

Als geschlossen gelten Stallungen, wenn alle vier Seiten des Gebäudes überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen bestehen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob in geschlossenen Ställen natürliche (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung durch Fenster/Türen/Klappen) oder mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) vorhanden sind.*

### Erfüllt, wenn:

*ein Lüftungssystem (natürlich oder mechanisch) vorhanden ist.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, dass die Lüftungsöffnungen so angeordnet sind, dass es nicht zu Luftkurzschlüssen am Kamin kommt und die Zuluft gleichmäßig und mit geringem Impuls (Zuluftgeschwindigkeit < 0,2 m/sec) im Stall verteilt wird. Falschlufteinträge, insbesondere über die Gülleoberfläche, sind zu vermeiden!

### Bedeutung:

Lüftungsanlagen führen Schadgase, Staub, Feuchtigkeit aus dem Stall ab, gewährleisten den Luftaustausch und sind Voraussetzung für eine entsprechende Tiergesundheit.

Ein schlechtes Stallklima kann zu Atemwegserkrankungen, Leistungsdepression und weiteren gesundheitlichen Schädigungen der Tiere und auch der Menschen führen.

---

## E 2 Lüftungsanlagen werden dauernd entsprechend bedient oder geregelt und gewartet, dass ihre Funktion gewährleistet ist

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.4.: [...] Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

### Erhebung:

Es ist die aktuelle Stallluftqualität und der technische Zustand der Lüftungsanlagen zu beurteilen.  
Weiterhin:

- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage.

*Fenster/Türen/Klappen müssen sich öffnen lassen oder/und Ventilatoren (stark verschmutzt etc.), Regler (Solltemperatur, Spreizung), Zugluftklappen müssen funktionieren (die entsprechende Bedienung und Regelung wird in E3 überprüft). Ein Notfallsystem muss gewährleistet sein – siehe E4.*

### **Erfüllt, wenn:**

*keine Hinweise auf Probleme bei der Bedienung, Regelung und Wartung der Lüftungsanlagen bestehen.*

### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, täglich die Lüftungsanlagen (u.a. Temperaturfühler) zu kontrollieren. Sensoren der Lüftungssteuerung sind so montiert, dass sie die stallklimatischen Verhältnisse im Tierbereich widerspiegeln.

### **Bedeutung:**

Unzureichend funktionierende Lüftungsanlagen führen zu starker Beeinträchtigung der Stallluftqualität und damit zu einem erhöhten Risiko, das bis zum Tod der Tiere führen kann.

---

## **E 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.4.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

§ 18 Abs. 5 TSchG: Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

### **Erhebung:**

*Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren.*

*Es wird daher das Vorhandensein folgender indirekter Indikatoren erhoben:*

- übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken),
- stickige und in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch) brennende Stallluft,
- deutliche Entzündung der Augenbindehaut der Tiere,
- Sekretionen an den Augenwinkeln,
- erhöhte Atemfrequenz der Tiere, häufiges Nießen, Husten zu hören,
- Geruch nach faulen Eiern,
- stark staubige Luft

- deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöhte Stalltemperatur.

*Zugluft: Es wird beobachtet, ob Stallbereiche von den Tieren gemieden werden. Falls in diesen Bereichen für den Menschen fühlbar erhöhte Luftgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Luftführung zu ändern.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die in der Erhebung angeführten indirekten Indikatoren auf eine akzeptable Stallklimasituation hinweisen.*

### **Empfehlung:**

Folgende Stallklimaempfehlungen sollten eingehalten werden:

Mindestluftraten: Beispiel gemäß (DIN 18 910, 2017):

- Ferkelführende Sauen bei einer Umgebungstemperatur von ca. 18°C und Luftfeuchte von 70% in Abhängigkeit von der Tiermasse:
  - im Winter: ca. 33 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde nach der Geburt bzw. 43 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde vor dem Absetzen
  - im Sommer: 155 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde bzw. 230 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde
- Mastschweine bei einer Umgebungstemperatur von 23 bzw. 22°C und Luftfeuchte von 70% bei 30 kg bzw. 100 kg:
  - im Winter: ca. 8 bzw. 16 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde
  - im Sommer: rund 50 bzw. 100 m<sup>3</sup> Frischluft/Stunde

Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Luftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.

Schadgase und Luftfeuchtigkeit:

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>): weniger als 1500 ppm
- Ammoniak (NH<sub>3</sub>): weniger als 20 ppm
- Relative Luftfeuchtigkeit: 50-70 %
- Schadgasgehalte können z.B. mit einem Gasmessgerät geprüft werden (schwenkend ca. 30 cm über dem Boden).

Stalltemperatur:

Optimalwerte für Lufttemperaturen in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht gemäß (DIN 18 910, 2017)

**Tabelle 3:** Optimalwerte für Lufttemperatur in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht gemäß (DIN 18 910, 2017)

Spalte	1	2	3
Zeile	Stall für	Masse des Einzeltieres	Optimale Lufttemperatur der Stallluft
1	Jungsauen, Wartesauen, Eber	über 70 kg	18–14 °C
2	Ferkelführende Sauen einschließlich Ferkel (Im Ferkelliegebereich mit Zusatzheizung)	über 200 kg	20–16 °C 32–20 °C
3	Ferkelaufzucht (im Liegebereich auf Ganzrostboden)	10–30 kg	30–20 °C
4	Mastschweine im Rein-Raus-Verfahren	30–50 kg 60–100 kg	24–20 °C 22–18 °C
5	Mastschweine, einschließl. Aufzucht, kontinuierliche Mast	10–30 kg; Ø 20 30–110 kg; Ø 70 10–40 kg; Ø 25 40–120 kg; Ø 80	30–23 °C 23–18 °C 30–23 °C 23–18 °C

In Haltungsbereichen, in denen Einstreu verwendet wird, kann die Umgebungstemperatur um ca. 2 Grad Celsius gegenüber den Vergleichswerten im Warmstall ohne Einstreu (siehe Tabelle 3) abgesenkt werden.

#### Hitzestress im Sommer:

Hitzestress soll durch geeignete Kühlmöglichkeiten verhindert werden (z.B. Schotterspeicher, Erdwärmetauscher, Hochdruckvernebelung, Cool Pads im Zugluftbereich). Das Öffnen von Fenstern und Türen zur Minderung von Hitzestress stellt eine absolute Notlösung dar.

#### Staub:

Momentan ist keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Messmethode vorhanden. Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit mittels geeigneter Messgeräte die einatembaren Staubfraktionen (unterteilt nach Größenfraktion (PM)) zu erheben.

#### Zugluft

- Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung von 0,2 m/s nicht überschreiten.
- Übersteigen im Sommer die Temperaturen der Stallluft die in der Tabelle 3 in Zeile 2 bis 5 angegebenen Höchstwerte des optimalen Bereichs, so ist für ausgewachsene Tiere eine Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich bis 0,6 m/s zweckmäßig.
- Luftbewegungen können mit künstlichem Nebel sichtbar gemacht oder mit einem elektronischen Gerät gemessen werden.

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel als Grundlage für ein gutes Stallklima ist auch in Außenklimaställen bzw. Offenfrontställen von Bedeutung. Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar!

Bestehen erhebliche und nicht einfach behebbare Probleme mit der Lüftung, wird empfohlen, eine Spezialberatung beizuziehen.

### **Bedeutung:**

Ein ungenügender Luftwechsel erhöht die Gefahr von Erkrankungen (z.B. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute, an Staub gebundene Keime etc.). Wesentlichen Einfluss hat das Stallklima auch auf die tierischen Leistungen sowie die Fruchtbarkeit.

---

## **E 4 Bei mechanischer Lüftung sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden**

### **Rechtsnormen:**

§ 18 Abs. 5 TSchG: Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

### **Erhebung:**

*Bei mechanischen Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) oder elektrisch gesteuerten natürlichen Lüftungsanlagen (Steuerung der Klappen) müssen*

- Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein,
- Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden,
- Alarmsysteme funktionstüchtig sein (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur, Signaleinrichtung z.B. Sirene mit separater Stromversorgung, Meldefunktion auf Mobiltelefone)

*Ersatzsysteme funktionstüchtig sein (z.B. zu öffnende oder selbstöffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Öffnungen oder Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen*

### **Erfüllt, wenn:**

*Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden.*

### **Empfehlung:**

In größeren Stallungen sollten neben einem Ersatzsystem zumindest Vorrichtungen zum Anschluss eines Notstromaggregates vorhanden sein und abgeklärt werden, wo ein solches kurzfristig verfügbar ist.

Weiterhin sollten Alarmanlagen wie folgt überprüft werden:

- Täglich: Kontrolle der Bereitschaftsanzeige des Alarmgerätes
- Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter)
  - Alarm muss in ausreichender Lautstärke mit ca. 25 sec. Verzögerung erfolgen; Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer
- Für Notfälle sollten mindestens 0,2 m<sup>2</sup> Tür- bzw. Fensterflächen pro GVE an Zuluft- und Abluftflächen vorhanden sein. Ein ausreichender Mindestluftwechsel für Notfälle ist dann gegeben, wenn Mindestluftstraten von 20 m<sup>3</sup>/Stunde und GVE im Winter und 85 m<sup>3</sup>/Stunde und GVE im Sommer sichergestellt werden.

*Begriff „GVE“ siehe Glossar*

**Bedeutung:**

Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung

# F Licht

## **F 1 Haben die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie, gibt es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche, durch die Tageslicht einfallen kann**

### **Rechtsnormen:**

§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.

1. ThVO, Anlage 5, 2.5.: Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen.

### **Erhebung:**

*Wenn die Tiere keinen ständigen Auslauf ins Freie haben, wird festgestellt, ob es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann.*

- Vermessen Sie alle Fenster und sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfällt. Als „Fensterfläche“ gilt die „Architekturlichte“. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Maueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche.
- Messen Sie die gesamte Bodenfläche des Stalles (oder verwenden Sie Grundrissangaben). Sollten Nebenräume (Lageraum, usw.) ohne bauliche Abtrennung an den Stall angrenzen, wird dessen Bodenfläche nicht mit einbezogen.
- Rechnen Sie die Gesamtfläche aller Fensterflächen und sonstigen offenen und transparenten Flächen, durch die Tageslicht einfällt (mit der Formel Länge x Breite) und ebenso die Größe der Bodenfläche des Stalles aus. Dann wird die Größe der Fensterflächen (und sonstigen ...) durch die Stallgrundrissfläche dividiert und mit 100 multipliziert. Wenn der Wert über 3 liegt, ist ja anzukreuzen.

Beispiel: 8 m<sup>2</sup> Gesamtfensterfläche, bei 150 m<sup>2</sup> Fußbodenfläche ergibt  $8 : 150 \times 100 = 5,33$ .  
Antwort ja!

*Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist.*

*Transparente Flächen: Fenster zu Gängen oder Abteilen können in dem Ausmaß angerechnet werden, als diese anschließenden Gänge oder Abteile entsprechend große Fensterflächen ins Freie aufweisen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*es im Stall Öffnungen von mindestens 3% der Stallbodenfläche gibt, durch die Tageslicht einfallen kann.*



### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, den Tieren Zugang zu möglichst viel Tageslicht zu ermöglichen. Dies ist am effektivsten durch einen Auslauf zu gewährleisten.

### **Bedeutung:**

Tageslicht hat grundsätzlich einen günstigen Effekt auf die Gesundheit von Schweinen.

---

## **F 2 Im Tierbereich des Stalles wird über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux erreicht**

### **Rechtsnormen:**

§ 18 Abs. 4 TSchG: Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. [...] Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.

1. ThVO, Anlage 5, 2.5.: Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

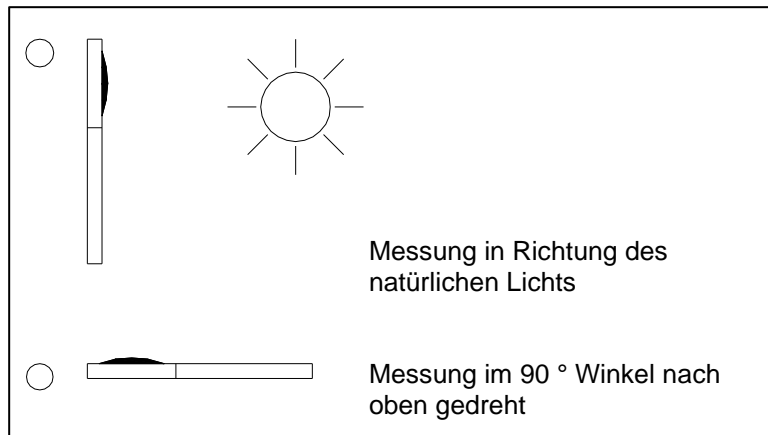
### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von 40 Lux gewährleistet ist.*

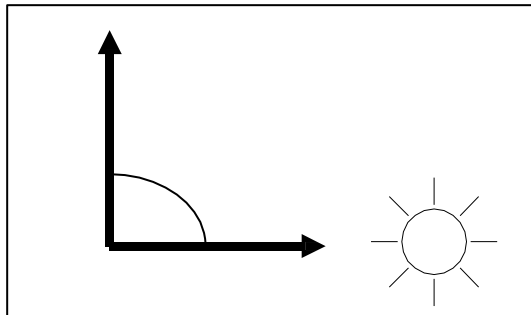
- *Zur subjektiven Abschätzung und zur Sicherstellung des geforderten Lux-Wertes kann folgender Anhaltspunkt herangezogen werden: Beträgt die Lichteinfallfläche mindestens 5% der Stallbodenfläche und wird der Lichteinfall nicht durch verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten erheblich gemindert, ist davon auszugehen, dass 40 Lux erreicht werden.*
- *Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung (z.B. durch Glühlampen, Leuchtstoffröhren etc.) verwendet werden. Tiere dürfen jedoch nicht in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.*
- *Im Liegebereich ist es nicht erforderlich, die 40 Lux einzuhalten.*

*Die Messung der Lichtstärke mit einem Luxmeter wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst (Außenbedingungen, Messzeitpunkt, Farbe der Wände und Stalleinrichtungsgegenstände, Sauberkeit des Bodens und der Einstreu, Tierbewegung, usw.) und ein objektiver und wiederholbarer Befund ist kaum zu erwarten. Deshalb ist das Messergebnis vorsichtig zu interpretieren und die Einflussfaktoren sind zu berücksichtigen.*

*Die Messung der Lichtstärke erfolgt mit einem (farbkorrigierten, kosinusgerechten) Luxmeter im Aktivitätsbereich und in Augenhöhe der Tiere. Es wird in zwei Ebenen (in Richtung des natürlichen Lichts und im 90° Winkel nach oben gedreht) an mindestens drei repräsentativen Messpunkten im Stall gemessen und aus den Werten der Durchschnitt gebildet.*



**Abbildung 5:** Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein



**Abbildung 6:** Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen; © HBLFA Raumberg- Gumpenstein

**Erfüllt, wenn:**

im Aktivitätsbereich der Tiere über mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux gegeben ist.

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, den Tieren Zugang zu möglichst viel Tageslicht zu ermöglichen. Dies ist am effektivsten durch einen Auslauf zu gewährleisten. Weitere Empfehlungen:

- Zeitschaltuhren
- Sensorgesteuerte Lichtquellen

Es ist zu beachten, dass verschmutzte Fensterflächen, Vordächer oder unmittelbar angrenzende Bauten den Lichteinfall durch die Fenster erheblich mindern können. Auch die Lage der Fenster (Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden) und die Himmelsrichtung beeinflussen den Lichteinfall.

Bei künstlicher Beleuchtung sollte bei gleichmäßiger Aufteilung der Lampen mindestens folgende elektrische Leistung erreicht werden:

- Bei Leuchtstofflampen: 1,5 Watt/m<sup>2</sup> Bodenfläche
- Bei Glühlampen: 4 Watt/m<sup>2</sup> Bodenfläche

Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

**Bedeutung:**

Tageslicht hat grundsätzlich einen günstigen Effekt auf die Gesundheit von Schweinen.

- Ermöglicht das Sehen der Tiere – hilft Verletzungen zu vermeiden
- Lichteinwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen
- Positiver Einfluss auf das Wohlbefinden und das Leistungsvermögen der Tiere
- Positiver Einfluss auf die Fruchtbarkeit
- Unabdingbar für die Tierkontrolle

# G Lärm

---

## G 1 Der Lärmpegel überschreitet nicht 85 dBA

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.6.: Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten. [...]

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Hinweise bestehen, dass der Lärmpegel 85 dBA überschreitet. Ist dies der Fall, ist eine Fachperson mit der genauen Messung des Lärmpegels zu beauftragen.*

*Folgende Vergleichswerte können als Anhaltspunkte dienen:*

*Eine normale Unterhaltung findet bei ca. 50 dBA statt. Radio und Fernsehen liefern bei „Zimmerlautstärke“ ca. 60 dBA. Stadtverkehr weist in etwa 75–95 dBA auf. Ein Presslufthammer oder auch laute Disco-Musik liegt bereits bei 100–110 dBA.*

*Bei 85 dBA ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen.*

### Erfüllt, wenn:

*keine Hinweise bestehen, dass der Lärmpegel 85 dBA überschreitet.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, jeglichen Lärm im Stall nach Möglichkeit zu vermeiden.

### Bedeutung:

Für die Kommunikation innerhalb der sozialen Organisation ist das Gehör beim Schwein gut entwickelt.

Lärm im Stall wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, die häufig in Betrieb sind und eine Dauerlärmbelastung verursachen. Sind diese defekt, bzw. schlecht gewartet, können sie erheblichen und unnötigen Lärm verursachen. Aufgrund der Schreckhaftigkeit des Schweines stellt plötzlicher Lärm ebenfalls eine erhebliche Stressbelastung dar.

---

## G 2 Dauernder oder plötzlicher Lärm werden vermieden und es wird so wenig Lärm wie möglich verursacht

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.6.

[...] Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob sich dauernde Lärmquellen im Stall befinden, die eine Lärmbelästigung für die Tiere bedeuten. Insbesondere sind Lüftungsanlagen (Ventilatoren), Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen zu kontrollieren. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen (Schallschutz*

**Erfüllt, wenn:**

*keine Hinweise bestehen, dass dauernder oder plötzlicher Lärm im Stall herrscht und die Konstruktion, Aufstellung, Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen so gestaltet sind, dass sie keinen unnötigen Lärm verursachen.*

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, jeglichen Lärm im Stall nach Möglichkeit zu vermeiden

**Bedeutung:**

Für die Kommunikation innerhalb der sozialen Organisation ist das Gehör beim Schwein gut entwickelt. So werden leise Geräusche bis 100 m wahrgenommen und lösen Fluchtreaktionen aus.

Lärm im Stall wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies gilt insbesondere für Ventilatoren, die häufig in Betrieb sind und eine Dauerlärmbelastung verursachen. Sind diese defekt, bzw. schlecht gewartet, können sie erheblichen und unnötigen Lärm verursachen.

# H Beschäftigungsmaterial

---

**H 1 Schweine haben ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind, auch wenn sie gefressen werden. Jedenfalls werden zwei unterschiedliche Materialien angeboten. Beschäftigungsmaterialien müssen so angebracht werden, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können**

## Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.7.

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie z.B. Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden. Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden. Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können. Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden. Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z.B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

1.ThVO, § 6 (6)

... Punkt 2.7 ... der Anlage 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 01. September 2022 in Kraft.

## Erhebung:

Es wird festgestellt,

- ob ständig Material vorhanden ist
- ob jedes Tier Zugang hat
- zu welchen Materialien die Schweine Zugang haben
- in welcher Darreichungsform die Materialien angeboten werden
- in welcher Häufigkeit und in welchem Ausmaß die Materialien angeboten werden
- ob zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden und
- falls Ketten verwendet werden, wie diese eingesetzt werden

Bezüglich Gruppenhaltung neu für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer siehe auch U5

Gemäß Punkt 7 der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission zum Zweck der Überprüfung, ob Schweine Zugang zu geeignetem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, sind folgende Indikatoren zu Überwachung des Wohlbefindens anzuwenden:

- a) tierbasierte Indikatoren wie Bissspuren an Schwänzen, Hautverletzungen und/oder unnormales Verhalten der Schweine (z.B. geringes Interesse am angebotenen Beschäftigungsmaterial, Kämpfe um Beschäftigungsmaterial, Herumbeißen auf anderen

Gegenständen als dem bereitgestellten Beschäftigungsmaterial, Wühlen in ihren Fäkalien oder bei Sauen verstärktes falsches Nestbauen), und

- b) nicht tierbasierte Indikatoren, wie die Häufigkeit der Erneuerung, Zugänglichkeit, Menge und Sauberkeit des bereitgestellten Beschäftigungsmaterials.

### Erfüllt, wenn:

- Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können und die nicht gesundheitsgefährdend sind.
- Beschäftigungsmaterialien wie zum Beispiel Stroh, Heu, Holz, Maissilage, Hanfseile, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien angeboten werden.
- jedenfalls zwei unterschiedliche Materialien hinsichtlich Konsistenz und/oder Darreichungsform angeboten werden.
- die Materialien so angebracht sind, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.
- mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, falls bekaubare Spielmateriale aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.
- die Materialien in ausreichender Menge bereitgestellt werden, erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden.

Ketten werden nur als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet. Hierzu hat der Vollzugsbeirat festgehalten, dass der Verordnungstext zum Beschäftigungsmaterial so zu interpretieren ist, dass die alleinige Kette als zweites Beschäftigungsmaterial nicht angerechnet wird.

### Empfehlung:

Empfohlene Beschäftigungsmaterialien sind fressbar, kaubar, untersuchbar, beweg- und bearbeitbar und dienen der Beschäftigung von Schweinen. Optimales Beschäftigungsmaterial erfüllt all diese Kriterien gleichzeitig.

Zusätzlich zu den aufgeführten Eigenschaften sollte das angebotene Beschäftigungsmaterial (Punkt 5 der Empfehlung der Kommission):

- nachhaltig Interesse erwecken, das heißt, es sollte das Erkundungsverhalten der Schweine fördern und regelmäßig ersetzt und aufgefüllt werden;
- so angebracht sein, dass es mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden kann;
- in ausreichender Menge bereitgestellt werden;
- sauber und hygienisch sein.

1) Als optimales Beschäftigungsmaterial ist zu empfehlen:

- Raufutter: Heu, Gras oder Silage
- Stroh (Lang- oder Kurz-),
- Presslinge (Stroh, Heu, Gras und anderes organisches Materialien)
- Wühlerde, Pilzkompost, Torf (für Ferkel)
- oder eine Mischung dieser Materialien.

2) Als Beschäftigungsmaterialien mäßig geeignet sind folgende und wird daher zur Erfüllung der vier Eigenschaften eine Kombination mit den Materialien aus Punkt 1 empfohlen:

- Weichholz (Nagebalken)
- Sägemehl, Hobelspäne (entstaubt), Strohhäcksel
- Seile (Sisal, Baumwolle, Hanf)





















## H Beschäftigungsmaterial

- Jutesäcke
- Papiersäcke (nur als zeitlich begrenzte Maßnahme zu empfehlen)
- oder eine Mischung dieser Materialien

3) Diese Materialien sind wenig geeignet und sollen nur in Kombination mit anderen geeigneten Materialien (Punkt 1. und 2.) verwendet werden:

- an Ketten oder Stangen montiertes Kunststoffspielzeug, Beißrollen etc.
- Hartholz
- Salzlecksteine

**Tabelle 4:** Beschäftigungsmaterial für Schweine<sup>1</sup>

<p>Erläuterungen der Eigenschaften gem. Begleitunterlage zur Empfehlung EU KOM 2016/336</p> <p>Je nach Darreichungsform</p>	<p><b>fressbar</b></p> <p>Das Schwein sollte es fressen können, und das <u>getrennt von der Fütterung</u> angebotene Material sollte vorzugsweise einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben bzw. sich günstig auf die Verdauung auswirken.</p>	<p><b>kaubar</b></p> <p>Das Schwein sollte darauf herumbeißen können.</p>	<p><b>untersuchbar</b></p> <p>Das Schwein sollte darin wühlen können.</p>	<p><b>beweg- und bearbeitbar</b></p> <p>Das Schwein sollte Standort, Aussehen oder Struktur des Materials verändern können.</p>
<p><b>Zum Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heu</li> <li>- Stroh</li> <li>- Luzerne</li> <li>- Cobs/Pellets</li> <li>- Silage</li> </ul> <p><b>Trockenschnitzel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Presslinge</li> <li>- Fasermixe</li> <li>- Torf</li> </ul>				
<p><b>Zum Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehle (z. B. Grünmehl)</li> <li>- Melasseblöcke</li> </ul>				
<p><b>Zum Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturseile</li> <li>- Jutesäcke</li> <li>- Sägespäne</li> </ul>				
<p><b>Zum Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objekte aus Naturgummi oder Stärke</li> <li>- Holz</li> </ul>				
<p><b>Zum Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Metallketten<sup>2</sup></li> <li>- Futterketten</li> <li>- Kunststoffobjekte</li> </ul>				

<sup>1</sup> Es müssen zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden.

<sup>2</sup> Der Vollzugsbeirat hat festgehalten, dass der Verordnungstext zum Beschäftigungsmaterial so zu interpretieren ist, dass die alleinige Kette als zweites Beschäftigungsmaterial nicht angerechnet wird.



Nicht geeignete Materialien sind Gegenstände, die in einer Art und Weise angeboten werden, dass sie schnell stark verschmutzen und dadurch für die Schweine unattraktiv werden, sowie solche, die ihre Gesundheit gefährden können (Toxine, sonstige Schadstoffe, Splitter ...):

- Am Boden liegende Reifen (insbesondere Autoreifen)
- Zeitungsschnitzel
- Spielbälle

Geeignete Darreichungsformen für Beschäftigungsmaterialien sind:

- lose auf die Festflächen der Bucht
- in Raufen oder Trögen
- Häckselspender/Automat
- aufgehängt, z.B. an Ketten
- in einer Halterung aus Rohren (Presswürfel, Weichholz)

Für den Mindestabstand zwischen zwei Beschäftigungsangeboten kann die Schulterbreite eines Tieres zur Orientierung dienen. Auch hinter einem Beschäftigungsangebot sollte mindestens eine Tierlänge Platz bleiben. Grundsätzlich sollte bei der Platzierung darauf geachtet werden, dass das Arbeiten in der Bucht nicht behindert wird. Zusätzlich sollten Beschäftigungsangebote (z.B. Raufen) vom Bediengang gut zugänglich sein und die Tiere nicht in der Nutzung der Bucht (z.B. Zugang zu Fressplätzen, Tränken) einschränken.

Um den Begriff „ausreichend“ beurteilen zu können ist festzustellen,

- ob ständig Material vorhanden ist.
- ob jedes Tier Zugang hat (empfohlen bei Gruppenhaltung analog zum Trinkwasserzugang 1 : 10).

Beim Einsatz von Heu oder Stroh ist jedenfalls mit folgenden Mengen zu kalkulieren: 10–50 g/Tier und Tag entsprechend des Tiergewichts, täglich frisch.

Das gleichzeitige Angebot von verschiedenen Beschäftigungsmaterialien hat sich als vorteilhaft gezeigt, um das Interesse der Tiere dauerhaft zu erwecken.

### **Bedeutung:**

Schweine im Freien verbringen etwa 70% des Tages mit der Futtersuche, also mit Wühlen, Grasens, Beißen, Nagen usw. Dies ist bei konventioneller Schweinehaltung bzw. -fütterung nicht möglich, sodass Schweine ein starkes Beschäftigungsdefizit haben. Eine einstreulose, reizarme Haltung sowie insbesondere die Flüssigfütterung verstärken dieses Beschäftigungsbedürfnis zusätzlich.

Folgen einer einstreulosen, reizarmen Haltung sind:

- vermehrte Orientierung an Buchtgenossen → Zunahme von Aggressionen/Unruhe/Stress; umgerichtetes (auf andere Tiere gerichtetes) Erkundungsverhalten → Verletzungen/Schwanz- und Ohrenbeißen;
- bei Sauen vermehrte Stereotypen wie Leerkauen und Stangenbeißen, verlängerte Geburtsdauer bei fehlendem Nestbaumaterial;

Beschäftigung ist daher ein wesentliches Element für eine tiergerechte Schweinehaltung. Allerdings sind nicht alle Gegenstände zur Beschäftigung von Schweinen geeignet, denn die Schweine müssen die Position, das Aussehen oder die Struktur des Materials verändern können, es bewühlen, bekauen und am besten fressen können.

# I Ernährung

---

## I 1 Futter, Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

### Rechtsnormen:

§ 5. TSchG

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...]

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

§ 17 Abs.1 TSchG

Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG

Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

§ 17 Abs. 5 TSchG

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist.

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

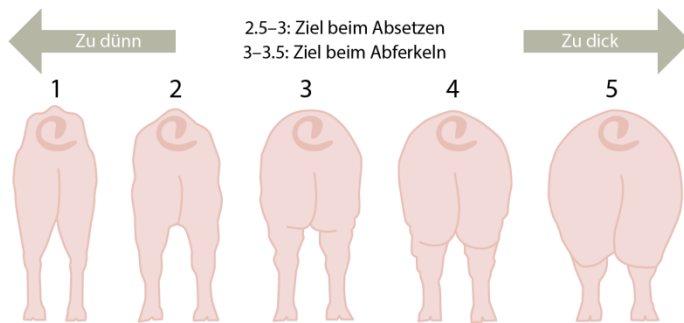
[...] Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]

### Erhebung:

Es werden folgende Punkte beurteilt:

- *Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmelpilz, Fremdstoffe).*

*Es ist der Ernährungszustand der Tiere zu beurteilen: Verwendung des Body Condition Score (BCS) Schemas für Zuchtsauen*



**Abbildung 7:** Body Condition Score (BCS);

© (Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) (Hrsg.), 2019)

- Es sind Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere in die Beurteilung mit einzubeziehen.
- Es ist festzustellen, ob bestandsweise gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen auftreten.

### **Erhebung im Freiland:**

Zusätzlich ist zu erheben:

- Fütterungsmanagement
- Aufwuchs auf der Weide
- ob im Winter die Fütterung an den erhöhten Energiebedarf angepasst wird.

### **Erfüllt, wenn:**

- bei der Überprüfung keine Mängel des Futters, der Futterversorgung und der Fütterungseinrichtung erkennbar sind.
- der Ernährungszustand der Herde als gut eingestuft werden kann (keine Tiere mit BCS1 vergleiche Abbildung 7) und
- aus der Beurteilung des Fütterungsmanagements darauf geschlossen werden kann, dass der Futterbedarf der Tiere, in Freilandhaltung auch bei tiefen Temperaturen, gedeckt ist.
- in Freilandhaltung Fütterungseinrichtungen sind.

### **Empfehlung:**

Es wird zur Kontrolle der Fütterung empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Tiere zu wiegen. Sauen sollten nie unter BCS 2 liegen (vergleiche Abbildung 7).

Weiters sollten auf die Gleichmäßigkeit des Ernährungszustandes der Gruppe und das Vorkommen von „Kümmerern“ geachtet werden.

Es wird empfohlen auch im Freiland eine Fütterungseinrichtung vorzusehen.

### **Bedeutung:**

Entsprechen das Futter und die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen nicht den Bedürfnissen der Tiere kommt es zu erheblichen Leistungseinbußen, zu Erkrankungen und Verhaltensstörungen der Tiere.

## I 2 Das Trinkwasser ist nicht verunreinigt

### Rechtsnormen:

§ 17 Abs. 3 TSchG

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu [...] Wasser von geeigneter Qualität haben.

§ 17 Abs. 4 TSchG

[...] Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

§ 17 Abs. 5. TSchG

Die [...] Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten [...].

### Erhebung:

Es ist festzustellen, ob:

- eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt
- Tränkwasser verschmutzt ist (z.B. ist auf Verunreinigung des Tränkwassers mit Kot, Futterresten, Algen usw. zu achten)

*Hinweise auf schlechte Wasserqualität vorliegen (Herkunft des Wassers, Erkrankungen des Tierbestandes usw.)*

### Erfüllt, wenn:

*das Tränkwasser und die Tränken nicht mit Schlamm oder Kot verunreinigt sind.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, nach jeder Futtervorlage die Tränkeeinrichtungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen. Das Tränkwasser sollte in Trinkwasserqualität angeboten werden.

### Bedeutung:

Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten.

---

## I 3 Alle Schweine haben ständig freien Zugang zu Tränken mit ausreichend Frischwasser

### Rechtsnormen:

§ 17 Abs. 3 TSchG

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser [...] haben.

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen. [...]

*Begriff „Frischwasser“ siehe Glossar*

### Begriffsbestimmung

Als Frischwasser ist Wasser anzusehen, das unmittelbar aus der Wasserleitung kommt oder solches Wasser, das in Vorratsbehältern, die regelmäßig frisch gefüllt werden, angeboten wird.

### Erhebung:

- Es wird festgestellt, ob Schweine ständig genügend Frischwasser aufnehmen können und alle Tiere freien Zugang zu den Tränken haben.
- Es ist die Anzahl an funktionierenden Tränkeeinrichtungen festzustellen und ins Verhältnis zur Anzahl der Tiere zu setzen.

### Erhebung im Freiland:

Es ist zusätzlich zu ermitteln:

- wie die Wasserversorgung im Winter gewährleistet ist.

### Erfüllt, wenn:

- Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben und
- das Angebot an funktionierenden Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße angepasst ist.

### Erfüllt, wenn (Freiland):

- die Wasserversorgung zu jeder Tages- und Jahreszeit, insbesondere auch im Winter, sichergestellt ist.

### Empfehlung:

Die Tränken sollen mindestens einmal täglich hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Es ist zu beachten:

- möglichst 2 Tränken je Bucht unabhängig von der Tierzahl, damit bei Ausfall der Tränke die Wasserversorgung gewährleistet ist.
- für Saugferkel: eine Tränke je Abferkelbucht
- 1 Tränke je 10 Ferkel bzw. Mastschweine
- Je 1 Tränke je 5 Zuchtsauen in Gruppenhaltung
- Tränken die eine Wasserfläche anbieten, ermöglichen das natürliche Trinkverhalten

Empfohlene Montagehöhe und Durchflussmengen in Anlehnung an DLG Merkblatt 351 (2008)

**Tabelle 5:** Einbauhöhen und Durchflussraten von Tränken (Empfehlung)

Tier	Beckenränke (Einbauhöhe Oberkante in	Nippelränke (Höhe Nippel-Unterkante in cm bei 45° Anstellwinkel)	Durchflussrate (Liter/Minute)
Sau, Jungsau, Eber	40	90	1,5–1,8
Mastschwein (75–120 kg)	30	70	
Mastschwein (30–75 kg)	25	55	0,8–1,2

Säugende Sau mit Ferkel	7	-	2,5–3,0
Saugferkel	7	10	0,4–0,5
Absetzferkel (7–15 kg)	10–15	20	0,5–0,7
Absetzferkel (15–30 kg)	10–15	40	

### Empfehlung Freiland:

- Optimalerweise ist eine Wasserleitung frostsicher zu verlegen (z.B. Ringleitungen), um eine ständige Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten.
- die Schweine bevorzugen die Wasseraufnahme über eine offene Wasserfläche – zum Beispiel Tränkebecken, Tröge. Nur notfalls kann auch mit Containern und Tränkenippeln die Wasserversorgung sichergestellt werden.
- Der Boden im Bereich von ständig benutzten Tränkebereichen sollte befestigt sein. Bei nicht befestigten Böden sollten die Tränkeeinrichtungen regelmäßig versetzt werden und der Boden entsprechend gepflegt sein, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen.
- das Wasser einer Suhle ist nicht als Trinkwasser zu bewerten!

Begriff „säugende Sau“ siehe Glossar.

### Bedeutung:

Grundvoraussetzungen für hohe Leistungen und das Wohlbefinden von Schweinen ist die uneingeschränkte Verfügbarkeit, einwandfreie Qualität von Tränkwasser sowie eine tiergerechte Gestaltung des Tränkeplatzes.

---

## I 4 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

### Rechtsnormen:

§ 17 Abs. 4. TSchG

Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

§ 17 Abs. 5. TSchG

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten. [...]

§ 5. TSchG

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer [...]

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

### Erhebung:

Es wird festgestellt,

- ob das Futter verunreinigt oder verdorben ist (Verschmutzungen, Fremdstoffe, Schimmelpilz, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge usw.),

## I Ernährung

- *ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind und*
- *wie oft und in welcher Form sie gereinigt werden.*

### **Erfüllt, wenn:**

- *das Futter keine über das normale Ausmaß hinausgehenden Verunreinigungen aufweist und nicht verdorben ist*
- *die Fütterungseinrichtungen sauber sind.*

### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, vor jeder Futtervorlage die Fütterungseinrichtungen zu reinigen und nur einwandfreies Futter zu verwenden.

Verunreinigungen durch Nager sind zu vermeiden.

### **Empfehlung Freiland:**

Bei ständig benützten Futterplätzen sollte der Boden befestigt, überdacht und wetterfest gestaltet sein. Bei nicht befestigten Böden sollten Futterplätze regelmäßig gewechselt und der Boden entsprechend gepflegt werden, sodass keine erhebliche Verschmutzung und kein Morast entstehen.

### **Bedeutung:**

Verschmutzte Fütterungseinrichtungen und nicht einwandfreies Futter führen zu Gesundheitsproblemen und Leistungseinbußen bei den Tieren.

---

## I 5 Schweine werden mindestens einmal pro Tag gefüttert

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

[...] Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie oft die Schweine pro Tag gefüttert werden.*

### **Erfüllt, wenn:**

*Schweine pro Tag mindestens einmal gefüttert werden.*

### **Empfehlung:**

Schweinen ist neben der mindestens einmal täglichen Kraftfutterfütterung jederzeit Zugang zu Beschäftigungsmaterial, sowie Jungsauen und Sauen ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfasergehalt zu geben (siehe H).

### **Bedeutung:**

Schweine verbringen unter natürlichen Bedingungen 4–9 Stunden mit Futtersuche und Fressen pro Tag. Falls Futter vorgelegt wird, wird nach der Futteraufnahme zusätzlich 1–6 Stunden pro Tag

gewühlt. Dementsprechend bedeutet die Futtersuche eine wesentliche Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere.

---

## I 6 Jedes einzelne Schwein in Gruppenhaltung kann ausreichend Nahrung aufnehmen

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

[...] Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. [...]

### Erhebung:

*Es wird beobachtet, ob jedes Schwein in Gruppenhaltung ausreichend Nahrung aufnehmen kann.*

*Als Hinweis hierfür kann der Nährzustand der Tiere herangezogen werden (eventuell mittels Body Condition Score).*

*Weitere Hinweise auf Probleme im Fressbereich:*

- *Auseinanderwachsen der Tiere innerhalb einer Gruppe → großer Konkurrenzdruck am Fressplatz → rangniedere Tiere erhalten nicht genügend Futter*
- *gehäuft ernährungsbedingte Erkrankungen*
- *Verletzungen (z.B. Vulva, Hinterhand, Schwanz, Ohren) → soziale Auseinandersetzungen am Fressplatz*
- *Verhaltensstörungen durch Hunger → vermehrtes Wühlen, Erkunden, Nagen und Kauen.*

### Erfüllt, wenn:

*jedes Schwein in Gruppenhaltung ausreichend Nahrung aufnehmen kann, bzw. wenn der Nährzustand der Tiere gut ist.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, bei Abruffütterung Ablenkungseinrichtungen/-fütterungen (z.B. Raufutterangebot, Ausgänge der Stationen nicht zum Wartebereich vor der Station) einzurichten.

### Bedeutung:

Schweine nehmen die Nahrung grundsätzlich in der Gruppe auf. Ist dies nicht möglich, kommt es zu sozialen Problemen in der Gruppe. Zudem sinkt die Leistung, die Krankheitsanfälligkeit der Tiere steigt und es kommt zu Verhaltensstörungen.

---

## I 7 Bei rationierter oder restriktiver Fütterung steht für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.



[...] Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen. [...]

*Begriffe „rationierte Fütterung“, „restriktive Fütterung“ siehe Glossar*

### **Begriffsbestimmung**

restriktive Fütterung: mengenmäßige Einschränkung oder qualitative Herabsetzung der Nährstoffkonzentration

rationierte Fütterung: das Futterangebot wird dosiert oder in einem bestimmten Zeitintervall gegeben.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.*

*Hierzu wird die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt oder ob die Anzahl der Fressstände der Anzahl der Tiere in der Bucht entspricht.*

### **Erfüllt, wenn:**

*bei rationierter oder restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht.*

### **Empfehlung:**

Bei der Sauenhaltung werden verschließbare Fressstände („Selbstfang“) empfohlen, um Verdrängungen zu vermeiden.

### **Bedeutung:**

Schweine nehmen die Nahrung grundsätzlich in der Gruppe auf. Bei rationierter oder restriktiver Fütterung ist der Konkurrenzdruck am Fressplatz stark erhöht und es kann zu Verletzungen, Auseinanderwachsen der Gruppe oder Verhaltensstörungen durch Hunger bei rangniederen Tieren kommen.

---

## I 8 Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten steht für je vier Tiere bzw. bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

[...] Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

*Begriff „Feuchtfutterautomaten, Breifutterautomaten“ siehe Glossar*

### Begriffsbestimmung

Feuchtfutterautomaten sind Futterautomaten, die mit einer Mischung aus feuchtem Mais (Körnermaissilage), Getreide, Eiweißfuttermittel und Mineralstoffen betrieben werden.

Breifutterautomaten sind Futterautomaten bei denen das Trockenfutter von den Tieren mit Wasser vermenget wird.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung steht.*

*Hierzu wird die Anzahl der Fressplätze ermittelt und durch die Anzahl Tiere der Bucht geteilt bzw. die Troglänge ermittelt und durch die geforderten Fressplatzbreiten geteilt.*

*Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Längsautomaten: Automatenlänge geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze.*

*Ermittlung Anzahl Fressplätze beim Rundautomaten: Umfang der Außenkante des Automatentroges geteilt durch Fressplatzbreite der Tierkategorie ergibt die Anzahl der Fressplätze.*

*Die Sensorfütterung wird gleich behandelt wie Feucht- oder Breifutterautomat.*

### Erfüllt, wenn:

*wenn bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten für je vier und bei Feucht- oder Breifutterautomaten acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung steht.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Einstellung der Automaten dem Futterbedarf der Tiere regelmäßig anzupassen. Hierzu ist eine visuelle Tierkontrolle hinsichtlich des Ernährungszustandes empfehlenswert.

Bei Verwendung von Breifutterautomaten oder Feuchtfutterautomaten bei denen keine zusätzliche Wasserversorgung eingerichtet ist, sollte das Fressplatz:Tierverhältnis unter 1:6 betragen.

Bei der Sensorfütterung sollte das Fressplatz:Tierverhältnis unter 1:6 betragen, um vermehrtes Verdrängen der Tiere nach längeren Fütterungspausen zu vermeiden.

**Bedeutung:**

Bei der Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten handelt es sich generell um eine ad libitum Fütterung ohne Wasserversorgung am Automaten. Der Vorteil ist, dass die Schweine bei diesem Fütterungssystem tatsächlich satt werden. Allerdings besteht nicht für jedes Tier ein Fressplatz, so dass kein gemeinsames Fressen möglich ist.

Vorratsfütterung führt zu weniger Fütterungsstress und bedeutet eine individuell verteilte Futtermittelaufnahme über den Tag.

---

**I 9 Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen bei Absetzferkeln, Mastschweinen, Zuchtläufern, Jungsauen, Sauen und Ebern betragen (cm/Tier): siehe Tabelle I9**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.8.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tabelle 6: [I9 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen]

Tierkategorie	Gewicht <sup>1</sup>	Fressplatzbreite
Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer	bis 15 kg	12,00 cm
	bis 30 kg	18,00 cm
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm
Jungsauen, Sauen und Eber		40,00 cm

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

Begriffe „Absetzferkel“, „Jungsauen“, „Mastschweine“, „Sauen“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar

**Erhebung:**

Die gesamte Fressplatzbreite in der Bucht wird gemessen und durch die Anzahl der Tiere geteilt.

**Erfüllt, wenn:**

die Mindestbreiten der Tabelle 6 für die Fressplätze eingehalten werden.

**Bedeutung:**

Der Fressplatz ist ein Ort höchster Konkurrenz für die Tiere. Ist dieser zu knapp bemessen, kommt es vermehrt zu Rankämpfen, Verletzungen, Verhaltensstörungen und Leistungseinbußen.

# J Betreuung

## J 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

### Rechtsnormen:

§ 14 TSchG

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24 [...] sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

1. ThVO, § 3.

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. [...]
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen. Dies ist jedenfalls gegeben, bei*

- *Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung*
- *Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit tierhalterischer Ausbildung*
- *Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit tierhalterischer Ausbildung*
- *Abschluss einer Tierpflegerausbildung*
- *Abschluss einer außerschulischen tierhalterischen Ausbildung einschließlich Unterweisung*
- *Abschluss einer durch Staatsvertrag anerkannten tierhalterischen Ausbildung*

*mehnjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis oder wenn aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung darauf geschlossen werden kann, dass die Betreuungsperson die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen kann.*

### Erfüllt, wenn:

*die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.*

**Empfehlung:**

Die Person soll in der Lage sein, angemessen mit den Tieren umzugehen und zu erkennen, ob unter üblichen Umständen zumutbar erkennbare Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen, sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.

**Bedeutung:**

Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person ist verantwortlich für das Wohlbefinden ihrer Tiere. Kommt sie dieser Anforderung nicht nach, besteht die Gefahr, dass die Tiere erkranken, sich nicht tiergerecht verhalten können oder Hunger leiden.

---

## J 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

**Rechtsnormen:**

§ 14 TSchG, 2. Hauptstück

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt,*

- *wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,*
- *in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Klauenlänge, Verletzungen)*
- *in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befinden (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen).*

**Erfüllt, wenn:**

*keine Hinweise bestehen, dass zu wenige Betreuungspersonen für die Tiere zur Verfügung stehen.*

**Empfehlung:**

Die Qualität und Effizienz der Betreuung muss gewährleistet sein.

**Bedeutung:**

Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.

---

## J 3 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert

### Rechtsnormen:

§ 20 Abs. 1 TSchG

Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

§ 20 Abs. 3 TSchG

Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies für die Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist, jedenfalls jedoch bei Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren und Feststellung des letzten Behandlungstermins).*

*Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.*

### Erfüllt, wenn:

*alle Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden.*

### Empfehlung:

Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinskontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden:

- Verhalten: verspätetes Erscheinen beim Füttern, Körperhaltung, abgesondertes Liegen usw.
- Aussehen: abgemagert
- Verletzungen, Lahmheiten

Bei Tieren, die einer über das übliche Maß hinaus erhöhten Aufmerksamkeit bedürfen (z.B. Tiere vor der Geburt, Ferkel, erkrankte Tiere), soll die Kontrolle nach Maßgabe der konkreten Umstände intensiviert werden.

### Bedeutung:

Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.

---

## J 4 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert

### Rechtsnormen:

§ 20 Abs. 4 TSchG

Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:*

- Lüftungsanlagen
- Tränkeeinrichtungen
- Fütterungseinrichtungen

### Erfüllt, wenn:

*automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.*

### Bedeutung:

Stalleinrichtungen sind einem ständigen Verschleiß unterworfen.

---

## J 5 Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt

### Rechtsnormen:

§ 21 Abs. 1 TSchG

Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 3, § 25 1 zweiter Satz und 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt.

Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere übersichtlich und vollständig vorliegen (z.B. TKV- Belege, betriebseigenes Register).*



*Diese Bestimmung wird in Teilbereichen vom Tierarzneimittelkontrollgesetz und von der Rückstandskontrollverordnung näher spezifiziert.*

*Diese Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.*

**Erfüllt, wenn:**

*Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und die Anzahl toter Tiere vorliegen.*

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, neben den Aufzeichnungen von allen medizinischen Behandlungen und der Anzahl toter Tiere, möglichst viele weitere Ereignisse der Schweinehaltung aufzuzeichnen (z.B. Todesursache, Geburtsverlauf bei Sauen). Es empfiehlt sich computergestützte Aufzeichnungsprogramme (z.B. Sauenplaner) zu verwenden.

**Bedeutung:**

Die Aufzeichnung von wichtigen Ereignissen in der Schweinehaltung dient grundsätzlich der Selbstkontrolle und damit dem Erfolg der Tierhaltung und der Lebensmittelsicherheit.

---

## **J 6 Bei Gruppenhaltung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.9.

Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken. [...]

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob Hinweise bestehen, dass Tiere aufgrund des Sozialverhaltens Probleme mit der Gruppenhaltung haben (auffällig viele Wunden aufgrund von sozialen Auseinandersetzungen, wie beispielsweise Bisswunden im Bereich der Schulter und Flanke).*

**Empfehlung:**

Um eine möglichst stabile Herdenstruktur trotz Rotation und Remontierung zu erreichen, sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- die Bildung stabiler Gruppen und Untergruppen
- Zusammenstellung von neuen Gruppen und Jungsauengruppen zur Remontierung in separaten Buchten mit ausreichend Raum zur Festlegung der Rangordnung (Arenabuchten)
- keine Einführung einzelner Sauen oder Jungsauen in die Gesamtgruppe
- es sind spezielle Vorkehrungen in der Fütterung zu treffen, damit jedes Tier individuell gefüttert werden kann
- für auszusondernde oder kranke Tiere sind Reserveplätze bereitzuhalten.

### **Bedeutung:**

Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe- und Hygieneverhalten sowie dem Beschäftigungsbedürfnis.

Allerdings können aufgrund des Zusammenlebens der Tiere Verletzungen aufgrund von Aggressionen nicht ausgeschlossen werden. Diese sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

---

## **J 7 Werden kranke, verletzte, besonders aggressive oder bereits von anderen Tieren angegriffene Schweine aus der Gruppe herausgenommen, sind ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden, die so groß sind, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.9.

[...] In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft. [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob es Absonderungsbuchten im Stall gibt oder geschaffen werden können. Diese sind so groß sind, dass sich ein Schwein ungehindert umdrehen kann.*

### **Erfüllt, wenn:**

*Absonderungsbuchten vorhanden sind oder bei Bedarf sofort geschaffen werden können. Diese sind so gestaltet, dass sich die Schweine ungehindert umdrehen können, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.*

### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, genügend und ausreichend große Absonderungsbuchten im Stall vorzusehen. Weiterhin sollten sie Sicht- und Geruchskontakt zu anderen Tieren ermöglichen. Die Böden sollten wärmeisoliert oder gut eingestreut sein. Damit sich die Schweine bei Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m<sup>2</sup> und für Jungsaugen, Zuchtläufer oder Mast Schweine eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6 m<sup>2</sup> empfohlen.

### **Bedeutung:**

Die Absonderung von besonders aggressiven oder bereits von anderen Tieren angegriffenen Schweinen, kranken oder verletzten Tieren stellt neben dem positiven Aspekt des Schutzes der

betroffenen Tiere auch eine Belastung dar. Deswegen sind Absonderungsbuchten möglichst komfortabel auszugestalten und zumindest den Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu den übrigen Schweinen zu ermöglichen. Kranke Tiere haben ein hohes Wärmebedürfnis und benötigen entsprechende Bodenausführungen (z.B. bei Gliedmassenschäden mit Einstreu) und Stallklimagegestaltung.

---

## **J 8 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt**

### **Rechtsnormen:**

§ 15 TSchG

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Krank oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

1. ThVO, Anlage 5, 2.9.

[...] In Gruppen gehaltene Schweine, [...], sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob sich erkrankte Tiere oder solche mit Verdacht auf eine Erkrankung im Stall befinden oder ob kürzlich aufgetretene Erkrankungen aus den Stallbuch-Aufzeichnungen abgeleitet werden können.*

*Weiterhin ist abzuklären, wie schnell kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, bzw. wie und wo im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet wird.*

*Erkrankte Sauen in Abferkelbuchten sind nicht unbedingt in Absonderungsbuchten umzustallen. Es ist auch abzuwägen, ob erkrankte Tiere besser in der Gruppe gelassen, als abgesondert werden. Dies hängt von der Art der Erkrankung oder dem Schweregrad der Erkrankung ab.*

### **Erhebung im Freiland:**

*Es wird erhoben, wo kranke oder verletzte Tiere untergebracht werden.*

*Eine geschützte und gesonderte Unterbringung zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:*

- besonderer Schutz gegen ungünstige Witterung*
- die Temperaturansprüche müssen erfüllt sein*
- Schutz vor anderen Tieren*

### **Erfüllt, wenn:**

*aus der Erhebung geschlossen werden kann, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Versorgung, Unterbringung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere durchgeführt werden.*

**Erfüllt, wenn (Freiland):**

*plausibel gemacht werden kann, dass für kranke und verletzte Tiere eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.*

**Empfehlung:**

Für eine angemessene Unterbringung für kranke oder verletzte Tiere sollten insbesondere folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- gesonderte Unterbringung und Schutz vor anderen Tieren
- Ruhe
- ausreichend Platz
- weicher, wärmegeprägter Boden (z.B. Einstreu, Gummimatte)
- frische Luft, Wärme
- entsprechende Absonderung bei Ansteckungsgefahr
- lahme Tiere in eine ausreichend große Box

Eine ordnungsgemäße Versorgung bezieht sich insbesondere auf:

- Versorgung mit ausreichend Futter und Wasser sicherstellen
- notwendige Pflege
- Medikamente

Die Heranziehung eines Tierarztes ist nicht erst dann erforderlich, wenn die Erstversorgung durch den Halter wirkungslos geblieben ist, sondern es ist in vielen Fällen die sofortige Heranziehung eines Tierarztes geboten, wenn der Tierhalter erkennt, dass die Erstversorgung seine Möglichkeiten übersteigt oder wenn seuchenrechtliche Vorschriften dies verlangen.

**Bedeutung:**

Nur wenn kranke oder verletzte Tiere so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt werden, wird die Gefahr, dass die Tiere unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert sowie das Risiko einer Übertragung von Krankheitskeimen reduziert.

---

## **J 9 Im Rahmen der Betreuung werden Maßnahmen getroffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.9.

[...] Im Rahmen der Betreuung sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern. Hierfür sind bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen Maßnahmen gemäß Anlage 5 Punkt 2.11. zu ergreifen, mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden. Dabei sind die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen und gegebenenfalls Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen anzupassen

**Erhebung:**

*Es wird überprüft, ob bei der Betreuung der Schweine Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko für Verhaltensstörungen, insbesondere für Schwanzbeißen zu minimieren.*

*Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen sind die in Kapitel L angeführten Maßnahmen zu ergreifen und die folgenden Anpassungen vorzunehmen mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden:*

- Unterbringungsbedingungen,
- Bestandsdichte und
- Haltungsform

**Erfüllt, wenn:**

*im Rahmen der Betreuung Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko für Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verringern.*

**Empfehlung/Bedeutung:**

siehe Kapitel L

**Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

---

## **J 10 Die Halterin bzw. der Halter der Schweine nimmt alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teil**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.12. Weiterbildungserfordernisse

Alle Halter von Schweinen müssen alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teilnehmen.

Weiterbildungsveranstaltungen, die im Rahmen der Teilnahme am Tiergesundheitsdienst gemäß Anhang 4 Art. 1 Z 2 Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 absolviert wurden, können angerechnet werden.

**Erhebung:**

*Es wird überprüft, ob die Halterin bzw. der Halter der Schweine die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit nachweisen kann. Weiterbildungsveranstaltungen des TGDs können angerechnet werden.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Halterin bzw. der Halter der Schweine alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teilnimmt.*

**Empfehlung:**

Alle Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen (z.B. LFI, landwirtschaftliche Schulen, Fachverbände ...), die auch vom TGD angerechnet werden, sind jedenfalls zu empfehlen.

**Bedeutung:**

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bieten aktuelle Informationen über Weiterentwicklungen.

**Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

---

**J 11 Muss eine Nottötung vorgenommen werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird**

**Rechtsnormen:**

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 6 Abs. 4 TSchG: Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen, [...]

§ 32 Abs. 1 TSchG: Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Abs. 2 Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Art. 2 lit. d) VO (EG) Nr. 1099/2009: „Nottötung“: Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern.

Art.19 VO (EG) Nr. 1099/2009: Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.

Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009:

(1) Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;

b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;

c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;

d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen;

- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.

### **Erhebung:**

*Es wird erfragt, ob die Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. Hinweise dafür können sein: Ausbildungen wie landwirtschaftliche Schulen, entsprechende Schulungen (z.B. LFI), Sachkundenachweis für die Schlachtung, Vorstellen der Methode und der Geräte, glaubwürdig machen der Erfahrung, Vorlegen eines Notfallplans.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.*

### **Bedeutung bzw. Empfehlung:**

Es ist unvermeidbar, dass in Schweine haltenden Betrieben Situationen vorkommen, die es erforderlich machen, Tiere notzutöten oder durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt zu euthanasieren. Diese Situationen beziehen sich auf Verletzungen und Krankheiten, die große Schmerzen oder Leiden verursachen und es keine praktikable Möglichkeit gibt, diese zu lindern bzw. zu heilen. Oft wird zu lange zugewartet, bevor die Entscheidung zur Nottötung getroffen wird. Aber gerade dadurch kann es zu Tierschutzproblemen kommen - zu langem Leiden von schwer kranken Tieren. Wer jedoch erhebliche Leiden eines erkrankten oder verletzten Tieres in Kauf nimmt, indem er es weder behandelt noch fachgerecht tötet, verstößt gegen den § 5 Abs.1 des Tierschutzgesetzes sowie § 222 des Strafgesetzbuches (LFI (Hrsg.), 2020).

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) 1099/2009 gelten für die Nottötung außerhalb eines Schlachthofes nur der Artikel 3 Absatz 1 und 2 sowie der Artikel 19. Das bedeutet, dass die Tiere bei der Tötung von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden müssen.

Im Fall der Nottötung ergreift die Halterin bzw. der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.

Aus diesen Vorgaben lässt sich in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz schließen, dass eine gewisse Fachkenntnis hinsichtlich der Tötung und des Umganges mit dem jeweiligen Tier erforderlich ist, um den Vorgaben und somit dem Tierschutz bei der Tötung zu entsprechen. Daher ist, auch wenn keine konkrete verpflichtende Anforderung zur Absolvierung eines Sachkundekurses vorgeschrieben ist, das Angebot und die Absolvierung von entsprechenden Kursen ratsam und empfehlenswert.

---

## J 12 Im Falle einer Nottötung ergreift die Halterin bzw. der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten

### Rechtsnormen:

Art. 19 VO 1099/2009: Im Falle einer Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.

### Erhebung:

Es wird erhoben,

- welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Tiere so rasch wie möglich zu töten,
- welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere als geeignet vorgesehen ist und angewendet wird und
- ob Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind,
  - die für die jeweilige Tierkategorie, Gewichtsklasse geeignet,
  - funktionstüchtig und
  - gewartet sind.

### Erfüllt, wenn:

im Falle einer Nottötung alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Tiere so rasch wie möglich zu töten.

### Empfehlung:

Aufgrund von Krankheit oder Verletzung kann es nötig sein, dass einzelne Schweine auf dem Hof notgetötet oder euthanasiert werden müssen, um dem betroffenen Tier weitere Schmerzen und Leiden zu ersparen, falls diese nicht gelindert oder geheilt werden können. Im Zweifelsfall ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen bzw. zu kontaktieren.

Einen guten Überblick über die verschiedenen Verfahren zur Nottötung inklusive praktischer Tipps anschaulicher Graphiken und Fotos bietet die LFI-Broschüre „Nottötung von Schweinen im landwirtschaftlichen Betrieb“ (LFI (Hrsg.), 2020), downloadbar unter folgendem Link:

<https://www.lko.at/fachunterlagen-zu-tierhaltung-und-tiergesundheit-in-der-schweinehaltung+2400+3409187>

Es wird jedenfalls empfohlen einen Notfallplan gemeinsam mit der Betreuungstierärztin bzw. dem Betreuungstierarzt auszuarbeiten. In Anlehnung an die angeführte LFI-Broschüre kann dieser Notfallplan folgendermaßen aussehen:



**Tabelle 7:** Beispiel für einen Notfallplan zur Nottötung von Schweinen

<b>Tierkategorie</b>	<b>Methode Nottötung</b>	<b>Ausführende Person</b>	<b>Anmerkungen</b>
Saugferkel	Kopfschlag + Blutentzug	Max Mustermann	
Aufzuchtferkel	Bolzenschuss + Rückenmarkszerstörer	Max Mustermann	
Mastschwein	Bolzenschuss + Rückenmarkszerstörer	Susi Musterfrau	
Zuchtsau	Euthanasie durch Tierärztin	Betreuungstierärztin	
Eber	Euthanasie durch Tierärztin	Betreuungstierärztin	

**Bedeutung:**

Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst.

# K Eingriffe

---

## K 1 Eingriffe werden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

### Rechtsnormen:

§ 7 TSchG

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

1. von einem Tierarzt oder
2. von einer sonstigen sachkundigen Person

durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

1. ThVO, § 4 Abs. 2

(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

*Begriffe „Eingriff“, „sonstige sachkundige Personen“ siehe Glossar.*

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, wer Eingriffe durchführt.*

### Erfüllt, wenn:

*zulässige Eingriffe (Kürzen der Eckzähne, Schwanzkupieren und Kastrieren) nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, Eingriffe so schonend wie möglich durchzuführen. Es wird empfohlen, das Angebot an Kursen zu nutzen.

### Bedeutung:

Eingriffe stellen eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und müssen derart durchgeführt werden, dass sie möglichst schonend für die Tiere sind. Andernfalls kann es zu Erkrankung, Leistungsminderung und Verhaltensstörungen kommen.

## **K 2 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind:

1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird [...]

*Begriffe „Eingriff“, „Sauen“ siehe Glossar.*

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob auf dem Betrieb Verletzungen am Gesäuge der Sauen auftreten oder aufgetreten sind.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Verkleinerung der Eckzähne nicht routinemäßig erfolgt, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen.*

### **Bedeutung:**

Die Verkleinerung der Eckzähne stellt grundsätzlich eine erhebliche Belastung für die Tiere dar und erhöht das Risiko für Infektionserkrankungen deutlich. Deswegen sollte dieser Eingriff nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

---

## **K 3 Die Verkleinerung/Verkürzung der Eckzähne erfolgt nicht routinemäßig und nur, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind:

1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn [...]
  - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind, [...]
2. das Verkürzen der Eckzähne von Ebern. [...]

*Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob und wann eine Verkleinerung/Verkürzung der Eckzähne erfolgt, bzw. ob es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Verkleinerung/Verkürzung der Eckzähne nicht routinemäßig und nur erfolgt, wenn die Schweine nicht älter als sieben Tage sind bzw. es sich um die Eckzähne eines Ebers handelt.*

**Empfehlung:**

Bei erwachsenen Ebern werden die Spitzen der Eckzähne mit der Drahtsäge entfernt.

**Bedeutung:**

Neugeborene Ferkel haben spitze Eckzähne, die beim Säugen zur Verteidigung der Zitze gegen Wurfgeschwister eingesetzt werden können. Bei Milchmangel (zu viele Ferkel, zu wenig Milch) kann dies zu Verletzungen am Gesäuge der Sau und im Gesicht der Ferkel führen.

---

## **K 4 Die Verkleinerung der Eckzähne erfolgt, indem durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind:

1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn [...]
  - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht [...]

*Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, mit welchem Gerät die Eckzähne verkleinert werden.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Verkleinerung der Eckzähne mittels Abschleifen erfolgt und diese eine glatte und intakte Oberfläche haben.*

**Empfehlung:**

Zum Abschleifen der Zahnspitzen sollten nur hierzu vorgesehene Geräte mit einem für diesen Zweck vorgesehenen Schleifstein verwendet werden. Seitenschneider (größere Nagelzange) und Beißzangen sind ungeeignet.

**Bedeutung:**

Das Abkneifen oder Abklemmen kann zur Zersplitterung des Zahnhalses, zur Eröffnung der Zahnhöhle und zu Verletzungen des Zahnfleisches und der Mundschleimhaut führen. Solche Schädigungen stellen eine Eintrittspforte für Krankheitserreger dar. Dagegen ist das korrekt durchgeführte Abschleifen der Zahnschmelzspitzen unproblematischer.

---

**K 5 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist, um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind: [...]

3. das Kupieren des Schwanzes, wenn der Eingriff nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt wird, wenn er erforderlich ist um weitere Verletzungen an den Ohren oder an den Schwänzen anderer Schweine zu vermeiden.

*Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Es ist gemäß den Vorschriften zur Reduktion von Schwanzkupieren vorzugehen (siehe Kapitel L). Demnach ist zu überprüfen, ob die erforderlichen Erhebungen und eine Risikoanalyse durchgeführt wurden und zur Dokumentation eine gültige Tierhaltererklärung vorliegt/hochgeladen wurde.*

**Erfüllt, wenn:**

*entsprechend den Maßnahmen zu Reduktion von Schwanzkupieren (Kapitel L) vorgegangen wird, der Eingriff sich jedoch als unerlässlich erweist.*

**Empfehlung:**

Siehe dazu Kapitel L

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

**Bedeutung:**

Das Kupieren der Schwänze von Ferkeln verringert die Auswirkungen des Schwanzbeißens, da der kürzere Schwanz höhere Schmerzempfindung durch Neuombildung hat, worauf die Tiere schneller auf Beißen reagieren.

**Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

## **K 6 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur mit einem Gerät, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind: ...

3. das Kupieren des Schwanzes, [...]. Der Eingriff ist so vorzunehmen, dass

- der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet [...]

*Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob der Eingriff mit einem Gerät durchgeführt wird, welches scharf schneidet und gleichzeitig verödet.*

### **Erfüllt, wenn:**

*das Kupieren des Schwanzes mit einem Gerät erfolgt, das scharf schneidet und gleichzeitig verödet.*

### **Empfehlung/Bedeutung:**

Das scharfe Abtrennen und gleichzeitige Veröden führt zu besserer Wundheilung und reduziert das Eindringen von Keimen.

Jeder Eingriff stellt eine Belastung für das Tier dar und sollte möglichst vermieden werden.

---

## **K 7 Das Kupieren des Schwanzes erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder wenn der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind: [...]

3. das Kupieren des Schwanzes, [...]. Der Eingriff ist so vorzunehmen, dass

- der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird, oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, [...]

## K Eingriffe

Begriffe „Eingriff“, „sonstige sachkundige Personen“ siehe Glossar.

### **Erhebung:**

Falls die Tiere nicht schwanzkupierr sind, entfällt dieser Punkt.

Es wird erhoben,

- in welchem Alter der Ferkel das Schwanzkupieren stattfindet.
- wer diesen Eingriff durchführt (eine sachkundige Person oder die Tierärztin bzw. der Tierarzt).

### **Erfüllt, wenn:**

- der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird.

oder

- der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.

### **Bedeutung:**

Bei fortgeschrittenem Alter ist das Schwanzkupieren schwieriger durchzuführen. Allerdings ist der Eingriff in jedem Alter schmerzhaft.

---

## **K 8 Beim Kupieren des Schwanzes wird höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind: [...]

3. das Kupieren des Schwanzes, [...]. Der Eingriff ist so vorzunehmen, dass

- höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird [...]

Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.

### **Erhebung:**

Es wird festgestellt, ob kupierte Schwänze nur bis zur Hälfte kupiert werden.

### **Erfüllt, wenn:**

maximal die Hälfte des Schwanzes kupiert wird.

**Bedeutung:**

Wird mehr als die Hälfte des Schwanzes kupiert, besteht eine erhöhte Gefahr der Nachblutung und der Wundinfektion aber auch von aufsteigenden Infektionen.

---

**K 9 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind:

4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

*Begriff „Eingriff“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie bei der Kastration männlicher Ferkel vorgegangen wird.*

**Erfüllt, wenn:**

*das Kastrieren männlicher Ferkel nur mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.*

**Empfehlung:**

Einer Kastration muss der sorgfältige Ausschluss von Bruch- oder Binnenebern vorausgehen. Weitere Empfehlungen:

- Um eine Keimverschleppung durch das Kastrationswerkzeug zu verhindern, muss zumindest wurfweise (besser nach jedem Einzeltier) eine sorgfältige Zwischendesinfektion stattfinden.
- Das Einlegen in Alkohol oder der Einsatz von Desinfektionslösungen stellen wirksame Desinfektionsmaßnahmen dar.
- Die Skalpellklinge sollte immer scharf schneiden und häufig gewechselt werden.

**Bedeutung:**

Das Herausreißen von Gewebe ist im Gegensatz zum Abschneiden mit erheblich mehr Schmerzen verbunden.



---

**K 10 Das Kastrieren männlicher Schweine erfolgt nur, wenn der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person, mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder der Eingriff durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt oder einer Viehschneiderin bzw. einen Viehschneider nach wirksamer Betäubung und postoperativer wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.10.

Zulässige Eingriffe sind: [...]

4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn [...]

a) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird oder

b) der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person unter Betäubung gemäß § 7 Abs. 3 TSchG (Tierarzt oder vom TGD-Tierarzt beigezogene Hilfsperson) mittels einer Inhalationsmethode mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird,

c) der Eingriff durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe nach gewerberechtlichen Vorschriften ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

5. Ist die Abgabe eines in Österreich zugelassenen Injektions-Arzneimittels, das für die wirksame Betäubung oder Schmerzausschaltung geeignet ist, an den Tierhalter gemäß § 2 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 259/2010, zulässig und wird dies durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Kundmachung festgelegt, ist das Kastrieren männlicher Schweine abweichend von Z 4 nur zulässig, wenn der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt [...]

*Begriffe „Eingriff“, „sachkundige Personen“ siehe Glossar.*

**Erhebung:**

*Falls die Tiere nicht kastriert sind, entfällt dieser Punkt.*

*Es wird erhoben,*

- in welchem Alter der Ferkel das Kastrieren stattfindet.
- wer diesen Eingriff durchführt (eine sachkundige Person, der Viehschneider nach gewerblichen Vorschriften oder die Tierärztin bzw. der Tierarzt).
- ob der Eingriff mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird.
- ob - wenn der Eingriff durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt oder einen Viehschneider durchgeführt wird – dies nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel erfolgt.

**Erfüllt, wenn:**

- der Eingriff bei Schweinen, die nicht älter als sieben Tage sind, durch eine sachkundige Person mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, durchgeführt wird.

oder

- der Eingriff durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.

**Bedeutung:**

Der Eingriff ist für Ferkel jedes Alters schmerzhaft. Mit zunehmendem Alter ist der Eingriff schwieriger durchzuführen bzw. die Wunde größer.

Für die Ferkelnarkose mittels Inhalationsnarkose wurden eigene Geräte entwickelt. Eine Verordnung zur Regelung näherer Anforderungen an derartige Geräte, den Einsatz und die Anwendung durch die Landwirtin bzw. den Landwirt befindet sich zum Zeitpunkt der Fertigstellung der aktuellen Auflage dieses Handbuchs in Ausarbeitung.

# L Maßnahmen zur Reduktion des Schwanzkupierens und deren Dokumentation

---

## L 1 Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen führt die Tierhalterin bzw. der Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse (Erhebung und Bewertung) für jede Produktionsart gemäß der Leitlinie durch

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.1. Verpflichtende Risikoanalyse

Bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen ist durch den Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse (Erhebung und Bewertung) für jede Produktionsart gemäß der Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos von Schwanzbeißen bei Schweinen“ durchzuführen.

### Erhebung:

*Es wird erhoben, ob bei Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen die Risikoanalyse für jede Produktionsart durchgeführt wird. Siehe dazu L2, L3 und L4.*

### Erfüllt, wenn:

*bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen die Tierhalterin bzw. der Tierhalter eine standardisierte Risikoanalyse (Erhebung und Bewertung) für jede Produktionsart gemäß der Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ durchführt.*

### Empfehlung:

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ ist unter folgendem Link herunterzuladen: <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>

### Übergangsbestimmung:

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

---

## L 2 Es sind gesondert für alle Produktionsarten die in der Rechtsnorm angeführten Risikofaktoren, getrennt nach kupierten und unkupierten Schweinen, dokumentiert

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.1.2. Dokumentation im Rahmen der Risikoanalyse

Insbesondere sind gesondert für alle Produktionsarten, getrennt nach kupiert und unkupiert, folgende Risikofaktoren zu dokumentieren:

- Tierbeobachtung und Maßnahmen
- Beschäftigung (Art und Menge des Beschäftigungsmaterials)
- Stallklima
- Gesundheit
- Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung)
- Fütterung
- Struktur und Sauberkeit.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob kupierte oder ausschließlich unkupierte Schweine gehalten werden.*

- Werden kupierte (und zum Teil auch unkupierte) Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob getrennt nach kupiert und unkupiert, die folgende Erhebungen durchgeführt und im Rahmen der Risikoanalyse dokumentiert sind:
  - Tierbeobachtung und Maßnahmen
  - Beschäftigung (Art und Menge des Beschäftigungsmaterials)
  - Stallklima
  - Gesundheit
  - Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung)
  - Fütterung
  - Struktur und Sauberkeit
- Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Erhebungen aus W2 durchgeführt und in der Tierhaltererklärung dokumentiert sind. Gehe dazu zu W2 und zu L5

### **Erfüllt, wenn:**

*bei der Haltung von kupierten (und zum Teil auch unkupierten) Schweine, gesondert für alle Produktionsarten, die in der Rechtsnorm angeführten Risikofaktoren, getrennt nach kupierten und unkupierten Schweinen, dokumentiert sind.*

### **Empfehlung:**

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ ist unter folgendem Link herunterzuladen:  
<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>

### **Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

## L 3 Es wurden die in der Rechtsnorm angeführten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse umgesetzt

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.1.3. Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse

Treten innerhalb von zwölf Monaten im Durchschnitt bei weniger als 2 % der zu den Erhebungstagen gehaltenen Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen auf, so ist der Halter verpflichtet eine Bucht mit mindestens acht unkupierten Tieren zu halten. Dies hat zum ehestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Abgabe der nächsten Tierhaltererklärung zu erfolgen. Ist es dem Halter nicht möglich bis zum genannten Zeitpunkt eine Bucht mit unkupierten Tieren einzustallen, so hat er das in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A in Punkt 3. lit. b zu bestätigen. Die Unerlässlichkeit des Schwanzkupierens im Fremdbetrieb ist mit der Tierhaltererklärung des jeweiligen Betriebs nachzuweisen.

Wenn an drei aufeinanderfolgenden Jahren der Anteil der Tiere mit Schwanz- oder Ohrverletzungen bei den Kategorien Saugferkel, Absetzferkel, Jungsauen/Jungeber und Mastschweine in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A jeweils über 4 % gelegen ist, dann hat der Halter nachweislich folgende Maßnahmen zu setzen:

a) Halter, die am Tiergesundheitsdienst (TGD) teilnehmen:

- Maßnahmen zur Optimierung gemäß des entsprechenden TGD-Programms

b) Halter, die nicht am TGD teilnehmen:

- Maßnahmen zur Optimierung auf Basis des entsprechenden TGD-Programms und
- Inanspruchnahme einer zweimaligen Beratung im Kalenderjahr durch einen Fachtierarzt für Schweine bzw. eines für diese Thematik besonders geschulten Tierarztes oder
- Inanspruchnahme einer externen sowie dokumentierten Fachberatung zu Stallklima und Fütterung

### Erhebung:

*Es wird die Plausibilität der Tierhaltererklärung dahingehend überprüft, ob die Erhebungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurden und ob Maßnahmen, die auf der Tierhaltererklärung dokumentiert sind, entsprechend umgesetzt wurden/werden.*

- *Sind innerhalb der letzten zwölf Monate im Durchschnitt bei weniger als 2% der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen dokumentiert, so muss zumindest eine Bucht mit acht unkupierten Schweinen am Betrieb eingestallt sein oder in Punkt 5 der Tierhaltererklärung festgehalten sein, ab wann geplant ist, diese zu halten. (Nähere Details zum Vorgehen siehe Ausführung in der Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>)*
- Sind mehr als 2%, der Tiere betroffen, wird überprüft welche Maßnahmen umgesetzt wurden.
- Sind an drei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt bei mehr als 4% der Tiere Schwanz- und Ohrverletzungen dokumentiert, so muss die Halterin bzw. der Halter zusätzlich nachweisen können, dass die in der Rechtsnorm angeführten Maßnahmen (TGD-Maßnahmenprogramm, Fachberatung) umgesetzt worden sind.

*Als unerlässlich angesehen werden darf das Kupieren, wenn*

- am eigenen Betrieb bei mindestens 2% einer Tierkategorie Schwanz- und Ohrverletzungen in den letzten 12 Monaten aufgetreten sind

*und/oder*

- die Unerlässlichkeit des Kupierens aus Fremdbetrieben durch deren Tierhaltererklärung dargelegt wird (Liefer- oder Abnehmerbetrieb).

### **Erfüllt, wenn:**

*bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen die in der Rechtsnorm angeführten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse umgesetzt wurden.*

### **Empfehlung:**

Das langfristige Ziel ist es, unkupierte Tiere zu halten, deren Schwänze auch nicht durch andere Tiere verletzt werden. Dazu gibt es – je nach momentaner Situation am Betrieb – ein stufenweises Vorgehen

- 1) Haben weniger als 2% der Tiere Schwanzverletzungen: Dies deutet auf sehr gute Bedingungen am Betrieb hin, offensichtlich sind alle Risikofaktoren optimal gemanagt. Dies ist die Voraussetzung, um nun im nächsten Schritt eine Gruppe mit unkupierten Tieren zu halten. Dies soll ermöglichen, mit den bestehenden Bedingungen am Betrieb Erfahrungen mit unkupierten Tieren zu sammeln. Dies kann umgesetzt werden indem man
  - a) Eine Bucht mit unkupierten Tieren hält; dabei ist zu beachten, dass
    - i) es mindestens 8 Tiere sein müssen,
    - ii) diese aber nicht mit kupierten Tieren gemischt werden sollen, da dies einen Risikofaktor für das Auftreten von Schwanzbeißen darstellt,
    - iii) Besatzdichte am besten zunächst etwas reduziert ist (z.B. 0,9–1 m<sup>2</sup>/110 kg Schwein),
  - b) Buchtengröße
    - i) Bei bestehenden Betrieben: kleiner als 10 m<sup>2</sup> (Aufzucht) bzw. 20 m<sup>2</sup> (Mast) möglich
    - ii) Bei Neu- bzw. Umbauten:
      - (1) kleiner als 10 m<sup>2</sup> bzw. 20 m<sup>2</sup> (Kleingruppe mit 8 Tieren), dann ist eingestreuter Liegebereich erforderlich.
      - (2) 10 m<sup>2</sup> bzw. 20 m<sup>2</sup> entsprechen 25 Tieren – auch eine Haltung von mehr als 8 Tieren ist möglich bzw. sinnvoll.

Die Leitlinie beinhaltet Empfehlungen zu Akutmaßnahmen beim Auftreten von Schwanz-/Ohrenbeißen.

### **Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Das erste Mal ist eine Risikoanalyse 2023 durchzuführen. Die erste Tierhaltererklärung ist bis 31. März 2024 auszufüllen und hochzuladen.

## **L 4 Werden kupierte Schweine gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A dokumentiert und bestätigt. Falls das Kupieren unerlässlich ist, ist dies begründet**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.2. Tierhaltererklärung

Halter von kupierten Schweinen haben die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A gemeinsam mit den zu treffenden bzw. bereits ergriffenen Optimierungsmaßnahmen zu dokumentieren und zu bestätigen.

Weiters sind darin die Gründe für die nachweisliche Unerlässlichkeit des Kupierens der Schwänze zum Zeitpunkt der Abgabe der Tierhaltererklärung anzuführen.

[...].

Die Tierhaltererklärung ist bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System zu erfassen und gilt für ein Jahr.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob kupierte oder ausschließlich unkupierte Schweine gehalten werden.*

- Werden kupierte (und zum Teil auch unkupierte) Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung dokumentiert und bestätigt sind. Falls das Kupieren unerlässlich ist, muss dies begründet sein. Dazu wird die Tierhaltererklärung gemäß Anhang A verwendet:  
<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Tierhaltererklaerung-ANHANG-A-gemaess-Anlage-5-der-1-THVO.pdf>
- Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Dokumentationspflichten (Punkt W1 und W2) erfüllt werden und die Tierhaltererklärung gemäß Anhang B durchgeführt ist (Punkt L5).

### **Erfüllt, wenn:**

*bei der Haltung von kupierte Schweinen, die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Optimierungsmaßnahmen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A dokumentiert und bestätigt sind. Falls das Kupieren unerlässlich ist, ist dies begründet.*

### **Empfehlung:**

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>

### Übergangsbestimmung:

§ 6 Abs. 6 (6) 1. ThVO [...] Punkt 2.11., [...] sowie der Anhang A und Anhang B der Anlage 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Das erste Mal ist eine Risikoanalyse 2023 durchzuführen. Die erste Tierhaltererklärung ist bis 31. März 2024 auszufüllen und hochzuladen.

---

## L 5 Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, dann sind die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B dokumentiert und bestätigt

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.2. Tierhaltererklärung

[...] Halter die ausschließlich unkupierte Tiere halten, haben neben den Dokumentationspflichten gemäß Punkt 5.4. die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B zu dokumentieren und zu bestätigen.

Die Tierhaltererklärung ist bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System zu erfassen und gilt für ein Jahr.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob kupierte oder ausschließlich unkupierte Schweine gehalten werden.*

- Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob
  - die Dokumentationspflichten gemäß Punkt 5.4. erfüllt sind. Siehe dazu W1 und W2
  - die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung dokumentiert und bestätigt sind. Dazu wird die folgende Tierhaltererklärung gemäß Anhang B verwendet: <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Tierhaltererklaerung-ANHANG-B-gemaess-Anlage-5-der-1-THVO.pdf>
- Werden kupierte (und zum Teil auch unkupierte) Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Dokumentation im Rahmen der verpflichtenden Risikoanalyse und der Tierhaltererklärung gemäß Anhang A durchgeführt sind. Gehe dazu zu L1, L2 und L4

### Erfüllt, wenn:

*bei der Haltung von ausschließlich unkupierte Schweinen, die Ergebnisse der Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen jährlich in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B dokumentiert und bestätigt sind.*

### Empfehlung:

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ ist unter folgendem Link herunterzuladen: <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>



### **Übergangsbestimmung:**

§ 6 Abs. 6 (6) 1. ThVO [...] Punkt 2.11., [...] sowie der Anhang A und Anhang B der Anlage 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Die erste Tierhaltererklärung ist bis 31. März 2024 auszufüllen und hochzuladen.

---

## **L 6 Die Tierhaltererklärung wird bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System erfasst und gilt für ein Jahr**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.11.2. Tierhaltererklärung

[...] Die Tierhaltererklärung ist bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System zu erfassen und gilt für ein Jahr.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob eine gültige Tierhaltererklärung vorliegt, das heißt die Tierhaltererklärung bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres ausgefüllt und in einem elektronischen System und erfassen wurde.*

*Hinweis: Es ist ein Hochladen im VIS geplant, an einer entsprechenden Adaption dieses Systems wird gearbeitet. Das BMSGPK wird dazu nähere Details im Jahr 2023 mitteilen.*

### **Erfüllt, wenn:**

eine gültige Tierhaltererklärung vorliegt, das heißt die Tierhaltererklärung bis 31. März des Folgejahres zur Dokumentation des Vorjahres in einem elektronischen System ausgefüllt und erfasst wurde.

### **Empfehlung:**

Die Leitlinie „Risikoanalyse und Optimierungsmaßnahmen“ ist unter folgendem Link herunterzuladen: <https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2022/11/Leitlinie-Risikoanalyse-und-Optimierungsmassnahmen.pdf>

### **Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft, wobei die erste Tierhaltererklärung zur Dokumentation des Jahres 2023 bis spätestens 31.3.2024 in einem elektronischen System erfasst werden muss.

## **L 7 Werden im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Ergebnisse festgestellt, die auf schlechte Haltungsbedingungen schließen lassen, so werden diese dem Eigentümer oder Halter der Tiere zur Durchführung der Risikoanalyse mitgeteilt und der Behörde als Grundlage der risikobasierten Kontrolle zur Verfügung gestellt**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 8. Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Schweine

Werden nach Abschluss des Projekts gemäß § 2 Abs. 5 im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Ergebnisse festgestellt, die auf schlechte Haltungsbedingungen schließen lassen, so werden diese dem Eigentümer oder Halter der Tiere zur Durchführung der Risikoanalyse mitgeteilt und der Behörde als Grundlage der risikobasierten Kontrolle gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl II Nr. 2004/492 zur Verfügung gestellt.

### **Erhebung:**

*Eine Erhebung ist erst möglich, wenn Projekt gemäß § 2 Abs. 5 im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung abgeschlossen ist.*

### **Erfüllt, wenn:**

*nach Abschluss des Projekts gemäß § 2 Abs. 5 im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung Ergebnisse festgestellt werden, die auf schlechte Haltungsbedingungen schließen lassen. Diese werden dem Eigentümer oder Halter der Tiere zur Durchführung der Risikoanalyse mitgeteilt und der Behörde als Grundlage der risikobasierten Kontrolle gemäß der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl II Nr. 2004/492 zur Verfügung gestellt.*

### **Empfehlung:**

siehe oben

### **Bedeutung:**

siehe oben

# M Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Gruppenhaltung

## M 1 Sauen und Jungsauen werden in Gruppen gehalten. Es gelten die in der Verordnung angeführten Ausnahmen

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1.(BGBl II Nr. 61/2012)

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten.

Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.2.

[...] Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1. (BGBl II Nr. 485/2004)

Sauen und Jungsauen sind für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 8. (in der Fassung BGBl. II Nr. 485/2004)

Die Bestimmungen der Punkte [...] und 3.1.1 [...] gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

1. ThVO, Anlage 5, 8. (Ergänzung aufgrund von BGBl. II Nr. 61/2012)

Die Bestimmungen der Punkte 3.1.1., 3.2. [...] in der Fassung BGBl. II 61/2012 gelten ab 01.01.2013 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie für solche bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen, bei denen die Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. Ab 01.01.2033 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1. und 3.2 in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Betriebe.

*Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar.*

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ...*

- *wie viele Sauen am Betrieb gehalten werden (weniger als zehn Sauen?),*
- *ob Sauen und Jungsauen in Gruppen gehalten werden,*
- *in welcher Produktionsperiode und wie lange die Sauen in Einzelhaltung gehalten werden (Ausnahmen),*
- *wann der Stall (um-)gebaut wurde.*

### Erfüllt, wenn:

*Sauen und Jungsauen in Gruppen gehalten werden.*

*Ausnahmen:*

- 1)** *In den Abferkelbuchten im Zeitraum von fünf Tagen vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel.*
- 2)** *Im Deckbereich für den Zeitraum des Deckens für max. zehn Tage.*
- 3)** *in Betrieben mit weniger als zehn Sauen insgesamt pro Betrieb können die Sauen in Einzelbuchten gehalten werden (siehe auch N 2).*

**Empfehlung:**

Sauen und Jungsauen sollten möglichst kurz in Einzelhaltung gehalten werden. Es wird empfohlen, unmittelbar nach dem Absetzen der Tiere mit der Gruppenhaltung zu beginnen, damit:

- möglichst schnell eine stabile Rangordnung entstehen kann.
- die unvermeidlichen Rankämpfe beim Gruppieren in einer relativ unempfindlichen Produktionsphase stattfinden.

Das Gruppieren sollte in einer gut strukturierten Bucht mit etwas mehr Platz und gutem Boden stattfinden.

**Bedeutung:**

Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe- und Hygieneverhalten sowie dem Beschäftigungsbedürfnis.

**Übergangsfrist:**

Keine: Die Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen gilt jedenfalls für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet.

Erklärung: Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen, zu erfüllen seit 01.01.2013.

Keine: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend

- der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und
- der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage,

sofern diese Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können.

01.01.2033: Für am 01.01.2013 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen betreffend

- der Verpflichtung zur Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum der nach dem Decken beginnt und fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet und
  - der Haltung in Einzelständen im Deckzeitraum für höchstens 10 Tage,
- sofern diese Anforderungen nur mit baulichen Maßnahmen erfüllt werden können.

## M 2 Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: siehe Tabelle M2

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.2.

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Tabelle 8: [M2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung]

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 bis 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsaunen	1,85 m <sup>2</sup> /Tier	1,65 m <sup>2</sup> /Tier	1,50 m <sup>2</sup> /Tier
Sauen	2,50 m <sup>2</sup> /Tier	2,25 m <sup>2</sup> /Tier	2,05 m <sup>2</sup> /Tier

### Begriffsbestimmung:

Eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter dem Trog (Ausnahme: bei hochgestelltem Trog mit maximal 30 cm Breite und einem Bodenabstand von mindestens 15 und maximal 18 cm kann der Trog zur Hälfte angerechnet werden), sowie Flächen, die durch Abschränkungen auf Höhe des Bodens, Futterautomaten, Abluftschächte usw. eingeschränkt sind.

### Erhebung:

*Berechnen Sie die gesamte Bodenfläche der Bucht als Grundfläche mit Länge x Breite und dividieren Sie diese Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Bei einer Gruppengröße von 37–39 Tieren wird festgestellt, ob dies der maximalen Gruppengröße der Bucht entspricht.*

*Ständig zugängliche und mit einem Witterungsschutz versehene Auslaufflächen werden in die Buchtenfläche eingerechnet.*

### Erfüllt, wenn:

*Die Mindestflächen der Tabelle 8 für die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in Abhängigkeit der Gruppengröße eingehalten werden.*

### Empfehlung:

Empfehlenswert wäre grundsätzlich eine Gruppenhaltung mit Auslauf.

Je nach Art der Aufstallung oder des Haltungssystems sind für eine optimale Funktion der Bucht größere Platzverhältnisse nötig. Zusätzlich sollte eine Strukturierung der Bucht in Ruhe- und Aktivitätsbereich angestrebt werden (Fressstände, Kotplatz, Auslauf, Liegefläche).

**Bedeutung:**

Ein wichtiger Faktor für die Gruppenhaltung ist der Raumanpruch. Nur bei einer ausreichenden Mindestfläche an Platzangebot ist ausgewogenes Sozialverhalten möglich und das Wohlbefinden der Tiere gewahrt.

---

**M 3 Die Bodenfläche auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird, beträgt mindestens 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. mindestens 1,30 m<sup>2</sup> je Sau**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.2.

Bei Gruppenhaltung muss abhängig von der Gruppengröße eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche in mindestens folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: [...] Davon muss zumindest eine Fläche von 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. 1,30 m<sup>2</sup> je Sau so ausgeführt sein, dass in keinem Bereich dieser Fläche ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird.

**Erhebung:**

*Berechnen Sie die Bodenfläche der Bucht, die maximal 15% Perforationsanteil aufweist, mit Länge x Breite und dividieren Sie diese*

*Quadratmeteranzahl durch die Anzahl der Tiere. Flächen mit höherer Perforation können nicht mit Flächen mit geringerer Perforation kompensiert werden.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Bodenfläche, auf der in keinem Bereich ein Perforationsanteil von 15% überschritten wird, 0,95 m<sup>2</sup> je Jungsau bzw. 1,30 m<sup>2</sup> je Sau beträgt.*

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, bei der Gruppenhaltung von Sauen Teilspaltenböden zu verwenden. Diese sollten gut wärme gedämmt oder mit Einstreu versehen sein.

**Bedeutung:**

Perforierte Liegeflächen entsprechen nicht dem Liegeverhalten der Tiere. Eine Perforation erhöht aber die Sauberkeit des Liegeplatzes.

## **M 4 Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren ist jede Seite der Bucht über 2,80 m lang (bis 5 Tiere mindestens eine Seite > 2,40 m)**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.3.

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein. Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein.

1. ThVO, Anlage 5, 8.

Die Bestimmungen der Punkte [...] und 3.1.3 gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

### **Erhebung:**

*Es werden die Seiten der Buchten vermessen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren jede Seite der Bucht über 2,80 m lang und bis 5 Tiere mindestens eine Seite über 2,40 m lang ist.*

### **Empfehlung:**

Im Fall von Fressliegebuchten sollte hinter den Fressständen mindestens 1,8 m Platz sein. Dies würde für dieses System eine Mindestlänge von 3,7 m voraussetzen.

### **Bedeutung:**

Die Mindestmaße für jede Buchtenseite ermöglichen, dass die Tiere sich ausreichend in der Bucht drehen und aneinander vorbeigehen können.

# N Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Einzelbuchtenhaltung/ Einzelstandhaltung

**N 1 Einzelstände im Deckbereich weisen folgende Mindestmaße auf: Jungsauen 60 cm breit und 170 cm lang, Sauen: 65 cm breit und 190 cm lang**

## Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 61/2012)

Für den Zeitraum des Deckens, jedoch höchstens für zehn Tage, dürfen die Sauen in Einzelständen gehalten werden. In diesem Fall hat der Einzelstand eine Mindestbreite von 65 cm und eine Mindestlänge von 190 cm (ab Innenkante Trog) aufzuweisen. Für Jungsauen kann der Einzelstand auf eine Breite von 60 cm und eine Länge von 170 cm verkleinert werden.

1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 485/2004)

Einzelstände für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, müssen die folgenden Mindestmaße aufweisen:

Tabelle 9: [N1 Einzelstandhaltung für Jungsauen und Sauen]

Tiergewicht	Breite	Länge <sup>1</sup>
Jungsauen <sup>2</sup>	60,00 cm	170,00 cm
Sauen	65,00 cm	190,00 cm

<sup>1</sup> ab Innenkante Trog

<sup>2</sup> einschließlich weiblicher Zuchtläufer kurz vor dem Decken

§ 44, Abs. 5 TSchG

(5) Abweichend von Abs. 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zu Haltung

b) von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013

soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020.

*Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar*

## Erhebung:

*Die Länge wird ab Innenkante des Trogs bis äußerster Punkt des Einzelstandes und die Breite an der Hauptachse als Achsmaß gemessen*



**Erfüllt, wenn:**

- Einzelstände für Jungsauen im Deckbereich mindestens 60 cm breit und 170 cm lang sind.
- Einzelstände für Sauen im Deckbereich mindestens 65 cm breit und 190 cm lang sind.

**Empfehlung:**

Grundsätzlich sollte vermieden werden, Jungsauen und Sauen in Einzelständen zu halten. Für große Sauen (je nach Rasse und Laktation) ist es empfehlenswert, die Maße der Einzelstände zu vergrößern.

**Bedeutung:**

Die Mindestabmessungen sollten gewährleisten, dass die Tiere normale Steh- und Liegepositionen einnehmen können.

Stände, in denen Sau nur kurzzeitig zur Fütterung und für Behandlungszwecke fixiert werden, fallen nicht unter diese Regel. Diese Stände müssen jedoch die erforderliche Mindestfressplatzbreite aufweisen.

**Übergangsfrist:**

Keine: Für am 01.01.2005 bestehende Einzelstände, die den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen haben (Anforderung gilt hier seit 01.01.2013).

Keine: Seit 01.01.2020 auch für am 01.01.2005 bestehende Einzelstände, die den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben.

---

## **N 2 In Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen können sich die Tiere ungehindert umdrehen**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 3.1.1. letzter Satz

[...] Abweichend davon können Sauen und Jungsauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen für den genannten Zeitraum einzeln gehalten werden, sofern sie sich in der Bucht ungehindert umdrehen können.

1. ThVO, Anlage 5, 3.2. (BGBl II Nr. 61/2012)

Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 8.

Die Bestimmungen der Punkte [...] 3.1.1. gelten für alle ab dem 01. Jänner 2003 neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie ab dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

*Begriff „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar*

**Erhebung:**

*Es wird erhoben, ob sich die Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, in Einzelbuchtenhaltung ungehindert umdrehen können.*

**Erfüllt, wenn:**

*in Einzelbuchten für Jungsauen und Sauen, die nicht in Gruppen gehalten werden können, sich diese ungehindert umdrehen können.*

**Empfehlung:**

Damit sich Schweine in Einzelhaltung in der Bucht ungehindert umdrehen können, wird für Sauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,5 m bei einer Buchtenfläche (Nettofläche ohne Trog) von mindestens 3,0 m<sup>2</sup> und für Jungsauen eine Buchtenbreite von mindestens 1,3 m bei einer Buchtenfläche von mindestens 2,6 m<sup>2</sup> empfohlen. (Besondere Vorgaben für Abferkelbuchten siehe Punkt O).

**Übergangsfrist:**

Keine. Diese Bestimmung gilt seit dem 01. Jänner 2013 auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

Erklärung: Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen

# O Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Haltung in Abferkelbuchten

---

## O 1 Jungsauen und Sauen werden maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

Fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Ab fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens können Jungsauen und Sauen von anderen Schweinen abgetrennt in Abferkelbuchten gehalten werden.

*Begriffe „Jungsauen“, „Sauen“ siehe Glossar*

### Erhebung:

*Es wird erhoben, wann Sauen und Jungsauen abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten werden.*

### Erfüllt, wenn:

*Sauen und Jungsauen können maximal fünf Tage vor dem zu erwartenden Abferkeln sowie während des Abferkelns und Säugens abgetrennt von anderen Schweinen in Abferkelbuchten gehalten werden.*

### Empfehlung:

Es sollte überlegt werden, die Trennung der Sauen möglichst kurz zu halten.

---

## O 2 In Abferkelbuchten können Ferkel ungehindert gesäugt werden

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

[...] Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, [...], dass die Ferkel ungehindert gesäugt werden können.

**Erhebung:**

Es wird festgestellt bzw. beobachtet, ob die Ferkel ungehindert gesäugt werden können. Behinderungen beim Säugen können auftreten:

- durch falsch eingestellte Abweiseinrichtungen
- durch zu tiefe, unterste horizontale Rohre des Abferkelstandes
- durch eine ungenügende Breite zwischen Buchtenwand und Gesäuge der Sau je nach Alter der Ferkel (Ferkel sollte ausgestreckt liegen und saugen können)

Bei Diagonalaufstallung des Abferkelstandes bzw. bei Ständen, die parallel nahe der Buchtenwand angebracht sind, ist darauf zu achten, dass beim vorderen spitzen Winkel zur Buchtenwand bzw. auf der der Buchtenwand nahen Seite die Ferkel ausgestreckt saugen können.

**Erfüllt, wenn:**

die Ferkel ungehindert gesäugt werden können.

**Empfehlung:**

Um ein ungehindertes Säugen zu ermöglichen, sollte der Abstand zwischen Abferkelstand und Buchtentrennwand mindestens 40 cm und das unterste Rohr mit Abweiszapfen des Abferkelstandes 32 bis 35 cm über dem Boden betragen. Abferkelstände mit tiefen, horizontalen Stangen ohne Abweiszapfen sind nicht zu empfehlen, da dieses Rohr den Zugang zur oberen Zitzenreihe behindert. Bei freien Buchten ist darauf zu achten, dass die Sau durch Buchteneinrichtungen am Säugen nicht behindert wird.

**O 3 Die Abferkelbuchten weisen einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen auf (m<sup>2</sup>/Tier)**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

[...] Abferkelbuchten müssen [...] einschließlich der Liegenester für die Ferkel folgende Mindestflächen aufweisen:

Tabelle 10: [O3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten]

Gewicht der Saugferkel <sup>1</sup>	Mindestfläche Abferkelsysteme ab 01.01.2013	Mindestfläche Abferkelsysteme ab 01.01.2033 (Gilt bereits ab 01.01.2023 für alle Neu- und Umbauten)
bis 10 kg	4,00 m <sup>2</sup> /Sau	5,50 m <sup>2</sup> /Sau, Mindestbreite 160 cm
über 10 kg	5,00 m <sup>2</sup> /Sau	

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Abferkelbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich Sauen und Jungsauen frei bewegen können [...]. Die Abferkelbuchten müssen einschließlich der Liegenester für die Ferkel eine **Mindestfläche von 5,50 m<sup>2</sup>** aufweisen. Davon muss mindestens die Hälfte dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. Die Mindestbreite der Abferkelbucht muss 160 cm betragen.

1. ThVO, Anlage 5, 9.

Die Bestimmungen der Punkte 3.1.1., 3.2. und 3.3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 gelten ab 01.01.2013 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen, sowie für solche bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen, bei denen die Anforderungen ohne bauliche Maßnahmen erfüllt werden können. Ab 01.01.2033 gelten die Bestimmungen der Punkte 3.1.1. und 3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 für alle Betriebe.

Mit Ablauf des 31.12.2032 treten die Bestimmungen des Punktes 3.3.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 61/2012 außer Kraft.

Die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 gelten ab 01.01.2023 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen. Ab 01.01.2033 gelten die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungsbetriebe. ...

*Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar.*

### **Erhebung:**

*Es wird die Abferkelbucht vermessen. Bei Seitenwänden aus Kunststoff oder Holz ist das Achsmaß, bei breiten z.B. gemauerten Buchtenwänden ist die lichte Weite gültig. Die Fläche unter dem Trog wird bei hochgestellten Trögen (mindestens 15 cm Höhe ab Boden des tiefsten Punktes des Troges) nicht abgezogen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Mindestfläche der Rechtsnorm eingehalten wird.*

### **Empfehlung:**

Eine deutliche Verbesserung zu den bisherigen Abferkelbuchten stellen die neuen Abferkelbuchten mit der Möglichkeit zur zeitweisen Fixierung der Sau gem. 1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. dar, weil sich in diesen die Sau nach dem Ende der kritischen Lebensphase der Ferkel frei bewegen kann. Bei der Mindestfläche von 5,50 m<sup>2</sup> ist eine optimale Anordnung der Buchtenelemente notwendig, damit sich eine Sau ungehindert umdrehen kann. Von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz überprüfte und als tierschutzkonform bewertete Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau sind in der Liste der positiv bewerteten Produkte auf der Website der Fachstelle [www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at) zu finden. Es wird empfohlen eine von der Fachstelle zertifizierte Bucht zu verwenden (Rechtsicherheit).

*Begriff „Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau“ siehe Glossar.*

### **Bedeutung:**

Zur optimalen Entwicklung der Ferkel und zur Minimierung von Ferkelverlusten ist ein ausreichender Platzbedarf für Sau und Ferkel notwendig.

### Übergangsfrist:

Die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. gelten ab 01.01.2023 für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen und Haltungseinrichtungen. Ab 01.01.2033 gelten die Bestimmungen des Punktes 3.3.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungsbetriebe.

Mit Ablauf des 31.12.2032 treten die Bestimmungen des Punktes 3.3.1. außer Kraft.

---

## O 4 Mindestens ein Drittel der Bodenfläche von Abferkelbuchten ist geschlossen

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

[...] Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

[...] Die Böden von Abferkelbuchten müssen mindestens zu einem Drittel geschlossen ausgeführt sein. Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche [...]

### Erhebung:

Hierzu ist die geschlossene Bodenfläche zu vermessen. Der Wert muss der Tabelle 11 entsprechen.

**Tabelle 11:** Anteil geschlossener Bodenfläche an der Mindestfläche der Bucht

	<b>Mindestfläche der Bucht</b>	<b>Davon mindestens geschlossen</b>
Gewicht Saugferkel <sup>1</sup> bis 10 kg	4,00 m <sup>2</sup> /Sau	1,34 m <sup>2</sup>
Gewicht Saugferkel <sup>1</sup> über 10 kg	5,00 m <sup>2</sup> /Sau	1,67 m <sup>2</sup>
Abferkelsystem neu	5,50 m <sup>2</sup> /Sau	1,83 m <sup>2</sup>

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

*Drainageelemente im Liegebereich der Sau mit einer Perforation von maximal 5% gelten als geschlossene Bereiche.*

*Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar.*

### Erfüllt, wenn:

- den Werten der Tabelle 11 entsprechen wird.
- die Bodenfläche im Ferkelnest zu 100% geschlossen ausgeführt ist (vergleiche R2)
- die Liegefläche für die Sau maximal 5% perforiert ist.

### **Empfehlung:**

Zur Reduzierung des Zitzenverletzungsrisikos sollten Teilrostböden von Abferkelbuchten im Liegebereich der Sau folgendes aufweisen:

120 cm hinter dem Trog geschlossener Boden – dahinter Rostboden.

In Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau gem.

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. ist der Liegebereich der Sau so zu platzieren, dass er bei geschlossenem Stand der Sau zur Verfügung steht.

Die bisher empfohlene Bodenfläche für das Ferkelnest von 0,7 m<sup>2</sup> ist als Mindestmaß anzusehen. In Anbetracht der größer werdenden Würfe wird heute eine Ferkelnestfläche von > 0,7 m<sup>2</sup> empfohlen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass trotzdem für die Sau ein ausreichend großer Liegebereich zur Verfügung stehen soll.

---

## **O 5 Abferkelbuchten verfügen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

[...] Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauern frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Abferkelbuchten, in denen sich Sauen oder Jungsauern während der gesamten Zeit frei bewegen können, müssen über eine Möglichkeit zum Schutz der Ferkel wie z.B. Schutzstangen verfügen.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob Abferkelbuchten, in denen sich Sau und Ferkel frei bewegen können, über geschützte Bereiche für die Ferkel verfügen. Als Schutzvorrichtungen sind zum Beispiel anzusehen:*

- Ferkelnest
- Schutzstangen
- schräge Abliegewände

### **Erfüllt, wenn:**

*Abferkelbuchten, in denen sich Sau und Ferkel frei bewegen können, über Möglichkeit zum Schutz der Ferkel verfügen.*

### **Bedeutung:**

Wenn sich Sauen an einer Wand ablegen, kann es bei den dort befindlichen Ferkeln zu Erdrückungsverlusten kommen.

Um Ferkelverluste durch Erdrücken zu verringern sind folgende Aspekte wesentlich:

- körperlich gesunde Sauen mit guten Muttereigenschaften
- Schutzstangen (20 cm Wandabstand, 25 cm Höhe)
- Gitterabtrennung fürs Ferkelnest (wird auch zum Abliegen von der Sau genutzt)
- trittsichere Böden

## O 6 Hinter der Sau oder Jungsau befindet sich ein freier Bereich, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.1. Abferkelsysteme ab 01.01.2013

[...] Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2 Abferkelsysteme ab 01.01.2033

[...] Hinter der Sau oder Jungsau muss sich ein freier Bereich befinden, um ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln zu ermöglichen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob sich in Abferkelbuchten ein freier Bereich hinter der Sau befindet, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht.*

### Erfüllt, wenn:

- *sich hinter der Sau ein freier Bereich befindet, der ein selbständiges oder unterstütztes Abferkeln ermöglicht.*
- *die Abferkelbuchten die Möglichkeit bieten, für das unterstützte Abferkeln einen freien Bereich zu schaffen.*

### Empfehlung:

Entweder soll für das selbständige Abferkeln 20 cm oder für das unterstützte Abferkeln 50 cm Platz zur Verfügung stehen, bzw. die hintere Buchtenwand zu entfernen sein, oder der Abferkelstand geöffnet werden.

### Bedeutung:

Zur Unterstützung eines möglichst problemlosen Abferkelns in Abferkelbuchten mit Fixierung ist ein freier Bereich hinter der Sau bzw. Jungsau Voraussetzung. Dadurch steigt die Überlebenschance der Ferkel und sie können das Gesäuge besser aufsuchen.

---

## O 7 Sauen werden einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Die Sau darf einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden



§ 16 TSchG

(1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Begriff „Saugferkel“ siehe Glossar

**Erhebung:**

Es wird festgestellt,

- ob die Sauen in Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit gehalten werden und
- ob die Sauen in diesen nur in der kritischen Lebensphase der Saugferkel fixiert werden.

Hinweise auf den errechneten Geburtstermin ergeben sich aus betrieblichen Aufzeichnungen.

Begriffe „Sauen“, „Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit der Sau“ siehe Glossar.

**Erfüllt, wenn:**

Sauen in Abferkelbuchten mit zeitweiser Fixierungsmöglichkeit einen Tag vor der Geburt (vor dem errechneten Geburtstermin) bis fünf Tage nach der Geburt (kritische Lebensphase) zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden.

**Empfehlung:**

Eine Fixierung sollte grundsätzlich so kurz wie möglich gehalten werden.

Es ist für einen guten Geburtsverlauf wichtig, dass die Sau vor der Geburt Nestbauverhalten durchführen kann, was beim Schließzeitpunkt wenn möglich berücksichtigt werden sollte.

**Übergangsfrist:**

Bis 01. Jänner 2033 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor 01.01.2023 eingebaut wurden, weiterbetrieben werden.

Werden/Wurden bereits neue Abferkelbuchten mit der Möglichkeit zur zeitweisen Fixierung der Sau eingebaut, dürfen die Sauen nur in der kritischen Lebensphase fixiert werden.

---

**O 8 Abferkelstände müssen sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar und auf die darin eingestellte Sau angepasst sein**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 3.3.2. Abferkelsysteme ab 01.01.2033

[...] kann die Sau [...] fixiert werden, wobei die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sein müssen.

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sind und auf die darin eingestellte Sau angepasst sind.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Abferkelstände sowohl in der Quer- als auch in der Längsrichtung auf die Körpergröße der Sauen bzw. Jungsauen einstellbar sind und auf die darin eingestellte Sau angepasst sind.*

**Empfehlung:**

Als Mindestmaß können die Maße für Einzelstände (N1) herangezogen werden. Für große Sauen (je nach Rasse und Laktation) ist es empfehlenswert, die Maße der Einzelstände zu vergrößern.

**Bedeutung:**

Die Abmessungen sollten gewährleisten, dass die Tiere auch bei geschlossenem Stand normal aufstehen und abliegen können.

**Übergangsfrist:**

Bis 01. Jänner 2033 dürfen herkömmliche Kastenstände zur ständigen Fixierung der Sau, die vor 01.01.2023 eingebaut wurden, weiterbetrieben werden.

Werden/Wurden bereits verstellbare Abferkelstände eingebaut, müssen diese bereits jetzt verstellt/angepasst sein/werden.

# P Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Ernährung

---

## P 1 Trockengestellten trächtigen Sauen wird ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Krafftutter verabreicht

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.4.

Trockengestellten trächtigen Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Krafftutter verabreicht werden.

*Begriff „trockengestellte und trächtige Muttertiere“ siehe Glossar*

### Erhebung:

*Es wird erhoben,*

- was gefüttert wird und
- wie viel Rohfaseranteil in der Gesamtration enthalten ist.

### Erfüllt, wenn:

*trockengestellten trächtigen Sauen ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Krafftutter verabreicht werden, sodass in der Gesamtration mindestens 6% Rohfaseranteil enthalten ist.*

### Empfehlung:

Nach dem Belegen sollte man die Nährstoffkonzentration durch Wechseln auf ein Tragezeitfutter (Futter mit höherem Rohfasergehalt) senken. Als Grundfutter eignet sich zum Beispiel Gras, Grassilage, Stroh, Maisganzpflanzensilage, Trockenschnitzel und Heu. Das angebotene Stroh muss Futtermittelqualität haben. In der Vegetationszeit ist die Weidehaltung von Sauen gut geeignet. Es wird empfohlen, dass der Rohfaseranteil in der Ration über 6% liegt.

### Bedeutung:

Rohfaser sorgt in der Verdauung dafür, dass

- die Darmtätigkeit stimuliert wird
- der Futterbrei gut aufquillt
- die Dickdarmpassage beschleunigt wird
- unerwünschte Stoffwechselprodukte (Toxine) gebunden werden
- Stickstoff vermehrt über den Kot und nicht über den Harn (Ammoniak) ausgeschieden wird
- Durchfallprobleme verringert werden
- die Futtermittelaufnahme gesteuert wird (Sättigung)

- ein "Überfressen" verhindert wird
- der Magen-Darm-Trakt voluminöser wird

Weiterhin sorgt strukturiertes Futter für Beschäftigung der Tiere und beugt damit dem Entstehen von Stereotypen vor.

# Q Besondere Haltungsvorschriften für Sauen und Jungsauen – Betreuung

---

## Q 1 Trächtige Sauen und Jungsauen werden erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.5.

Trächtige Sauen und Jungsauen müssen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. [...]

§ 21 Abs. 1 TSchG

Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. [...]

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Tiere Anzeichen von Parasitenbefall zeigen (z.B. Juckreiz, Unruhe, Kopfschütteln, Hautveränderungen, Läuse, sichtbarer Wurmbefall) und ob trächtige Sauen und Jungsauen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden (Behandlungsaufzeichnungen).*

### Erfüllt, wenn:

*trächtige Sauen und Jungsauen erforderlichenfalls gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden und Aufzeichnungen darüber vorliegen.*

### Empfehlung:

Zur Entwurmung sollten alle Tiere in einem (geschlossenen) Stallabteil, besser alle Tiere eines Betriebes gleichzeitig und regelmäßig behandelt werden. Zudem ist der Stall gründlich zu reinigen, um Wurmeier in der Umgebung zu minimieren.

Eine Suhle und viel Sonnenlicht können den Befall von Ektoparasiten vermindern helfen. Bei der Freilandhaltung ist allerdings der Endoparasitenbekämpfung vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken.

Es ist auf eine gute Betriebshygiene zu achten.

### Bedeutung:

Der Befall mit Parasiten ist für die Tiere eine erhebliche Einschränkung ihres Wohlbefindens und ihrer Leistungsfähigkeit.

Eine weitere Bedeutung liegt in der Lebensmittelsicherheit.

## Q 2 Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten werden die Tiere sorgfältig gereinigt

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.5.

[...] Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig gereinigt werden. [...]

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob die Tiere vor bzw. bei dem Einstellen in die Abferkelbuchten sauber sind.*

### Erfüllt, wenn:

*die Sauen vor dem Einstellen in Abferkelbuchten sorgfältig gereinigt werden.*

### Empfehlung:

Die Tiere sollen vor dem Einstellen in die desinfizierten Abferkelbuchten gründlichst mit Wasser gewaschen werden (warmes Schmierseifenwasser).

Dies sollte auf einem Waschplatz (eventuell beheizbar) erfolgen.

### Bedeutung:

Das Reinigen der Tiere vor der Einstellung in die Abferkelbucht dient zur Vermeidung der Übertragung von Krankheiten und zur Senkung des Keimdruckes sowie der Übertragung der Parasiteneier auf die Ferkel.

---

## Q 3 In der Woche vor dem Abferkeln wird den Tieren ausreichend geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt (außer das Güllesystem macht dies unmöglich)

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 3.5.

[...] In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nesteinstreu zur Verfügung gestellt werden, sofern dies im Rahmen des Gülle-Systems des Betriebes nicht technisch unmöglich ist.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob in der Woche vor dem Abferkeln den Tieren ausreichendes und geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt wird, bzw. wenn nein, ob dies aufgrund des Güllesystems auf dem Betrieb technisch unmöglich ist.*

*Technisch unmöglich ist das Einstreuen dann, wenn das Gülleableitungssystem durch das Nestbaumaterial verstopft werden kann.*

**Erfüllt, wenn:**

*in der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln den Tieren geeignete Nesteinstreu in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt wird, außer das Güllesystem macht dies unmöglich.*

**Empfehlung:**

Der Abferkelbereich sollte grundsätzlich ausreichend eingestreut werden. Dazu ist es auch günstig den geschlossenen Bodenanteil in der Bucht zu vergrößern.

Bei Neubau sind Güllesysteme (Schieber, Umspülung, Tauchschneidpumpe) zu empfehlen, die ausreichendes Nestbaumaterial im Abferkelbereich ermöglichen. Sauen haben sowohl im fixierten, als auch im nicht fixieren Zustand ständigen Zugang zu Nestbaumaterial und das Material ist so anzubieten, dass es sich in Reichweite der Sau befindet.

Besonders empfehlenswerte Nestbaumaterialien sind Langstroh und Heu (mindestens 0,5–1 kg pro Tag). Diese können im Abferkelstand auch über eine Raufe oder im Trog angeboten werden oder sie werden auf die Festfläche im Liegebereich der Sau/vor dem Trog gestreut. Alternativ können Hanfseil und Jutesack angebracht werden.

Die Verabreichung von Langstroh und Heu erfolgt einmal täglich bis zum Eintreten der Geburt.

**Bedeutung:**

Einstreu ist im Abferkelbereich für den Nestbau und das Geburtsverhalten äußerst wichtig.

Das Nestbauverhalten führt nachweislich zu kürzeren Geburtsdauern und höheren Anteil lebend geborener Ferkel. Weiter führt ausgiebiges Nestbauverhalten zu ruhigeren Sauen während der Geburt, was dem Schutz der Ferkel während der Geburt dient.

# R Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel - Liegenest

---

## R 1 Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorgesehen, sodass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine [...] normal aufstehen und abliegen können [...]

1. ThVO, Anlage 5, 4.1.

Ein angemessen großer Teil der Bodenfläche ist als Liegenest vorzusehen, so dass sich alle Tiere auch gleichzeitig hinlegen können. [...]

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob ein angemessen großer Teil der Bodenfläche als Liegenest vorhanden ist, so dass sich alle Ferkel auch gleichzeitig in Seitenlage hinlegen können.*

*Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.*

### Erfüllt, wenn:

*das Liegenest so groß ist, dass alle Ferkel gleichzeitig liegen können.*

### Empfehlung:

Die bisher empfohlene Bodenfläche für das Ferkelnest von 0,7 m<sup>2</sup> ist heute als Mindestmaß anzusehen. In Anbetracht der größer werdenden Würfe wird heute eine Ferkelnestfläche von > 0,7 m<sup>2</sup> empfohlen.

### Bedeutung:

Ein ausreichend dimensionierter Liegebereich für die Ferkel ist für ungestörtes Ruhen sowie für die nötige Wärme und damit für deren Wohlbefinden und Entwicklung Voraussetzung. Je früher die Ferkel den geschützten Liegebereich annehmen, desto geringer ist die Gefahr vor Erdrückungen.



## **R 2 Das Liegenest weist eine geschlossene und trockene Oberfläche und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung (z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen) auf**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 4.1.

[...] Das Liegenest muss eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweisen und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen, bieten.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob das Liegenest eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweist und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, zum Beispiel durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen bietet. Hierzu ist das Verhalten der Ferkel zu beobachten und bei Bedarf kann die Temperatur im Liegenest ermittelt und das Verhalten der Ferkel beobachtet werden (Haufenlagerung bei zu kalten oder außerhalb des Nestes liegen bei zu warmen Temperaturen) (siehe B3, Abbildung 1).*

*Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.*

### **Erfüllt, wenn:**

*das Liegenest eine geschlossene und trockene Oberfläche aufweist und einen ausreichenden Schutz vor Unterkühlung, z.B. durch Wärmelampen, Bodenheizung, Einstreu oder Abdeckungen bietet.*

### **Empfehlung:**

Die Liegenesttemperatur sollte zu Beginn ca. 30°C (während den ersten 4–5 Wochen langsam absenken) betragen. Bei der Steuerung der Temperatur sollte das Liegeverhalten der Ferkel berücksichtigt werden. Weiterhin sollte der Liegebereich reichlich eingestreut sein und:

- möglichst 3-seitig geschützt und nach oben abgedeckt (zugluftfrei)
- übersichtlich
- Schutz und Wärme bieten
- unbehindertes Verlassen/Betreten ermöglichen
- trocken, weich

### **Bedeutung:**

Die Temperaturregulierungsmöglichkeiten von Saugferkeln sind begrenzt und benötigen daher einen gut wärmeisolierten und trockenen Liegebereich. Je früher die Ferkel den geschützten Liegebereich annehmen, desto geringer ist die Gefahr vor Erdrückungen.

# S Besondere Haltungsvorschriften für Saugferkel – Absetzzeitpunkt

---

## S 1 Ferkel werden erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 4.2.

Ferkel dürfen erst ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert. [...]

Begriff „Ferkel“ siehe Glossar.

### Erhebung:

Es wird erhoben, wann Ferkel abgesetzt werden und ob die Bedingungen für ein früheres Absetzen gegeben sind.

Ein früheres Absetzen ist dann erforderlich, wenn z.B. die Ferkel oder die Muttersau schwer erkrankt sind oder die Infektionskette unterbrochen werden muss.

### Erfüllt, wenn:

die Ferkel ab einem Alter von 28 Tagen abgesetzt werden, sofern nicht das Wohlergehen der Sau oder der Ferkel ein früheres Absetzen erfordert.

### Empfehlung:

Säugezeiten über 28 Tage erhöhen die Widerstandskraft der Ferkel beim Absetzen.

### Bedeutung:

Das Absetzen bedeutet Stress für die Ferkel. Ein zu früher Absetzzeitpunkt wirkt sich negativ auf die Entwicklung der Ferkel aus und bedeutet einen hohen Aufwand in der Ferkelaufzucht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Wachstums, der Gesundheit und des Verhaltens der Tiere.

Zur Unterbrechung der Keim-/Erregerkette ist es in Einzelfällen erforderlich die Ferkel früher als mit 28 Tagen abzusetzen.

## **S 2 Werden Ferkel zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern sieben Tage früher abgesetzt, werden sie in spezielle Ställe verbracht, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 4.2.

[...] Die Ferkel dürfen jedoch zur Verringerung der Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern bis zu sieben Tage früher abgesetzt werden, wenn sie in spezielle Ställe verbracht werden, die

- von den Ställen der Sauen getrennt sind und
- leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.

*Begriffe „Ferkel“, „Sauen“ siehe Glossar*

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob früher abgesetzte Ferkel (früher als mit 28 Lebenstagen) in spezielle Ställe verbracht werden, die von den Ställen der Sauen räumlich getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.*

### **Erfüllt, wenn:**

*früher abgesetzte Ferkel (früher als mit 28 Lebenstagen) in spezielle Ställe verbracht werden, die von den Ställen der Sauen getrennt, leer, gründlich gereinigt und desinfiziert sind.*

### **Bedeutung:**

Die Verkürzung der Säugezeit um sieben Tage bedeutet eine Möglichkeit der Unterbrechung von Infektionsketten.

# T Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Ferkelkäfige

---

## T 1 Absetzferkel werden nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 5.1.

Die Haltung von Ferkeln in allseitig umschlossenen, mit Gitterboden versehenen, mehrstöckigen Behältnissen ist verboten.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob Absetzferkel in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden.*

*Begriffe „Ferkel“, „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*

### **Erfüllt, wenn:**

*Absetzferkel nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden.*

### **Bedeutung:**

Die Haltung von Schweinen in mehrstöckigen Käfigen ist nicht tiergerecht.

# U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung – ALT

Die folgenden Punkte U1 und U2 sind für die bisherige Gruppenhaltung „alt“ zu erheben. Darunter fallen alle bereits vor dem 01.01.2023 bestehenden bzw. betriebenen Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufere.

---

## U 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.2.

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. [...]

*Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden. Zwei Tiere gelten als Gruppe.*

### Erfüllt, wenn:

*Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden.*

### Bedeutung:

Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe-, Hygieneverhalten und dem Beschäftigungsbedürfnis.

---

## U 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.2. Gruppenhaltung

Dabei muss jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Tabelle 12: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer]

Tiergewicht <sup>1</sup>	Mindestfläche <sup>2,3</sup>
bis 20 kg	0,20 m <sup>2</sup> /Tier
bis 30 kg	0,30 m <sup>2</sup> /Tier
bis 50 kg	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
bis 85 kg	0,55 m <sup>2</sup> /Tier
bis 110 kg	0,70 m <sup>2</sup> /Tier
über 110 kg	1,00 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

<sup>2</sup> Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

<sup>3</sup> Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Liegefläche“, „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.

### Erhebung:

#### **Buchten mit durchgehend perforierten Böden:**

Es wird festgestellt, ob die Mindestflächenmaße aus der Tabelle 12 bei durchgehend perforierten Böden eingehalten werden.

Hierzu ist die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zu vermessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.

Der Trog bis zur Außenkante, Flächen unter Futterautomaten (Außenkanten) und Kurztrögen werden nicht in die Bodenfläche eingerechnet. Hineinragende Abweiser (z.B. Kotstufe oder Abweiskante am Quertrog) werden in die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche miteingerechnet.

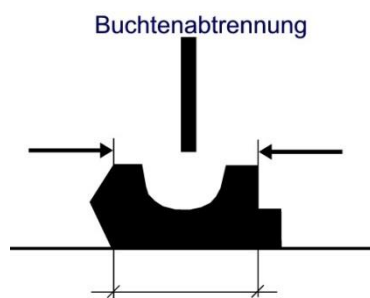


Abbildung 8: Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche

#### **Buchten mit zumindest zum Teil geschlossenen Böden:**

Es wird weiterhin festgestellt, ob die Buchten mit geschlossenen Böden jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen und ob es für die warme Jahreszeit Abkühlungsmöglichkeiten gibt, bzw. ob die Besatzdichte verringert wird.

*Ausreichend dimensioniert ist die Liegefläche dann, wenn alle Tiere gleichzeitig in normaler Körperposition ruhen können (Seitenlage). Abkühlungsmöglichkeiten sind z.B. Reduktion der Besatzdichte, Erhöhung der Lüftungsrate oder Kühlmöglichkeiten (Vernebelung von Wasser oder Dusche).*

**Erfüllt, wenn:**

*jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2*

**Empfehlung:**

Bei Vollspaltenbuchten wird für die Endmast (bis 110 kg) mindestens 0,8 m<sup>2</sup>/Tier empfohlen.

Bei anderen Haltungssystemen sollen die Angaben der aktuellen Baumerkblätter (z.B. ÖKL) und Beratungsempfehlungen beachtet werden.

**Bedeutung:**

Schweine sind sehr bewegungsaktiv und benötigen für ihr Wohlbefinden ein ausreichendes Platzangebot. Zugleich soll bei nicht durchgehend perforierten Buchten gewährleistet werden, dass die Schweine Kot- und Liegeplatz trennen können. Ein größeres Flächenangebot erlaubt den Tieren bei hohen Umgebungstemperaturen nicht im Körperkontakt liegen zu müssen.

# U Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Platzbedarf bei Gruppenhaltung – NEU

Die folgenden Punkte U1–U7 sind für die „Gruppenhaltung neu“ zu erheben. Darunter fallen alle ab dem 01.01.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufere.

---

## U 1 Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer werden in Gruppen gehalten

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.2.

Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer sind in Gruppen zu halten. [...]

*Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden. Zwei Tiere gelten als Gruppe.*

### Erfüllt, wenn:

*Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden.*

### Bedeutung:

Die Gruppenhaltung entspricht den Bedürfnissen der Schweine. Sie erlaubt ein gemeinsames Fressen, dient dem ausgeprägten Kontaktbedürfnis, sowie dem Komfort-, Ruhe-, Hygieneverhalten und dem Beschäftigungsbedürfnis.

---

## U 2 Jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer steht mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023

Jedem Tier muss mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:



Tabelle 13: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer]

<b>Tiergewicht<sup>1</sup></b>	<b>Mindestfläche</b>
bis 20 kg	0,25 m <sup>2</sup> /Tier
bis 30 kg	0,40 m <sup>2</sup> /Tier
bis 50 kg	0,50 m <sup>2</sup> /Tier
bis 85 kg	0,65 m <sup>2</sup> /Tier
bis 110 kg	0,80 m <sup>2</sup> /Tier
über 110 kg	1,20 m <sup>2</sup> /Tier

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

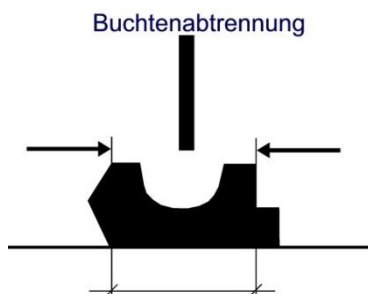
Begriffe „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Liegefläche“, „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.

### **Erhebung:**

Es wird festgestellt, ob die Mindestflächenmaße aus der Tabelle 13 eingehalten werden.

Hierzu ist die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zu vermessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.

Der Trog bis zur Außenkante, Flächen unter Futterautomaten (Außenkanten) und Kurztrögen werden nicht in die Bodenfläche eingerechnet. Hineinragende Abweiser (z.B. Kotstufe oder Abweiskante am Quertrog) werden in die uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche miteingerechnet.



**Abbildung 9:** Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche

### **Erfüllt, wenn:**

jedem Absetzferkel, Mastschwein und Zuchtläufer mindestens folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht (m<sup>2</sup>/Tier): siehe Tabelle U2

### **Bedeutung:**

Schweine sind sehr bewegungsaktiv und benötigen für ihr Wohlbefinden ein ausreichendes Platzangebot.

### **Übergangsbestimmung:**

Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu gilt für alle ab dem 01.01.2023 neu gebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern. Ab 01.01.2040 für alle.

---

## **U 3 Absetzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine werden nicht in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich gehalten**

### **Rechtsnormen:**

§ 18 Abs. 2a TSchG.: Die Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich ist verboten.

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023

1. Die Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ist verboten.

### **Erhebung:**

*Es wird erhoben, ob für die Tiere eine Trennung der Funktionsbereiche, aufgrund unterschiedlicher Bodenausführung und baulichen/technischen Einrichtungen, in der Bucht möglich ist.*

### **Erfüllt, wenn:**

*Absetzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine nicht in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich gehalten werden.*

### **Empfehlung/Bedeutung:**

Die Vollspaltenbucht ist eine unstrukturierte Bucht, weil – bedingt durch das minimale Flächenangebot – Ruhen und Ausscheidung auf der gleichen Fläche stattfinden müssen, also keine Funktionstrennung möglich ist. Insbesondere sind die sehr geruchsempfindlichen Schweine während des Ruhens nicht vom Güllerraum getrennt.

Die Strukturierung beschreibt die bauliche Einteilung einer Bucht in für die Tiere klar erkennbare Funktionsbereiche für Ruhen, Aktivität und Ausscheidung sowie Fressen. Neben der Bodenausführung dienen Trennwände, Abdeckungen, Ruheboxen, Schwellen, Außenbereiche und andere bauliche Maßnahmen dazu, eine Struktur innerhalb von Buchten herzustellen.

### **Übergangsbestimmung:**

Gemäß § 44 Abs. 29 TSchG iVm Anlage 5, 5.2a 1. ThVO gilt das Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche für alle ab 01. Jänner 2023 baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.

## **U 4 Die Liegefläche beträgt ein Drittel der Buchtenfläche, ist geschlossen und eingestreut oder weist einen maximalen Perforationsanteil von 10% auf oder kann in der Ferkelaufzucht mit Kunststoffböden auch einen höheren Perforationsanteil haben**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023
2. Die Buchten müssen über einen planbefestigten Liegebereich im Ausmaß von einem Drittel verfügen, der entweder geschlossen und eingestreut ist oder einen maximalen Perforationsanteil von 10% aufweist. In der Ferkelaufzucht können im Liegebereich Kunststoffböden mit einem höheren Perforationsanteil verwendet werden.

### **Erhebung:**

*Es wird die Bucht vermessen und der Liegebereich ermittelt. Der Liegebereich beträgt ein Drittel der Buchtenfläche und*

- ist planbefestigt (geschlossen) und eingestreut

*oder*

- ist perforiert mit einem Perforationsanteil von maximal 10%

*oder*

- kann in der Ferkelaufzucht mit Kunststoffböden auch einen höheren Perforationsanteil aufweisen.

### **Erfüllt, wenn:**

*die Liegefläche ein Drittel der Buchtenfläche beträgt,*

- geschlossen und eingestreut ist

*oder*

- einen maximalen Perforationsanteil von 10% aufweist

*oder*

- in der Ferkelaufzucht mit Kunststoffböden auch einen höheren Perforationsanteil hat.

### **Bedeutung:**

Nicht durchgehend perforierte Buchten sollen ermöglichen, dass die Schweine Kot- und Liegeplatz trennen. Ein größeres Flächenangebot erlaubt den Tieren bei hohen Umgebungstemperaturen nicht im Körperkontakt liegen zu müssen.

**Übergangsbestimmung:**

Gemäß § 44 Abs. 29 TSchG iVm Anlage 5, 5.2a 1. ThVO gilt das Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche für alle ab 01. Jänner 2023 baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen. Für alle Schweinehaltungen ab 01.01.2040.

---

**U 5 In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich werden mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien angeboten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial ist ständig verfügbar**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 2.7. [...] Jedenfalls müssen dabei zwei unterschiedliche Materialien angeboten werden. [...]

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023

3. In Buchten ohne eingestreuten Liegebereich sind mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien anzubieten. Ein organisches Beschäftigungsmaterial muss ständig verfügbar sein.

**Erhebung:**

*Ist die Liegefläche planbefestigt und eingestreut (siehe dazu U4), ist diese Frage zu überspringen.*

*In Buchten ohne eingestreuter Liegefläche wird erhoben, welche Beschäftigungsmaterialien den Tieren angeboten werden. Zur Beurteilung der Qualität der Beschäftigungsmaterialien siehe die Empfehlungen aus H1.*

**Erfüllt, wenn:**

- in Buchten ohne eingestreuten Liegebereich mindestens zwei verschiedene Beschäftigungsmaterialien angeboten werden

und

- ein organisches Beschäftigungsmaterial ständig verfügbar ist.

**Empfehlung:**

siehe H1

**Bedeutung:**

siehe H1

**Übergangsbestimmung:**

Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu gilt für alle ab dem 01.01.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern.

---

**U 6 Die Mindestbuchtenfläche beträgt 10 m<sup>2</sup> für Absetzferkel und 20 m<sup>2</sup> für Mastschweine. Unterschreiten Buchten diese Werte, so ist der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut und die Mindestfläche je Tier ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht**

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023

4. Die Mindestbuchtenfläche hat 10 m<sup>2</sup> für Absetzferkel und 20 m<sup>2</sup> für Mastschweine zu betragen. Unterschreiten Buchten diese Werte, so muss der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut sein und die Mindestfläche je Tier gemäß Ziffer 5 ist bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10 % zu erhöhen.

**Erhebung:**

*Folgendes wird erhoben:*

- Tierkategorie (Absetzferkel oder Mastschweine)
- uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche (siehe dazu Erhebung in U2)
- Bodengestaltung des Liegebereichs

*Entspricht die Mindestbuchtenfläche nicht den Vorgaben, so wird die Mindestfläche je Tier bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht. Somit ergeben sich dann folgende Werte:*

**Tabelle 14:** Mindestflächenangaben für Absetzferkel oder Mastschweine bei Unterschreiten der Mindestbuchtenfläche

<b>Tiergewicht<sup>1</sup></b>	<b>Mindestfläche um 10 % erhöht</b>
<i>bis 20 kg</i>	<i>0,275 m<sup>2</sup>/Tier</i>
<i>bis 30 kg</i>	<i>0,440 m<sup>2</sup>/Tier</i>
<i>bis 50 kg</i>	<i>0,550 m<sup>2</sup>/Tier</i>
<i>bis 85 kg</i>	<i>0,715 m<sup>2</sup>/Tier</i>
<i>bis 110 kg</i>	<i>0,880 m<sup>2</sup>/Tier</i>

<sup>1</sup> im Durchschnitt der Gruppe

**Erfüllt, wenn:**

- die Mindestbuchtenfläche 10 m<sup>2</sup> für Absetzferkel beträgt
- oder
- die Mindestbuchtenfläche 20 m<sup>2</sup> für Mastschweine beträgt
- oder
- bei Unterschreiten dieser Werte, der Liegebereich jedenfalls geschlossen und eingestreut ist und die Mindestfläche je Tier gemäß Ziffer 5 bis zu einem Tiergewicht von 110 kg um 10% erhöht ist (siehe Tabelle 14).

**Empfehlung:**

siehe U4

**Bedeutung:**

siehe U4

**Übergangsbestimmung:**

Gemäß § 44 Abs. 29 TSchG iVm Anlage 5, 5.2a gilt das Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche für alle ab 01. Jänner 2023 baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.

---

## U 7 Geschlossene Warmställe verfügen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperaturzonen oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 5.2a. Gruppenhaltung neu ab 01.01.2023

6. Geschlossene Warmställe müssen für die Haltung von Aufzuchtferkeln über Einrichtungen zur Schaffung von Temperaturzonen oder eine geeignete Kühlmöglichkeit und für die Haltung von Mastschweinen über eine geeignete Kühlmöglichkeit verfügen.

**Erhebung:**

*Folgendes wird erhoben:*

- Tierkategorie (Aufzuchtferkel oder Mastschweine)
- Haltungsform
- ob Einrichtungen vorhanden sind, die Temperaturzonen ermöglichen oder
- ob eine Kühlmöglichkeit für die Tiere besteht.

**Erfüllt, wenn:**

- geschlossene Warmställe für die Haltung von Aufzuchtferkeln
  - über Einrichtungen zur Schaffung von Temperaturzonen

*oder*

- eine geeignete Kühlmöglichkeit verfügen.
  
- geschlossene Warmställe für die Haltung von Mastschweinen
  - über eine geeignete Kühlmöglichkeit verfügen.

**Empfehlung:**

Kühlungsmöglichkeiten sind zum Beispiel Erhöhung der Lüftungsrate, Vernebelung von Wasser, Duschen, Zuluftkonditionierung.

Es ist sinnvoll Kleinklimazonen zu schaffen, die den höheren Temperaturansprüchen von Ferkeln entsprechen.

**Bedeutung:**

siehe U4

**Übergangsbestimmung:**

Gemäß § 44 Abs. 29 TSchG iVm Anlage 5, 5.2a 1. ThVO gilt das Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich für alle ab 01. Jänner 2023 baurechtlich bewilligten neu gebauten oder umgebauten Anlagen. Ab 01.01.2040 für alle.

# V Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Zusammenstellung von Gruppen

---

## V 1 Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.3.

Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen sollte nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgen. [...]

### Erhebung:

*Es wird erhoben, ob die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und so früh wie möglich erfolgt.*

### Erfüllt, wenn:

*die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und dies so früh wie möglich erfolgt.*

### Empfehlung:

Neugruppierungen von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern sollen möglichst vermieden werden. Wenn möglich, sollten Mastgruppen direkt nach dem Absetzen zusammengestellt werden.

*Begriff „Absetzferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtläufer“ siehe Glossar.*

### Bedeutung:

Grundsätzlich sind Rangauseinandersetzungen als normales Verhalten anzusehen. Die Zusammenstellung von fremden Tieren zu einer Gruppe führt zum Teil zu heftigen Rankämpfen. Diese bedeuten erheblichen Stress, eine stark erhöhte Verletzungsgefahr für die Tiere und eine Beeinträchtigung des Wachstums. Folglich sollten Neugruppierungen nach Möglichkeit vermieden werden.



## V 2 Bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen werden vorbeugende Maßnahmen getroffen

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.3.

[...] Es sind vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere zu treffen.

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen vorbeugende Maßnahmen wie zum Beispiel die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere getroffen werden.*

### Erfüllt, wenn:

*bei der Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen vorbeugende Maßnahmen wie zum Beispiel die Versorgung mit Beschäftigungsmaterial (siehe H1) oder die Schaffung ausreichender Ausweichmöglichkeiten für die Tiere getroffen werden.*

### Empfehlung:

Je mehr Platz bzw. Ausweichmöglichkeiten (Strukturierung der Buchten) den Tieren zur Verfügung stehen, umso geringer sind die Probleme bei der Gruppenzusammenstellung. Ebenso kann Beschäftigungsmaterial den Eingliederungsstress verringern.

### Bedeutung:

Grundsätzlich sind Rangauseinandersetzungen als normales Verhalten anzusehen. Die Zusammenstellung von fremden Tieren zu einer Gruppe führt zum Teil zu heftigen Rankämpfen. Diese bedeuten erheblichen Stress, eine stark erhöhte Verletzungsgefahr für die Tiere und eine Beeinträchtigung des Wachstums.

---

## V 3 Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung werden unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere getroffen

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.3.

[...] Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z.B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, ob Anzeichen von schweren Rankämpfen bestehen.*

*Hierzu ist der Gesundheitszustand der Tiere zu beurteilen – insbesondere die Verletzungen durch Rankämpfe-, sowie die Aufzeichnung hinsichtlich toter Tiere zu begutachten. Es wird erhoben, welche Maßnahmen im Falle schwerer Rankämpfe getroffen werden.*

**Erfüllt, wenn:**

*Bei Anzeichen von schweren Kämpfen die Gründe unverzüglich untersucht werden und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Versorgung der Tiere mit großen Mengen Stroh oder anderen Materialien, die sie untersuchen können. Gefährdete Tiere oder besondere Angreifer sind getrennt von der Gruppe zu halten (vergleiche Anhang 1 Kapitel II lit D Punkt 3 der Richtlinie 2008/120/EG)*

**Empfehlung:**

Bei Umgruppierungen sollte der Tierhalter eine Zeitlang im Stall verweilen und die Rangauseinandersetzungen beobachten, so dass er sofort bei Überhandnehmen der Probleme eingreifen kann.

**Bedeutung:**

Obwohl Rankämpfe normal sind, können schwere und langandauernde Rankämpfe nach einer Umgruppierung sehr schnell zu verletzten und auch toten Tieren führen. Deswegen ist ein schnelles Eingreifen unbedingt erforderlich.

# W Besondere Haltungsvorschriften für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer – Dokumentation

---

## W 1 In Haltungen mit mehr als 200 Mastplätzen werden die Haltungsbedingungen der Schweine nach den in der Rechtsnorm angeführten Parametern mindestens zweimal im Jahr durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt beurteilt und dokumentiert

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 5.4.

In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z.B. Betriebserhebungen im Rahmen des TGD) sind zu dokumentieren.

Folgende Parameter sind jedenfalls zu überprüfen: Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Tiergesundheit insbesondere Verletzungen, Fütterung, Struktur und Sauberkeit der Bucht, Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung).

### Erhebung:

*In Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen wird erhoben, ob die in der Rechtsnorm angeführten Parameter durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mindestens zweimal im Jahr beurteilt werden und diese Beurteilungen dokumentiert werden.*

### Erfüllt, wenn:

*in Betrieben mit mehr als 200 Mastplätzen mindestens zweimal im Jahre die folgenden Parameter durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt beurteilt und diese Beurteilungen dokumentiert werden.*

- Beschäftigungsmaterial
- Stallklima
- Tiergesundheit (Verletzungen)
- Fütterung
- Struktur und Sauberkeit der Bucht
- Wettbewerb um Ressourcen (Platzangebot, Haltung)

### Empfehlung:

Empfohlen wird die Teilnahme an einem anerkannten Tiergesundheitsdienst.

Auch in kleineren Betrieben ist empfohlen, diese Parameter regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation, inklusive Auswertung ist ein wertvolles Instrument zur Optimierung von Tiergesundheit und Wohlergehen.

### **Bedeutung:**

Die Dokumentation durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt stellt einen wichtigen Beitrag zur Tiergesundheit, Qualitätssicherung und Sicherung des Tierwohls, insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung des Schwanzbeißen dar.

### **Übergangsbestimmung:**

Tritt in angepasster Form mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

---

## **W 2 Bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen führt der Betrieb Erhebungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens für das Tierwohl relevanten Ereignissen sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen, wobei die Dokumentation in der Tierhaltererklärung vorgenommen wird**

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 5.4.

Bei der Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen sind im Betrieb zu folgenden Parametern Erhebungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials
- Platzangebot
- Art und Umfang des Auftretens für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. über das übliche Ausmaß hinausgehende Verletzungen durch Kämpfe
- Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrverletzungen, wobei die Dokumentation entsprechend Punkt 2.11.2. in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B vorzunehmen ist.

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob kupierte oder ausschließlich unkupierte Schweine gehalten werden.*

- Werden ausschließlich unkupierte Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die folgenden Erhebungen durchgeführt und dokumentiert sind:
  - Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
  - Platzangebot und
  - Art und Umfang von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe und
  - Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen (Dokumentation Tierhaltererklärung L5).
- Werden kupierte (und zum Teil auch unkupierte) Schweine gehalten, ist zu überprüfen, ob die Dokumentation im Rahmen der verpflichtenden Risikoanalyse durchgeführt wurde. Gehe dazu L1, L2 und L4.

**Erfüllt, wenn:**

*für die Haltung von ausschließlich unkupierten Schweinen der Betrieb Erhebungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens für das Tierwohl relevanten Ereignissen sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- oder Ohrenbeißen führt, wobei die Dokumentation entsprechend Punkt 2.11.1.2. in der Tierhaltererklärung gemäß Anhang B vorgenommen wird.*

**Empfehlung:**

Bei der Haltung unkupierter Tiere tragen folgenden Maßnahmen dazu bei, Schwanzverletzungen möglichst zu vermeiden:

- reichliches Angebot an Beschäftigungs- und Wühlmaterial (Einstreu, Heu)
- ausreichendes Platzangebot
- optimales Stallklima (Belüftung, Schadgase, Zugluft, Temperatur)
- ausreichend Futterplätze (Schweine fressen gemeinsam; weniger Aggression)
- ausreichende Futtermenge, mehrmalige Futtergabe, strukturreiches Futter
- Ausreichende Anzahl an funktionsfähigen Tränken

**Übergangsbestimmung:**

Tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

# X Besondere Haltungsvorschriften für Eber

---

**X 1 Einem ausgewachsenen Eber stehen mindestens 6,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung oder mindestens 10,00 m<sup>2</sup>, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird. Der Eber kann sich in der Bucht umdrehen**

## Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch

[...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

1. ThVO, Anlage 5, 6.

Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber sich umdrehen [...] kann. [...] Einem ausgewachsenen Eber müssen

- mindestens 6,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche zur Verfügung stehen oder
- mindestens 10,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird.

*Begriff „Eber“, „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“ siehe Glossar.*

## Erhebung:

*Es wird die Größe der Eberbucht festgestellt.*

*Hierzu wird die Bucht vermessen (Länge x Breite). Der Trog zählt nicht zur uneingeschränkt nutzbaren Fläche.*

*Zudem wird festgestellt, ob die Eber sich in der Bucht umdrehen können. Hierzu muss die Mindestbreite der Bucht 1,5 m betragen.*

## Erfüllt, wenn:

*einem ausgewachsenen Eber mindestens 6,00 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Fläche oder mindestens 10,00 m<sup>2</sup> ohne Hindernisse zur Verfügung stehen, wenn die Bucht auch zum Decken verwendet wird und wenn die Mindestbreite der Bucht 1,5 m beträgt.*

## Empfehlung:

Die empfohlenen Abmessungen einer Eberbucht sind 3,5 x 2 m (mit Trog). Zusätzlich ist ein Auslauf mit Witterungs- und Sonnenschutz für die Gesundheit des Ebers empfehlenswert. Weiterhin sollte die Bucht folgende Anforderungen erfüllen:

- rutschfester Boden → planbefestigter Boden (keine Beinschäden)
- Notausstieg für den Tierhalter
- rechteckige Bucht wird eher sauber gehalten
- einen Rückzugsort ohne Sichtkontakt zu den Sauen bieten

## X Besondere Haltungsvorschriften für Eber

In Eberbuchten zum Decken sollten keine Spaltenböden verwendet werden. Bewährt haben sich Lochbetonplatten mit reichlicher Einstreu.

### **Bedeutung:**

Dem ausgeprägten Paarungsverhalten muss durch entsprechend großzügige Buchtengestaltung entsprochen werden. Durch großzügiges Platzangebot wird die Verletzungsgefahr verringert, die Bewegung, Gesundheit und Konstitution des Ebers gefördert.

---

## X 2 Eber können andere Schweine hören, riechen und sehen

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 6.

Eberbuchten müssen so gestaltet sein, dass der Eber andere Schweine hören, riechen und sehen kann. [...]

*Begriff „Eber“ siehe Glossar.*

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie Eberbuchten angeordnet sind.*

### **Erfüllt, wenn:**

*Eber andere Schweine hören, riechen und sehen können.*

### **Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die Eberbucht möglichst nah bei den Decksauen zu platzieren.

### **Bedeutung:**

Eberbuchten in der Nähe der Sauen sind förderlich für das Fruchtbarkeitsgeschehen im Schweinestall bzw. sie stimulieren den Östrus der Sauen.

---

## X 3 In Eberbuchten ist eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 6.

[...] Es muss eine geschlossene, weiche Liegefläche vorhanden sein. [...]

*Begriffe „Eber“ „Liegefläche“ siehe Glossar.*

### **Erhebung:**

*Es wird erhoben, wie die Liegefläche in Eberbuchten ausgeführt ist.*

**Erfüllt, wenn:**

*in Eberbuchten die Liegefläche eingestreut oder eine weiche Liegefläche (z.B. Gummimatte) vorhanden ist.*

**Empfehlung:**

Eberbuchten sollten einen gut eingestreuten Liegeplatz mit einer Größe von 1 x 2,2 m mit 10 cm hoher Begrenzung (z.B. mit Rundholz) zu den anderen Stallbereichen aufweisen.

**Bedeutung:**

Eine weiche Liegefläche beugt dem Auftreten von Liegeschwielen vor und erlaubt dem Eber lange Ruhezeiten.



# Y Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

---

## Y 1 Miniaturschweinen werden in Ställen mit einem ständigen Zugang (Ausnahme: extremer Witterungsverhältnisse) zu einem Auslauf gehalten

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

1. ThVO, Anlage 5, 7.

Die Haltung von Miniaturschweinen muss mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgen. [...]

*Begriff „Miniaturschweine“ siehe Glossar*

### Erhebung:

*Es wird festgestellt, wie Miniaturschweinen gehalten werden*

### Erfüllt, wenn:

*die Haltung von Miniaturschweinen mit Ausnahme extremer Witterungsverhältnisse in Ställen mit einem ständigen Zugang zu einem Auslauf erfolgt.*

### Empfehlung:

Es wird empfohlen, den Auslauf teilweise zu überdachen, so dass die Tiere den Auslauf auch bei schlechteren Witterungslagen und starker Sonneneinstrahlung aufsuchen können.

### Bedeutung:

Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.

---

## Y 2 Die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen beträgt 2,00 m<sup>2</sup>/Tier

### Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 5, 2.1.

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine Zugang zu einem physisch [...] angenehmen Liegebereich haben, [...] und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können, [...]

## Y Besondere Haltungsvorschriften für Miniaturschweine

1. ThVO, Anlage 5, 7.

[...] Die Mindeststallfläche beträgt 2,00 m<sup>2</sup>/Tier, [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie viel Mindeststallfläche Miniaturschweinen zur Verfügung steht. Hierzu ist der Stall auszumessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Mindeststallfläche bei Miniaturschweinen 2,00 m<sup>2</sup>/Tier beträgt.*

### **Bedeutung:**

Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.

---

## Y 3 Die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen beträgt 10,00 m<sup>2</sup>/Tier

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 7.

[...] Die [...] beträgt [...], die Mindestauslauffläche 10,00 m<sup>2</sup>/Tier. [...]

### **Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie viel Mindestauslauffläche Miniaturschweinen zur Verfügung steht. Hierzu ist der Auslauf auszumessen (Länge x Breite) und durch die Anzahl Tiere zu teilen.*

### **Erfüllt, wenn:**

*die Mindestauslauffläche bei Miniaturschweinen 10,00 m<sup>2</sup>/Tier beträgt.*

### **Bedeutung:**

Schweine sind äußerst bewegungsaktive Tiere, die ausreichende Bewegungsflächen für das Fortbewegungs- und Spielverhalten benötigen.

---

## Y 4 Die Haltung erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Tieren

### **Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 7.

[...] Die Haltung hat in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu erfolgen. [...]

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, wie viele Minischweine gehalten werden.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Haltung in Gruppen von mindestens zwei Tieren erfolgt.*

**Bedeutung:**

Schweine sind sozial lebende Tiere, die den Kontakt zu ihren Artgenossen benötigen.

---

## Y 5 Den Tieren steht ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 7.

[...] Den Tieren muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen. [...]

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob den Tieren ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht.*

**Erfüllt, wenn:**

*den Tieren ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung steht.*

**Bedeutung:**

Schweine benötigen für ein tiergerechtes Ruheverhalten und ihre Gesundheit einen trockenen und eingestreuten Liegebereich.

---

## Y 6 Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden

**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 5, 7.

[...] Im Auslauf sind ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen.

**Erhebung:**

*Es wird festgestellt, ob im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden sind.*

**Erfüllt, wenn:**

*im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorhanden sind.*

**Empfehlung:**

Es wird empfohlen, die Suhle von Zeit zu Zeit zu erneuern und sauber zu halten.

**Bedeutung:**

Für eine tiergerechte Futteraufnahme und für das Wohlbefinden von Schweinen sind im Auslauf ein befestigter Futterplatz und eine Suhle vorzusehen. Schweine schwitzen nicht und bei hoher Umgebungstemperatur erfolgt die Regulation der Körpertemperatur über die Suhle.

# Z Zuchtmethoden

---

## Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

### Rechtsnormen:

§22, TSchG:

(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.

(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]

§ 5, TSchG Abs. 2:

Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot
- b) Bewegungsanomalien
- c) Lahmheiten
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke
- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

### Erhebung:

*Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.*

### Erfüllt, wenn:

*die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und/oder Anzeichen von vererbbaen Krankheiten aufweisen.*

**Bedeutung:**

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

---

**Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt**

**Rechtsnormen:**

§ 13, Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

**Erhebung:**

*Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.*

**Erfüllt, wenn:**

*die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.*

**Bedeutung:**

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Empfohlene Maße für eine trockene und saubere Liegefläche (aus Merkblatt besonders tierfreundliche Haltung (BML, 2023)) .....	26
Tabelle 2: [C1 Anforderungen für die Beschaffenheit von Spaltenböden] .....	28
Tabelle 3: Optimalwerte für Lufttemperatur in Schweineställen nach Tierkategorie bzw. Tiergewicht gemäß (DIN 18 910, 2017).....	37
Tabelle 4: Beschäftigungsmaterial für Schweine <sup>1</sup> .....	48
Tabelle 5: Einbauhöhen und Durchflussraten von Tränken (Empfehlung) .....	53
Tabelle 6: [I9 Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen].....	59
Tabelle 7: Beispiel für einen Notfallplan zur Nottötung von Schweinen.....	73
Tabelle 8: [M2 Mindestflächenbedarf bei Gruppenhaltung] .....	93
Tabelle 9: [N1 Einzelstandhaltung für Jungsauen und Sauen] .....	96
Tabelle 10: [O3 Mindestflächenangaben für Abferkelbuchten] .....	100
Tabelle 11: Anteil geschlossener Bodenfläche an der Mindestfläche der Bucht .....	102
Tabelle 12: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer] .....	118
Tabelle 13: [U2 Mindestflächenangaben für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer] .....	121
Tabelle 14: Mindestflächenangaben für Absetzferkel oder Mastschweine bei Unterschreiten der Mindestbuchtenfläche.....	125

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Liegeposition Schwein/Ferkel; © (Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) (Hrsg.), 2019) .....	25
Abbildung 2: Überprüfung der Dimensionierung der Spaltenmaße .....	29
Abbildung 3: Gefahr von Kronrand- und Sohlenverletzung bei ungeeigneter Spaltenweite .....	29
Abbildung 4: Darstellung zulässiger und nicht zugelassener Spaltenbodenelementen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein .....	30
Abbildung 5: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen; © HBLFA Raumberg-Gumpenstein.....	42
Abbildung 6: Messung der Lichtstärke in zwei Ebenen; © HBLFA Raumberg- Gumpenstein.....	42
Abbildung 7: Body Condition Score (BCS); © (Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) (Hrsg.), 2019) .....	51
Abbildung 8: Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche....	118
Abbildung 9: Berücksichtigung des Futtertroges bei der Berechnung der nutzbaren Bodenfläche....	121



# Literaturverzeichnis

- BMGF. (2017). *Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur Freilandhaltung von Schweinen, „Doppelte Umzäunung“*, 26.07.2017. Abgerufen am 15. 12 2022 von [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/SGK\\_26072017\\_Empfehlung\\_doppelte\\_umzaeunung\\_Version\\_Nov.17.pdf?671v0g](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/SGK_26072017_Empfehlung_doppelte_umzaeunung_Version_Nov.17.pdf?671v0g)
- BML. (2023). Merkblatt Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH<sub>3</sub>-Minderung für eine erhöhte Förderung. *Beilage zur Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027, Version 1.1.*
- DIN 18 910. (2017). Wärmeschutz geschlossener Ställe- Wärmedämmung und Lüftung- Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe, DIN 18910:2017-08, Beuth Verlag, Berlin.
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) (Hrsg.). (2019). Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls in der Bioschweinehaltung. Ein Handbuch für Tierhalterinnen und Tierhalter. 2. Auflage.
- LFI (Hrsg.). (2020). *Nottöten von Schweinen im landwirtschaftliche Betrieb*. Abgerufen am 15. 12 2022 von [https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Nottoetung\\_von\\_Schweinen\\_2021.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Nottoetung_von_Schweinen_2021.pdf)

# Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

[www.sozialministerium.at/](http://www.sozialministerium.at/)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

[www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at)

Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit

[www.verbrauchergesundheit.gv.at](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at)

Landwirtschaftskammern Österreich

[www.lko.at](http://www.lko.at)

Österreichischer Tiergesundheitsdienst

[www.tgd.at](http://www.tgd.at)

Europaratsempfehlungen zur Schweinehaltung

[www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/recht/eu/nt\\_haltung.html](http://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/recht/eu/nt_haltung.html)

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

[www.oekl.at/](http://www.oekl.at/)

Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität

[www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzwissenschaften/](http://www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzwissenschaften/)

Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur

[www.boku.ac.at/nas/nuwi](http://www.boku.ac.at/nas/nuwi)

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein

[www.raumberg-gumpenstein.at](http://www.raumberg-gumpenstein.at)

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

[www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)

**Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**

# Abkürzungsverzeichnis

1. ThVO .....	<i>Erste Tierhaltungsverordnung</i>
Abs.....	<i>Absatz</i>
BGBI .....	<i>Bundesgesetzblatt, Bundesgesetzblatt</i>
GVE .....	<i>Großvieheinheit</i>
idF.....	<i>in der Fassung</i>
Nr.....	<i>Nummer</i>
Pkt.....	<i>Punkt</i>
SchwG-VO.....	<i>Schweinegesundheitsverordnung</i>
TSchG.....	<i>Tierschutzgesetz</i>
VO.....	<i>Verordnung</i>